

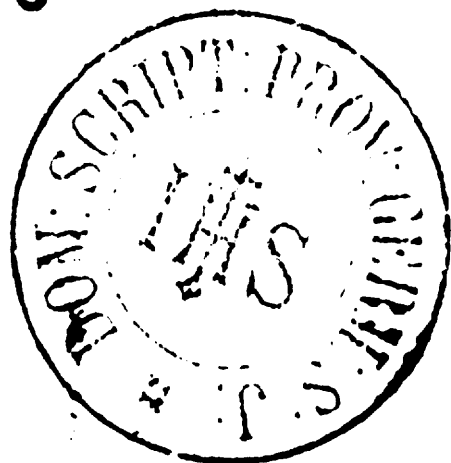
G r u n d r i ß

des

# Handelsrechts

insbesondere

des



Wechsel- und Seerechts

von



Georg Friedrich von Martens.

---

G ö t t i n g e n

bey Johann Christian Dieterich.

1 7 9 8.

041/1-7P.9

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a series of dark, irregular shapes.

17460923

Universitätsbibliothek  
Eichet

07/10

## Vorerinnerung.

Bekanntlich sind über die Frage, wie fern es rathsam sey, zum Betref academischer Lehrvorträge, Theile des Privatrechts abgesondert und als eigene Wissenschaften zu behandeln, die Meinungen, zumal in neuern Zeiten, sehr getheilt; sie scheint auch nicht für alle Länder auf gleiche Weise beantwortet werden zu können. Da wo, wie z. B. im Preußischen, ein allgemeines Gesetzbuch vorhanden ist, in welchem in der Ordnung des Systems auch die Rechte, welche gewissen Ständen oder gewissen Geschäften eigen sind, ihre Stelle finden, da ist offenbar nicht so viel Grund vorhanden, aus dem Inbegriff der diesen Ständen oder Gewerben zukommenden Rechten wiederum ein Ganzes zu

machen, als da wo, wie z. B. in Teutschland, der Gesetze über die Rechte der Privatpersonen sehr viele sind, und wo es daher schon in dieser Rücksicht seinen Nutzen haben kann, dasjenige zusammen zu stellen, was in diesen einzelnen Gattungen von Gesetzen für solche Gegenstände geordnet ist.

Am mehresten Grund aber scheint für die abgesonderte wissenschaftliche Behandlung einzelner Gewerbe da vorhanden zu seyn, wo nicht nur diese eine Mannigfaltigkeit von Geschäften, und daher von Gegenständen des Rechts unter sich begreifen, ohne welche wohl überall kein Grund zu dieser Separations-Methode seyn kann, sondern wo es auch in der Natur des Gewerbes liegt, daß die Kenntniß der für selbiges in einem einzelnen Lande eingeführten Rechte nicht hinreicht, sondern daß auch auf die Gesetze anderer Länder Rücksicht genommen werden müsse. Und dieß ist wohl in keinem Theile des Rechts mehr der Fall, als in dem der sich mit dem Handel beschäftigt. Hier treten nämlich am häufigsten Fälle ein,  
wo

## Vorerinnerung.

wo der Richter nach den Gesetzen eines fremden Landes zu richten hat, in welchem das Geschäft, von welchem die Rede ist, geschlossen ward. Hier bestimmt oft die Kenntniß der Gesetze fremder Länder den Kaufmann mit, ob er das Geschäft, z. B. die Versicherung, lieber in diesem oder in jenem Lande zu schließen suchen wolle, und auch dem Versicherer kann es nicht gleichgültig seyn, die verschiedenen Gesetze zu kennen, nach welchen, wenn ein Schaden entstände, dieser muthmaßlich ausgemacht werden würde. Hier kann selbst bey Instituten, die, wie so häufig der Fall ist, eine Nation von der andern nachgeahmt hat, die Gesetzgebung fremder Staaten, wenn gleich nicht Norm der Entscheidung des Richters, doch ein Hülfsmittel bey Erklärung der Gesetze seines Landes werden. Hier giebt es auch insonderheit der Geschäfte mehrere, deren Beschaffenheit und Zusammenhang einen in der Sache selbst liegenden Grund für die gleichförmige Entscheidung über selbige an die Hand gibt, der oft weit mehr Gewicht hat, als die zufällige Uebereinstimmung einer selbst

## Vorerinnerung.

Beträchtlichen Zahl von Gesetzen, durch welche allein sich kein Richter leiten lassen darf.

Diese Gründe haben mich schon seit geraumer Zeit bestimmt, das Handelsrecht und besonders das Wechsel- und Seerecht in eigenen academischen Lehrvorträgen zu erläutern; ich habe aber dabey den Mangel eines Lehrbuchs, zumal für das Seerecht, so sehr gefühlet, daß ich mich endlich entschlossen habe, einen, wenn gleich unvollkommenen Versuch dieser Art zu wagen und ihn zum Gebrauch meiner Zuhörer drucken zu lassen. Schon vor mehreren Jahren hatte ich dazu den ersten Bogen abdrucken lassen, aber ihn nachmals unterdrückt, weil er mir mißfiel, und vielleicht würden die gegenwärtigen Bögen ein gleiches Schicksal gehabt haben, wenn ich nicht jetzt bey dem Anfang meiner Vorlesungen die Unentbehrlichkeit eines Leitfadens wieder recht lebhaft eingesehen hätte.

Ob ich dem Wechsel- und Seerecht, als den beiden Haupttheilen dieser Wissenschaft,

senschaft, und die einer eigenen zusammenhängenden Behandlung am mehresten fähig sind, eine Einleitung in das Handelsrecht überhaupt vorangehen lassen solle; darüber habe ich mehrmals bey mir an- gestanden, und noch jetzt erkenne ich diese Einleitung als den unvollkommensten Theil des Ganzen, da auf der einen Seite die Einmischung des gemeinen Rechts hier fast unvermeidlich ist, auf der andern hier in manchen willkürlichen und nicht aus der Beschaffenheit der Sache selbst zu entscheidenden Puncten in den Gesetzen der verschiedenen Länder zu viel Abweichendes ist, als daß man nicht oft bey Fassung der Grundsätze Gefahr lief, etwas für allgemeiner auszugeben als es wirklich ist. Und doch schien es mir am Ende, daß die Modificationen welche das gemeine Recht oft erleidet, wenn es auf Handelsgeschäfte angewendet wird, selbst die Einmischung dieses Rechts wohl entschuldigen könne, und daß, wenn auch manches, was hier gesagt ist, mehr auf Teutschland als auf andere Länder seine Anwendung leidet, eine solche kurze Ein-

leitung gleichwohl nicht ohne Nutzen seyn könne.

Beym Wechselrecht habe ich allerdings geglaubt, von der bisherigen gewöhnlichen Lehrart mich in etwas entfernen zu müssen. Es schien mir zur Deutlichkeit des Vortrages viel beizutragen, wenn zuerst das Wechselgeschäft, so wie es nach dem gemeinen Recht mit Obligationen und Assignationen getrieben werden könnte, vorgetragen, und dann erst der Vortheil und das Eigenthümliche des Wechselrechts gezeigt würde. Auch bey letzteren hielt ich aus mehreren Gründen für rathsam die trassirten Wechsel den eigenen vorangehen zu lassen, so wenig dieß gewöhnlich ist.

Als diese Bogen über das Wechselrecht vor etwa  $1\frac{1}{4}$  Jahren abgedruckt wurden, hatte ich die Absicht einige auf den Ursprung des Wechselrechts sich beziehende Urkunden anzuhängen, und auf diese beziehen sich noch die Allegate S. 59. not. e) S. 89. not. d) S. 116. not. a). Nachdem der Abdruck dieser Bogen schon geendiget war, veranlaßte die Mühe, welche  
mir



mir die Michaelisferien gewährten, mich zu näheren Nachforschungen über den Ursprung des Wechselrechts, als ich bisher unter dem Drange oft wechselnder Vorlesungen hatte anstellen können. Ich habe die Resultate derselben in meiner eignen Schrift unter dem Titel: Versuch einer historischen Entwicklung über den wahren Ursprung des Wechselrechts, dem Publicum vorgelegt, und dieser Schrift eine zahlreichere Menge von Urkunden beygefüget, als sich zum Anhang bey einem kurzen Leitfaden, wie der gegenwärtige ist, geschicket hätte. Eben dieser Umstand erkläret es aber, warum ich nun diesem früher angefangenen, aber später geendigten Abrisse eine angezeigte Urkunde nicht angehängt habe; auch warum in diesem Abrisse noch manches über einzelne Punkte des Wechselrechts zweifelhafter oder anders gesagt ist, als ich es jetzt fassen würde; und wirklich ist dieses letztere der Grund, warum ich mich lange zu Fortsetzung einer Schrift nicht entschließen können, in der vor ihrer Vollendung mir schon manches nicht mehr

mehr gefiel. Doch habe ich gesucht, durch das Umdrucken des Bogens D die wesentlichsten Verbesserungen nachzuholen, und was etwa noch in einzelnen §§ der folgenden Bögen noch anders hätte gefaßt werden mögen, wird derjenige leicht ergänzen, welcher es der Mühe werth hält, jene Schrift dabey zu Rath zu ziehn; auch treffen diese Verbesserungen doch mehr den historischen Theil als die Darstellung des jetzt geltenden Wechselrechts. Daß ich bey letzteren die so sehr schätzbaren Hamburgischen Materialien für das Wechselrecht häufig benutzt habe, bekenne ich mit Dankbarkeit gegen die einsichtsvollen Verfasser derselben.

Die Anführung vieler Geseze war wohl bey dem Wechselrecht überflüssig; theils findet man diese Zusammenstellungen schon in so vielen Schriften über diese Wissenschaft, wie insonderheit in denen des Siegel, Riccius u. a. theils glaube ich, daß gerade hier mit diesen Allegationen nicht viel gewonnen wird.

Etwas anders schien mir das Seerecht behandelt werden zu müssen, und daher sind

sind hier die Allegate häufiger, aber auch so beschaffen, daß sie einer Rechtfertigung bedürfen. Bekanntlich sind unsere neueren europäischen Seegesetze aus wenigen gemeinschaftlichen und zum Theil unter sich selbst ähnlichen Quellen geflossen, unter welchen einige insonderheit für die Häfen des mittelländischen Meers, andere für die nordischen Staaten zur Norm dienten, und zum Theil schon in sehr frühen Zeiten eingeführt wurden. Hier, glaube ich, würde es allerdings interessant seyn zu zeigen, wie unter den neuern Gesetzen sich selbst darin einige Verschiedenheit zeigt, daß einige derselben das *Consolato del mare*, andere die *jugemens d'Oleron*, andere das wibeyische oder hanseatische Seerecht zur gemeinschaftlichen Quelle hatten. Diese mühsame Ableitung würde freylich die Grenzen eines bloßen Abrisses, auch, wie Ich unbedenklich hinzusetze, für jetzt meine Kräfte übersteigen. Es ist indeß der Stoff dazu schon zum Theil in den vielen und getreuen Allegaten enthalten, die in dem von dieser Seite sehr schätzbaren *ius nauticum* des verstorbenen

Weda

Wedderkop sich finden. Auf dieses habe ich daher so oft verwiesen, um es nicht auszusprechen, und mich dann begnügt ein paar Beispiele aus den neuesten Seegesetzen, selbst in der Rücksicht hinzuzusetzen, damit daraus erhelle, wie vieles aus jenen alten Gesetzen noch jetzt gar nicht, wie Anfänger leicht zu glauben erföhret werden, zu den Alterthümern gehdret, sondern in die neuesten Seegesetze übergegangen ist. Dazu wählte ich insonderheit unter den Gesetzen der südlichen Staaten das venetianische von 1786, unter denen des nördlichen das russische von 1781 und das neue preußische Gesetzbuch.

Ich würde gern manche Verbesserungen bey einer künftigen Auflage versprechen, wenn dieß nicht eine schlechte Empfehlung eines Buchs in dem ersten Augenblick seiner Erscheinung wäre.

Göttingen, den 13. November 1797.

---

# E i n l e i t u n g.

---

§. 1.

## Begriff des Handelsrechts.

**B**ey dem weiten Umfange der Rechtsgelehrsamkeit ist es nicht genug, allgemein das natürliche Recht von dem positiven, das Privat-Recht von dem Staats- und Völkerrecht zu unterscheiden; es ist auch oft nöthig und nützlich den Inbegriff der in Ansehung gewisser Stände, gewisser Institute oder Gewerbe eintretenden Rechte zusammen zu stellen, und auf den Fuß einer eigenen Wissenschaft zu behandeln.

So läßt sich aus Zusammenstellung der in Ansehung des Handels eintretenden Rechte eine eigene Wissenschaft des Handelsrechts bilden. Sofern dabey zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Völker unter einander, des Regenten gegen den Staat, und der Privatpersonen gegen einander in Hinsicht des Handels erörtert werden, sofern ist diese Wissenschaft aus

2

Zwei-

Theilen des Völker - Staats - und Privatrechts zusammengesetzt; sofern man aber bloß dabei auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen unter einander Rücksicht nimmt, ist sie ein Theil des Privatrechts. Und nur von diesem Privat - Handelsrecht ist hier die Rede.

### §. 2.

#### Besonderes und allgemeineres.

Der Inbegriff der für ein gewisses Land oder für einen gewissen Ort in Hinsicht des Handels eingeführten Rechte und Verbindlichkeiten macht das besondere Privat - Handelsrecht dieses Orts oder Landes aus. Durch Zusammenstellung dessen was in mehreren Ländern, z. B. in den Teutschen oder Europäischen Staaten, gleichförmig in Hinsicht des Handels eingeführt worden, oder auch aus der Natur des vorliegenden Geschäfts fließt, läßt sich ein allgemeineres Privat - Handelsrecht bilden.

### §. 3.

#### Wechsel - und Seerecht.

Wechsel - und Seerecht sind Hauptzweige des Handelsrechts, die, weil jeder derselben ein zusammenhängendes Ganze ausmacht, darin auch mehr als in den übrigen Theilen des Handelsrechts eine Gleichförmigkeit oder Aehnlichkeit der Hauptbestimmungen eintritt, einer abgesonderten wissenschaftlichen Behandlung fähig, und  
ihres

ihres ausgebreiteten Nutzens wegen einer ausführlicheren Erörterung würdig sind.

## §. 4.

## Grenzen der Wissenschaft.

Von dem Handelsrecht sind Handelswissenschaft *a)*, Handelskunde, Handelspolitik, wie von dem Wechsel- und Seerecht, die Wissenschaft des Wechsel- und Seewesens sorgfältig zu unterscheiden.

- a)* Sofern indeß bey der Kenntniß des Handelsrechts auch einige Kenntniß der Handelswissenschaft vorauszusetzen ist, sofern sind hier außer mehreren zum Theil ausführlichen Werken, wie die des SAVARY, LUDOVICI, SCHRÖCK u. a. folgende zwey Schriften vorzüglich zu merken: J. BECKMANN Anleit. zur Handlungswissenschaft. Göttingen 1789. 8. J. G. BÜSCH theoretisch: practische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften. Hamburg 1792. Th. I. II. 8.

## §. 5.

## Geschichte des Handelsrechts.

Schon einige der älteren Völker in und außerhalb Europa erleben beträchtlichen Handel *a)*, und hatten zum Theil eigene Handelsgesetze *b)*. Mit dem Verfall des Römischen Reichs verfiel auch in dem ganzen Occident von Europa Handel, Ackerbau und Kunstfleiß. Schifffahrt artete in Seeräuberey aus, und Strandrecht, Fremdlingrecht

lingsrecht und andre Plackereyen verschreckten den friedlichen Kaufmann von fremden ungastfreundlichen Küsten. Als aber zuerst im Süden von Italien aus sich der Handel mit dem Orient und Indien neu belebte, Französische und Arragonische Städte diesem Beispiel wetteifernd folgten, und die Kreuzzüge dem Handel einen neuen Schwung gaben, sodann im Norden die Seeräuber der Normänner, Dänen und Schweden allmählig dem Handel wich, seit im 13ten Jahrhundert die Hanse auf Sicherheit und Ausbreitung des Handels nachdrucksam einwirkte, da bildeten sich früh unter den Kaufleuten selbst eine Menge Gewohnheitsrechte, und viele der damals sich selbst mehr überlassenen Städte, in und außerhalb Deutschlands, waren zeitig darauf bedacht, Gesetze zum Besten des Handels zu geben c), und diesen durch Schließung von Gilden und Zünften mehr Achtung und Schutz zu verschaffen. Erst seit die Fürsten später gelernt, was Handel für den Reichthum und die Macht des Staats vermöge, nachdem die Entdeckung der neuen Welt und eines neuen Wegs nach Indien eine ganz neue Aussicht für den Handel eröffnet hatte, fingen auch die Beherrscher größerer Staaten an, sich um den Handel zu bekümmern, und durch einzelne Gesetze, Verordnungen und bestimmtere Verträge mit auswärtigen die Rechte der Kaufleute und des Handels festzusetzen. Doch hat noch kein Staat ein eigenes geschriebenes Handels-



## Einleitung.

Handelsrecht aufzuweisen, und ein großer Theil der Kaufmannischen Rechte beruhet noch jetzt, neben dem gemeinen Recht, auf ungeschriebene Gesetze und Gewohnheiten.

- a) Ueber die Geschichte des Handels s. (P. D. HUET) *histoire du commerce et de la navigation des anciens*. Paris 1716. 8. deutsch übersetzt Frankfurt und Leipzig 1763. 8. A. L. Schlözer Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten; erschien zuerst schwedisch zu Stockholm 1758. 8. nachmals deutsch zu Rostock 1761. 8. M. JORIO *storia del commercio e della navigazione dal principio sino a giorni nostri*. Napoli 1778-1783. T. I-IV. 4. (geht nur auf d. alten Handel). (Schmidt?) Allgemeine Geschichte der Handlung, Schiffahrt u. s. f. zu allen Zeiten und bey allen Völkern. Breslau 1751-1754. T. I. II. 4. (geht nur bis ins 15te Jahrhundert). Für Deutschland S. C. Jon. Fischer Geschichte des deutschen Handels 1785. u. f. Th. I-IV. 8. Mit besonderer Rücksicht auf England A. ANDERSON *historical and chronological deduction of the origin of commerce from the earliest account to the present time*. London 1764. T. I. II. fol. 2te Ausgabe. London 1789. Th. I-IV. 4. Ein Auszug davon erschien zu Riga 1773-1779. Th. I-VII. 8. Für Spanien D. Antonio de CAPMANY Y DE MONPALAU *memorias historicas sobre la marina el comercio y las artes de Barcelona*. T. I. II. 4<sup>to</sup>. 1779. wovon eine abgekürzte deutsche Uebersetzung angekündigt ist.

(Kandel) Staatskunde von Spanien: (Berlin 1785. u. f. Th. I. II. 8.) Th. II. S. 184. u. f.

- b) LANGE *notitia legum nauticarum*. Lubecae 1713. 8. FABRICII *hydrotheologia* S. 246. L'Estocq Einleitung in das allgemeine u. preussische Seerecht. Cap. II. S. 26 u. f.
- c) Marpergers neu eröffnetes Handelsgericht. Cap. VI. S. 150-186.

### §. 6.

#### Quellen.

Quellen des Privat-Handelsrechts sind 1) die besonderen Gesetze und Gewohnheiten a) einzelner Orte und Lande; in deren Ermangelung 2) das gemeine positive 3) das natürliche Recht; in manchen Fällen auch 4) Verträge mit andern Völkern. Gesetze und Gewohnheiten fremder Lande können zwar, auch in Handelsfachen, nicht anders zum Grunde der richterlichen Entscheidung gelegt werden, als wenn der Fall nach der Natur der Sache, oder den Umständen, aus den Rechten eines fremden Orts beurtheilet werden muß b); gleichwohl leistet, auch außerdem, die Kenntniß derselben dem Kaufmann und Rechtsgelehrten mannigfaltigen Nutzen.

- a) Je größer der Theil des Handelsrechts ist, der sich auf bloße Gewohnheiten gründet, desto wichtiger ist die Frage, was zu einer zu Recht bestehenden Handels-Gewohnheit (*Usance*) erfordert werde. Der Rechtsgelehrte kann hier keine andere Grundsätze, als

als die befolgen, welche ihm das gemeine Recht vorschreibt. Sie muß aus der Natur des Geschäfts fließen, oder wahrhaft notorisch, oder juristisch erwiesen seyn. Schlüter von einer zu Recht beständigen Gewohnheit, in dem Anhange seines Tractats von den Erben in Hamburg. S. jedoch Büsch und Ebelings Handelsbibliothek. Th. I. St. 2. S. 241. St. 4. S. 660. vergl. mit Hamb. Adresscomtoir 1784. n. 78-80. auch Büsch Darstellung des Handels. Th. II. S. 366.

- b) HERTIVS *de collisione legum*; in seinen Opusculis T. I. p. 129. FRANCK *institutiones iuris Cambialis*, mantissa. COCCEI *de fundata in territorio et plurium locorum concurrente potestate*. Heidelberg 1684. 4. und in *f. exercitationibus curiosis*. Vol. I. n. 55.

## §. 7.

## Litteratur des Handelsrechts.

Von dem Handelsrecht überhaupt sind außer einigen älteren und nur zum Theil noch brauchbaren Werken eines Stracca a), Molinaeus b), Scaccia c), Marquard d), Marperger e), Casaregis f) u. a. wenig eigene allgemeine Schriften vorhanden g). Zwar haben viele Rechtsgelehrte bey Erläuterung des gemeinen Römischen oder ihres eigenen Landrechts die Punkte, welche den Handel betreffen, mit erörtert, oder academische und andere Abhandlungen über einzelne Punkte des Handelsrechts geliefert h); auch können einige Wörterbücher über die Handlung i),

Sammlungen von Pareres *k)* und Sprüchen *l)*, imgleichen einige vermischte Schriften *m)* mit Nutzen gebraucht werden, aber es fehlt noch viel an der vollständigen Bearbeitung dieses so wichtigen Zweiges des bürgerlichen Rechts.

Auch die Litteratur *n)* dieser Wissenschaft ist noch von wenigen behandelt.

Die Schriften über das Wechsel- und Seerecht werden an ihrem Ort angezeigt werden.

- a) STRACCA *mercator iurisperitus*. Lugd. 1556. 8. Amst. 1669. fol.
- b) MOLINAEVS *tractatus commerciorum usurarum et monetarum*. Lugd. 1567. fol.
- c) S. SCACCIA *de commerciis et cambio*. Coloniae 1738. fol.
- d) J. MARQVARD *de iure mercatorum et commerciorum singulari*. Francof. 1662. fol.
- e) Marperger *neu eröffnetes Handelsgesicht oder wohlbestelltes Commerciens-Collegium*. Hamburg 1709. 4<sup>to</sup>.
- f) CASAREGIS (de commerciis) *discursus legales*. Vered. IVr Th. fol. 1737.
- g) J. F. REINMANN *ius mercatorum singulare*. Jenae 1669. 4. SCHWENDENDÖRFFER *diff. de privilegiis mercatorum*. Lips. 1685; *re-cusa* 1692. 4. *Musaeus Grundsätze des Handlungsrechts*. Hamb. u. Kiel. 1785. 8. Von dem Handelsrecht einzelner Staaten hat man z. B. für England *Wyndham BEAVER'S lex mercatoria rediuiua* 1751. 4te Ausgabe London 1783. fol.; für Frank-reich

reich J. TOUBEAU *les institutes du droit consulaire ou jurisprudence des marchands.* à Paris 1682. ed. II. 1700. T. I. II. 4. ROGUE *jurisprudence consulaire et instruction des negociants.* Angers 1773. T. I. II. 12. Für Chursachsen Kößig Kurze systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipzig 1796. 8. (trifft hauptsächlich nur den Handelsproceß). Für Preußen ist eben jetzt (im Nsch. Messcatalogue) ein allgemeines preußisches Handlungsrecht. Dortmund 8. angefündiget.

- k) Siehe LIPPENII *bibliotheca iuridica realis cum supplem.* SCHOTTII et l. b. DE SENCKENBERG.
- i) SAVARY *dictionnaire de commerce* T. I-III. fol. 1741. neue Ausgabe. Copenhag. 1759-1765. V. Theile fol. POSTLESWAYTH *dictionary on trade* T. I, II. fol. 1757. 2te Ausgabe 1766. MORTIMER *dictionary on trade and commerce* T. I, II. Lond. 1766. fol. Allgemeine-Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe. Leipzig 1741. 1742. Th. I-IV. fol. Fortsetzung oder Vter Theil 1743. fol.
- k) SAVARY *pareres ou avis et conseils pour le commerce* finden sich auch übersetzt in Marsperger zulänglichen Vorrath unterschiedlicher Responsorum und Kaufmännischer Pareres in dem Anhang des neu eröffneten Handelsgerichts.
- l) *Rotae Genuae de mercatura et rebus ad eam pertinentibus decisiones* edit. 3. Francof. 1612. 4<sup>to</sup>. auch beim STRACCA *de mercatura.*

*tura.* ANSALDI DE ANSALDIS *discursus legalis de commercio*, enthält decisiones rotae Romanae Genev. 1698. fol. hin und wieder sind in POSTLESWAYTH *diff. on trade* Entscheidungen der Englischen Richter in Seesachen u. s. f. eingerückt.

- m) J. G. Büsch Handlungsschriften. Büsch und Ebeling Handlungsbibliothek I - IIIr Band 8°. 1784. u. f. Engelbrecht Materialien zum Gebrauch für Kaufleute. 1r Band 1787.
- n) Eine kurze Notiz der Schriften über das Handelsrecht findet sich in GUTSCHMIDT *diff. de favore commerciorum*. Lipsiae 1750. in der Vorrede. Litteratur für Kaufleute oder Anführung zur Handlungswissenschaftlicher Bücherkunde. Frankfurt und Leipz. 1787. 8. weit schätzbarer ist der Entwurf zur Handlungsbibliothek, in dem Anhang zu des Hrn. Hofr. Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft. S. 111-140. s. auch Nößig Leipz. Handelsrecht II. Abschn. I. Cap. S. 15-23. Eine Anzeige einiger der neuesten Schriften über den Handel, findet sich in der schon angeführten Handlungsbibliothek der Herrn Büsch und Ebeling.

Erstes Buch.  
Handelsrecht überhaupt.

Erster Abschnitt.  
Von dem Recht Handel zu treiben.

§. 8.

Handel in besonderem und allgemeinem Sinne.

Handel im eigentlichen Sinne, ist das Gewerbe, welches mit dem Einkauf von Waaren zum vortheilhaften Verkauf derselben getrieben wird a). In ausgedehnterem Sinne rechnet man aber auch andere zu diesem Zweck dienende Hülfs-gewerbe dahin; z. B. Commissions - Expeditions - Fracht-handel.

Diejenigen Gewerbe hingegen, welche nur in Gewinnung der Naturproducte z. B. Ackerbau, Bergbau, Fischerey, oder in Veredelung derselben wie Handwerke, Fabriken, Manufacturen bestehen, sind vom Handel wesentlich zu unterscheiden, wenn schon auch bey diesen Gewinn der letzte Zweck ist, und sie in einzelnen Puncten ähnlicher Rechte genießen.

a) Der Begriff des Handels wird sehr verschieden von den Schriftstellern angegeben. S.

MELON *essai sur le commerce* Chap. I. p. 0.  
 G. L. BÖHMER *de iure principis libertatem  
 commerciorum restringendi*; in dessen *Electa  
 iuris ciuilibus* T. III. exerc. 19. Beck-  
 mann *Handlungswissenschaft. Einlei-  
 tung* §. 1. Büsch *Darstellung des Han-  
 dels* Th. I. S. 3.

## §. 9.

## Freyer und zünftiger Handel.

Der Handel überhaupt, ist einem jeden Mit-  
 gliede des Staats so lange frey, als die Gesetze  
 keine Einschränkungen machen. So wie aber in  
 vielen Städten in und außerhalb Deutschlands seit  
 dem 13ten Jahrhundert sich Handwerks-  
 gilden bildeten, und diese ein Verbotungsrecht nicht nur  
 wider die Bewohner des platten Landes, sondern  
 auch wider ihre eigene, in die Zunft nicht aufge-  
 nommene, Mitbürger erlangten, so entstanden  
 auch häufig Landels-Gilden oder Zünfte der  
 Kaufleute a) und der hin und wieder von diesen  
 unterschiedenen Krämer und Höfen.

Durch die Statuten und Privilegien dieser  
 Innungen ward nicht nur der Handel immer  
 mehr zum bürgerlichen Gewerbe der Städte, die  
 ihn erzeuget hatten, gemacht b), sondern auch in  
 den Städten selbst mancher Handelszweig den  
 Zunftgenossen ausschließlich bengelegt c). Wie  
 indeß diese Einschränkungen der natürlichen Frey-  
 heit streng erklärt werden müssen, so ist darun-  
 ter im zweifelhaften Fall allemal nur der De-  
 tail-



tail-Handel zu verstehen und hingegen der Großhandel, zumal der auswärtige und Zwischenhandel, wie auch die Hülfsgewerbe der Handlung für frey zu achten.

- a) MARQVARD *de iure mercatorum* L. I. cap. 7. n. 41. ZAHN *politia municipalis* lib. II. cap. 56. n. 23. D. H. KEMMERICH *de collegiis mercatorum*. Jen. 1739.
- b) BECKMANN *consilia* T. I. p. 83.
- c) Cramer *Weglarische Nebenstunden* Th. 23. S. 1. u. f. Th. 38. S. 147. u. f. *Notiser von der Landeshoheit in Polizeysachen* S. 179. u. f.

§. 10.

Groß- und Detail-Handel.

Unter Groß-Handel versteht man der Regel nach denjenigen Waaren-Handel, der nur in größeren Quantitäten der Zahl, des Maßes, oder des Gewichts oder höchstens in partibus aliquotis derselben geführet wird; unter Detail-Handel denjenigen, der auch in den kleinsten partibus aliquantis der größeren Quantitäten verkauft wird a). Doch ist die Grenze zwischen beiden nicht allenthalben gleichförmig und noch weniger so bestimmt, daß kein Mißbrauch statt findet. Zuweilen werden beide mit einander verbunden, und wer nur auf den Detail-Handel privilegiert ist, verliert darum nicht die Freyheit eben diesen Handel en gros zu treiben.

Aus den Grenzen des Zunftzwanges ist die Frage zu beurtheilen, wiefern dem Handwerker und Fabrikanten der Handel mit den rohen Waaren die er verarbeitet, und letzterem der Detail-Verkauf seiner Fabrikaten zusteht b).

a) BECKMANN *consilia* T. I. resp. IV. p. 80. u. f.

b) STRUBEN rechtliche Bedenken Th. III. n. 138.

### §. II.

Wem Handel zu treiben verboten.

Die Grille, als ob der Handel den Adel entehre und den Verlust seiner Vorrechte nach sich ziehe, ist jetzt, soviel den Groß-Handel angeht, überall, und selbst in Deutschland verschwunden; nur da, wo der Detail-Handel günstig ist, zieht die Ausnahme in die Zunft, so wie die in eine Handwerks-Gilde, den Verlust des Adels nach sich a). Aus ganz andern Gründen ist fast überall der Geistlichkeit b) und dem Soldatenstande c), und hin und wieder auch Civil-Beamten d), Mäclern u. s. f. der eigentliche Handel sammt dessen Hülfsgewerben untersagt.

a) Bei den Römern war nur der einheimische und Detail-Handel dem Adel verboten. J. M. MÜLLER *prolusio de equite Romano negotiante*. Hamb. 1761. 4. In Deutschland derogirte der Großhandel dem Adel nie. S. FISCHER Geschichte des Handels Th. I. S. 162. 405; der Detail-Handel nur sofern er eine Aufnahme in die Zunft erfordert. Ueber diese Frage s. LEYSER Sp. 670. med.

## Von dem Recht Handel zu treiben.

22. DE SELCHOW *elementa iuris Germanici* §. 247. LEVCHSNER *de mercatore* in *diff. sel. Basil.* Vol. VI. n. II. Erweiterungen des Erkenntnisses u. Vergnügens. Et 6. Kunde r. Privatrecht §. 372. In England derogirt auch der Detail-Handel dem Adel nicht s. SAVARY *diff. de commerce* unter dem Wort *noblesse* und POSTLESWAYTH *art. merchant*. Lange vor Aufhebung des Adels in Frankreich konnte er seit Carl IX. 1556 Seehandel treiben. Lud. XIII. verordnete 1629, daß der Handel dem Adel nicht derogiren solle. Die *ordonnance de la marine* von Lud. XIV. L. II. tit. 8. art. I. gibt dem Adel den Großhandel ausdrücklich frey; s. überhaupt *La noblesse commercante* p. 165. u. f. Von dem Handel in den Preussischen Staaten s. Entwurf eines allgem. preuß. Gesetzbuchs 1r Theil 2te Abth. Tit. 4. §. 58. u. f. Auch in Schweden ist dem Adel der Handel im allgemeinen erlaubt, und nur der Detail-Handel in den Städten verboten. S. *Privilegia des Adels* v. J. 1723. art. 12. 19. in m. Sammlung von Reichsgrundgesetzen Th. I. S. 469. 471. In Dänemark ist ebenfalls der Großhandel dem Adel unverwehrt. S. m. *Einsleitung in das Staatsrecht der Europ. Reiche* 18 Hest S. 47. Auch in Genua darf der Adel Handel treiben s. *leges Reip Januensis de 1576 cap. III.* in LUNIG *cod. diplom. Italiae* T. II. col. 2158. In Venedig ist erst 1785 dem Adel der Handel gestattet. MEVSEL *Lehrbuch der Statistick* S. 345.

b) c. 9. *ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant.* cap. 6. X. *cod. Nov.*

123. c. 6. LINKIUS de clerico artifice et negotiatore cap. 3. G. L. BÖHMER *institutiones iuris Canonici* §. 106. n. 3. M. GRASSVS *de negotiatione clericis interdicta* p. 110.

c) L. vn. C. negotiatores ne milit. 1. 12. §. 3. C. de cohortal.

d) Von den Beysigern der Reichsaerichte siehe C. G. D. 1495. Tit. 15. C. d. C. D. Th. I. Tit. 63. N. R. U. §. 141. Von den Civilbeamten in Bayern KRAITMAYER C. l. civ. *Bavariae* T. V. p. 2377.

### §. 12.

Wer die Rechte der Kaufleute habe

Wer nach den Gesetzen des Staats zu Führung des Handels berechtigt ist, und diesen in eigenem Nahmen treibt, ist ein Kauf- oder Handelsmann, und genießt in Ansehung desselben kaufmännischer Rechte. Sofern daher 1) Juden in einem Lande geschützt werden, genießen sie bey ihrem Handel der Regel nach der Rechte christlicher Kaufleute a). 2) Auch eine Frau die selbst Handel treibt, hat in Ansehung desselben alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Kaufmanns, und verliert ihre weibliche Rechtswohlthaten in allem was sie als Handelsfrau unternimmt, welches letztere im zweifelhaften Fall bey ihren Geschäften vermuthet wird. Ist sie aber blos Eigenthümerin einer Handlung und läßt diese durch einen gehörig bekannt gemachten Handelsvorsteher führen, so muß sie zwar diesen vertreten,

ten, ist aber für ihre Person nicht als Handelsfrau zu beurtheilen. Dieß gilt noch mehr von solchen Frauenzimmern, welche bloß ihrem Ehe- manne oder einem Fremden bey dem Handel hülfsreiche Hand leisten *b*). 3) Auch ein Minderjähriger der Handel treibt, hat, dafern nicht die Rechte des Orts ihm den Handel bis er für Großjährig erklärt worden, untersagen *c*) alle kaufmannischen Rechte, kann aber auf die aus seiner Minderjährigkeit hergeleitete Rechtswohlthat, in dem was er als Kaufmann unternimmt, sich nicht ferner berufen. Ob dazu seine Aufnahme in eine Handelszunft erforderlich sey, ist aus den besondern Gesetzen jeden Landes zu beurtheilen *d*).

*a*) Kunde Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 641.

*b*) P. SCHVLZEN *de femina mercatrice*. Francof. ad V. 1684. Halae 1784. 4. FR. MANZELN *de femina mercatrice*. Rostock 1742. 4. DEINLIN *de vera indole S. C. Velleiani ad uxorem mercatricem applicata*. Altorf 1751.

*c*) Entwurf e. Gesegb. f. d. Preußischen Staaten I. Th. II. Abth. Tit. III. Abschn. V. §. 286.

*d*) LAVTERBACH *de iure in curia mercatorum usitato* §. 46. STRACCHA *de mercatura* P. III. p. 26. LEYSER *med. ad D. sp. 60. med. 8.* Gesegbuch für die preußischen Staaten Th. I. Abth. II. T. III. Abschn. V. §. 277.

## Zweyter Abschnitt.

## Von den bey einzelnen Handelsgeschäften eintretenden Rechten.

## §. 13.

## Hauptgegenstand dieser Rechte.

Da aller Handel und alle Hülfs-gewerbe des Handels auf Verträge beruhen, so sind die bey diesen Verträgen eintretenden Rechte der Hauptgegenstand des Handelsrechts. Nun sind zwar auch Verträge der Kaufleute der Regel nach, aus dem gemeinen Recht, folglich in Teutschland und mehreren andern Staaten auch nach dem römischen Recht zu beurtheilen. Wie aber dieses letztere in Ansehung mancher Handelsinstitute mangelhaft, und in manchen Umständen dem zwischen Kaufleuten wesentlich erforderlichen guten Glauben nicht immer angemessen ist, so sind nicht nur in vielen Puncten Abweichungen von dem römischen Rechte und Zusätze zu demselben entstanden, sondern es leiden auch manche Sätze des römischen Rechts in Anwendung auf Handelsgeschäfte ihre eigene Modification.

## §. 14.

## Tausch.

In den ältesten Zeiten des Handels war Tausch die gewöhnlichste Gattung der bey selbigem

gem eintretenden Contracte, und noch jetzt ist dieses Barattiren der Waare gegen Waare, oder gegen Geld als Waare betrachtet (nach seinem inneren Werthe) in manchen Zweigen des Handels in entfernteren Weltgegenden, und selbst in Teutschland bey dem Buchhandel gewöhnlich, obwohl letzterer mit dem Kauf gemischt ist, sofern der Ueberichuß in Gelde nach dessen äußeren Zahlwerth vergütet werden muß.

Daß bey dem Barattiren der Kaufleute eine Verletzung über die Hälfte nicht in Betracht komme a), läßt sich nur in sofern allgemein behaupten, als diese Einrede dem Sachverständigen nicht zusteht.

- a) C. THOMASIVS *de aequitate cerebina* leg. 2.  
C. de rescind. vend. Halae 1706.

## §. 15.

### Kauf und Verkauf.

Weit gewöhnlicher ist der Kauf und Verkauf unter Kaufleuten. Bey diesem liegen zwar alle Bestimmungen des gemeinen Rechts zum Grunde, doch sind dabey folgende Modificationen zu merken.

I) Der Kaufmann verkauft entweder Zug um Zug, oder per contant, oder auf Ziel. Nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem 2ten Falle, wo der Käufer die übliche Frist von 4 bis 6 Wochen, von Zeit der Absendung, hat,

um die Zahlung zu leisten, bleibt der Verkäufer zur Zurückhaltung oder Vindication der Waare im Nichtzahlungs-Fall berechtigt. Ist aber auf Ziel verkauft und das Eigenthum nicht vorbehalten worden, so geht dieses durch Uebergabe auf den Käufer über, falls nicht dieser zu der Zeit schon Handelsunfähig war. Der wirklichen Uebergabe und Empfangnehmung aber ist unter Kaufleuten gleich zu achten; 1) die Aufsetzung des kaufmännischen Zeichens auf die gekaufte Waare durch den Käufer a). 2) Der Empfang der Connossemente. Daraus läßt sich zuweilen auch bestimmen, wer von zweien, denen eine Waare verkauft worden, das nächste Recht auf selbige habe. Ob 3) eine Waare vor Empfang der Connossemente in diesem Sinn für überliefert zu achten, wenn sie sich noch in den Händen des Schiffers oder Spediteurs befindet, scheint von der Frage abzuhängen, ob diese Mandatarien des Käufers oder des Verkäufers waren. Hingegen gehn II) die Gefahr und der Vortheil, so wie dieß schon das gemeine Recht vorschreibt, gleich auf den Käufer über, falls der Kauf unbedingt geschlossen wurde; III) obwohl eine bloße kaufmännische Empfehlung der Waare unverbindlich ist, so ist doch der Kaufmann schuldig für die versprochene besondere Qualität einzustehn, falls nicht etwa ausdrücklich: wie zu besehn verkauft, oder vorher Proben gegeben worden, und der bloße Anblick den Kundigen belehren konnte, daß die

die



die Waare von einer andern Qualität sey. Daß der Verkäufer dann für die Güte der Waare gar nicht mehr einzustehn habe, wenn sie die Waagschale desselben passiert hat, scheint mir weder aus Gesetzen noch aus Herkommen erweislich b).

a) J. VON SOM *de notis mercatorum*. Altdorf 1731. 4. §. 25. KAESTNER *de signis mercatorum mercibus impositis*. Lips. 1735. 4.

b) s. jedoch Büsch und Ebeling *Handlungsbibliothek* I. B. St. 2.

§. 16.

Zahlung.

Die Bezahlung geschieht per Cassa oder a Conto, oder durch Scontration a), Wechsel, oder durch die Bank. Assignation ist jedoch keine Zahlung b). Wegen verzögerter Bezahlung kann der Kaufmann hin und wieder mehr als gewöhnliche Zinsen, allgemein aber das erweisliche Interesse fordern c). Der in einigen Handelszweigen für frühere Zahlung übliche Rabatt d) ist aus dem besondern Herkommen, oder der Verabredung der Parthenen zu beurtheilen.

a) Zippel von den Wechselbriefen Sect. VII. p. 252.

b) STRYCK *de assignationis inter mercatores iure*. Halae 1708. 4.

c) C. G. GUTSCHMIDT *iura mercatorum in exigendis usuris ex mora in soluendo mercium pretio facta*. Lipsiae 1751. 4.

d) Büsch Darstellung IrB. 38 Capitel §. 8.

## §. 17.

## Darlehn.

Auch bey dem Darlehn ist an vielen Orten dem Kaufmann erlaubt, sich höhere Zinsen als landüblich sind, auszubedingen. Ob er aber auch ohne besondern Vertrag höhere Zinsen berechnen könne, scheint von der besondern Observanz der einzelnen Länder abzuhängen.

Auf ganz andern Gründen beruhet das Recht bey dem Darlehn für den Handel, willkürlich hohe Zinsen sich auszubedingen, wenn der Verleiher die Gefahr des Capitals selbst übernimmt, wie bey dem Großaventure-Handel, und der Bodemercy.

Nicht selten werden angesehenen Kaufleuten Geldsummen gegen mäßige Zinsen bis zur vertragsmäßig freyen Disposition des Verleihers eingethan. Dieser Vertrag ist ganz nach den Grundsätzen des Darlehns zu beurtheilen, wenn gleich die darüber geführte Rechnung sehr uneigentlich *conto a deposito* überschrieben zu werden pflegt.

## §. 18.

## Commissions- und Speditionshandel.

Bey unzählig vielen Handelsgeschäften kann der Kaufmann der Dienste eines auswärtigen nicht entbehren. Sofern diese gegen bestimmte Procente geleistet zu werden pflegen, sind die Rechte derselben mehr nach den Grundsätzen der *locationis conductionis operarum* als nach den

## Von einzelnen Handelsgeschäften.

den römischen Gesetzen des *Mandati* zu beurtheilen. Dahin gehöret 1) der *Commissionshandel a)*, welcher in Besorgung des Einkaufs und Verkaufs der Waare, Gelder oder Wechsel, der Affecuranz u. s. f. gegen eine hergebrachte oder verabredete Provision besteht. Beim Einkauf, Aufbewahrung und Verkauf der Waaren, ist der *Comissionair* nicht nur das ihm etwa gesetzte *Limito* zu beobachten, sondern auch wenigstens den mittleren Grad des Fleißes zu verwenden schuldig. Weiter aber haftet er für die Bezahlung der verkauften Waaren nicht, falls er nicht diese Gefahr übernommen, d. i. *del credere* gestanden, wofür ihm besondere Procenre vergütet werden. 2) Der *Speditionshandel b)*, der in Fortschaffung der Waaren zwischen fremden Kaufleuten besteht, für welche und die damit verküpfte Aufsicht der *Spediteur* einer festgesetzten oder hergebrachten Provision genießt, aber ebenfalls den mittleren Grad des Fleißes zu leisten verbunden ist.

An vielen Handelsorten ist den *Commissionairs* und *Spediteurs* wegen anderer an ihren *Committenten* habenden Forderungen nicht nur ein *ius retentionis*, sondern selbst ein dingliches Recht an diejenigen Güter eingeräumt, die durch ihrer Hände angekauft oder *speditet* werden.

a) Büsch Darstellung Th. I. S. 207 u. f.

b) e. d. S. 227 u. f.

§. 19.

Mandat. *Mandatum consilii.*

Wer durch einen offenen Wechsel- oder Creditbrief einem Kaufmann aufgetragen hat, dem Ueberbringer desselben eine Summe Geldes zu bezahlen, ist als mandans zur Wiederbezahlung dieser Summe principaliter verbunden, und hat bloß seinen Regreß an den, der auf seinen Credit das Geld empfangen.

Ein Kaufmann, der jemandem bey einem andern Kaufmann, einen in Ansehung der Summe der Zeit oder des Geschäfts bestimmten Credit auf seine Gefahr macht, wird als Bürge desjenigen angesehen, dem er Credit verschafte. Ein unbestimmter Credit verbindet ihn bis zum Wiederruf als Bürgen. Aber für den Schaden haftet er nie, den der Gläubiger durch eigene Fahrlässigkeit erleidet.

Von diesen Fällen ist noch die allgemeine Empfehlung eines Mannes zu Handelsgeschäften bey einem dritten Kaufmann zu unterscheiden. Ein Kaufmann der freywillig einen zu der Zeit schon unsichern, oder unzuverlässigen Mann auf diese Weise empfiehlt, ist schuldig den daraus erwachsenden Schaden zu stehen, wenn er dieses *mandatum consilii* wieder besser Wissen, oder auch nur aus einem vermeidlichen Irrthum gab. Beschah die Empfehlung auf Anfrage des dritten Kauf-

Kaufmanns, so ist er nur für die Unterlassung des mittleren Grades des Fleißes verantwortlich a).

- a) MARQVARD *de iure merc.* P. II. c. XI. n. 69. CARPZOV P. II. c. 18. def. 24. STRYCK U. M. L. XVII. Tit. 118. LEYSER *med. spec.* 181. Struben R. B. Th. I. S. 427. RANGER *de eo quod iustum est circa consilia.* Königsberg 1640. VERMEER *de consilio non obligatorio.* Ultraj. 1718. F. MANTZEL *de commendatione in specie.* Butzow. 1763. 4. ZOLLER *an specialis commendatio obligationem efficiat.* Lips. 1774. Preussisches Gesetzbuch I. Th. Abth. II, Tit. III. Abschn. V. §. 419 u. f.

§. 20.

Privat-Handelsgesellschaften.

Sowohl in Ansehung des Waaren- oder Wechsel- als des Commissions- und Speditionshandels, und anderer Handelsgeschäfte (z. B. Fracht-handel, wovon unten) treten zuweilen zwei oder mehrere Personen in eine Handlungsgesellschaft, Compagnie oder Mascopen a). Diese kann der Regel nach sowohl mit fremden b) als einheimischen, und selbst von Christen mit Schutzjuden c) gültig eingegangen werden. Obgleich einige Gesetze die sehr rathsame Errichtung eines schriftlichen Contracts vorschreiben oder empfehlen, und wohl gar öffentliche Bekanntmachung erfordern, so kann doch in Ermangelung solcher Gesetze eine Mascopen gültig, bloß mündlich oder gar stillschweigend d) errichtet werden.

Aus der Natur einer solchen auf gemeinschaftlichen Gewinn gerichteten Gesellschaft, und dem gemeinen Recht e), ergiebt sich zwar, daß jeder Gesellschafter einigen Antheil an dem Gewinn haben müsse, aber nach welchem Verhältniß dieser statt haben, und ob eben dieses Verhältniß in Ansehung des Verlusts eintreten solle, hänge zunächst von der Verabredung der Partheyen ab; in deren Ermangelung ist der Regel nach Gewinn und Verlust, nach geometrischem Verhältniß des eingebrachten Hauptguts (nach Abzug der Kosten) zu vertheilen f).

a) J. R. ENGAU *de societate mercatoria* von der Compagnie-Handlung. Jena 1767. 4.

b) Von dem ehemaligen Verbot insonderheit der Hanseestädte mit Fremden Mascopen zu schließen s. Engau a. a. O. §. XV. \*

c) e. d. §. XXXIII.

d) HERTIVS *de societate facta constituta* §. 10.

e) l. 29. §. 2. D. pro socio.

f) Dieß ist auch in einigen Gesetzen ausdrücklich festgesetzt z. B. im Hamb. Stadtbuch P. II. tit. X. §. 4. in der Nürnberg. Reformation tit. 18. l. 1. in der Frankfurter Reformation Th. II. tit. 23. §. 3. *und auch für*

*dieß ist auch in einigen Gesetzen ausdrücklich festgesetzt z. B. im Hamb. Stadtbuch P. II. tit. X. §. 4. in der Nürnberg. Reformation tit. 18. l. 1. in der Frankfurter Reformation Th. II. tit. 23. §. 3. und auch für*  
*a. a. O. §. 21. U. O. §. 6.*

Ihre Gattungen; 1) *Société collective.*

Die Hauptgattungen der Privat-Handelsgesellschaften a) sind I. die *Société collective* in welcher die Mitglieder Geld oder Geldeswerth und

und Arbeit zusammen tragen, um unter einer gemeinschaftlichen, ihre sämmtliche Nahmen ausdrückenden, Firma einen fortdauernden Handel zu führen, das Recht zu firmiren mag einem unter ihnen aufgetrogen, oder jedem derselben vorbehalten seyn. Die Vertheilung der Arbeit, des Gewinns und Verlusts bestimmt insgemein ihr Societätscontract; dritten Personen wird 1) im zweifelhaften Falle die Gesellschaft aus allen den Handlungsgeschäften verbunden, welche von einem derselben in ihrem gemeinschaftlichen Nahmen (unter ihrer Firma) eingegangen, oder die zu ihrem Besten geführet worden b), 2) nach den Gesetzen und Handelsgebräuchen der mehresten Orte, oft auch nach dem Societätscontract, haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in solidum c), obwohl in der Regel jeder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, nur für seinen Antheil zu haften verbunden seyn würde.

a) SAVARY *parere* 65. in *Marperger Vorrath unterschiedener Responsorum* S. 217. TOUBEAU *institutes* p. 483 - 511.

b) LAVTERBACH *de obligatione sociorum quae oritur ex conuentione cum extraneis inita.*

c) LAVTERBACH a. a. D. Cap. III. §. 18 sq. STRYCK U. Mod. T. IV. p. 426. CARPZOV P. II. cap. 17. def. 12. LEYSER *spec.* 185. MEVIUS *ad ius Lubecense* Lib. III. tit. 9. art. 5. n. 4.

*Handb. Ref. P. II tit. 2339 §. 22.*

## §. 22.

2) *en commandite.*

2) Societé en commandite, wo ein Theil nur Geld oder Geldeswerth einschießt, der andre aber auf seinen alleinigen Namen die Geschäfte des Handels führet. In welchem Verhältniß jener an Gewinn und Verlust des Handels Antheil nehmen solle, hängt von dem Societätscontract ab, doch haftet er nie über die Grenzen des eingeschossenen Capitals, daher auch in Ansehung dritter keine directe Klage wider ihn Statt hat, vielmehr diese nur an den sich zu halten haben, der firmirt hat. (Complementarius.)

*Frankf. Reform. P. II tit. 23 § 12*

## §. 23.

*Compagnie anonyme.*

3) Compagnie anonyme, oder compte en participation (à conto meta), wo zwen oder mehrere entweder fortdauernde Handelsgeschäfte oder einzelne Handelspeculationen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu unternehmen verabreden, die Geschäfte selbst aber mit dritten nur im Namen einzelner unter ihnen geführt werden; hier sind zwar die Rechte der Theilnehmer unter einander nach den Grundsätzen einer societatis particularis zu beurtheilen, gegen Fremde aber erwachsen daraus keine besondere rechtliche Wirkungen.

## §. 24.



§. 24.

Endigung der Handlungsgesellschaft.

Eine Handlungsgesellschaft überhaupt, endiget 1) durch Vollendung des Geschäfts für welches sie errichtet worden, 2) durch Ablauf der festgesetzten Zeit, falls sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend erneuert oder vorgesezt worden. 3) Durch den Tod eines Handelsgesellschafters in Ansehung der Erben desselben a); doch kann in Teutschland der Erblasser seine Erben gültig verpflichten, die Gesellschaft noch eine zeitlang fortzusezen b). 4) Durch gegenseitige Bewilligung, 5) durch einseitigen zeitigen Aufruf, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit errichtet worden c), oder vor Ablauf der festgesetzten Zeit, wenn Gründe eintreten, die zu einseitiger Aufhebung eines Contracts berechtigen.

a) l. 59. l. 63. §. 10. D. pro socio.

b) WERNHER Obs. P. I. obs. 167.

c) Engau a. a. D. §. 39.

§. 25.

Solgen der Aufhebung.

In Ansehung aller bis zur Aufhebung der Gesellschaft vollzogenen oder angefangenen Geschäfte, bleiben die Mitglieder der Gesellschaft sowohl einander, als gegen dritte verhaftet. Nach dieser Zeit aber fällt diese Verbindlichkeit auch gegen dritte hinweg, sofern die Aufhebung  
den

den Correspondenten gehörig bekannt gemacht worden, welches außer durch nöthige Circularschreiben, noch durch die Zeitungen, auch wohl durch Anschlag an der Börse zu geschehen pflegt.

Wie schon bey stehender Gesellschaft, die Gesellschafter zu den verabredeten Zeiten oder auf gegründetes Erfordern eines Mitgliedes sich mit einander zu berechnen schuldig sind, so ist diese Berechnung eine natürliche Folge von Auflösung der Gesellschaft. Der gezogene Saldo pflegt *salvo iure a conto nouo* formirt zu werden, so daß das Recht Defecte an den Waaren, Schulden oder Rechnungen zu rügen vorbehalten bleibt. Daß jeder Gesellschafter die *culpa leui* in concreto verursachten Schäden zu ersetzen schuldig, aber auch den Ersatz der Schäden zu erfordern berechtiget sey, den er durch Führung der Geschäfte der Gesellschaft erlitten hat, auch des *beneficii competentiae* genieße, sind schon Regeln des gemeinen Rechts.

### §. 26.

#### Große Handelsgesellschaften.

Schon in den mittleren Zeiten, entstanden insonderheit beim nordischen Handel, mehrere zahlreiche Handelsgesellschaften, die sowohl zu Hause, als von auswärtigen mit großen (und zum Theil über die Dauer des Handels dieser Gesellschaften selbst hinaus fortgesetzten) Vorrechten versehen wurden. Die Hauptabsicht dieser Gesell-

Gesellschaften war aber die gemeinsame Tragung der in einigen Zweigen der Handlung unvermeidliche Kosten [z. B. Nowgorodfahrer, Flandrerfahrer, Schonenfahrer, Bergensfahrer, Englandsfahrer-Gesellschaft a)]. Auf einen ganz andern Fuß wurden in neueren Zeiten, insbesondere zu Betreibung des Handels in entferntere Länder, z. B. nach Indien b), zum Theil auch für einzelne Hülfsgeschäfte des Handels, z. B. Assurance, zahlreiche Gesellschaften errichtet, und durch obrigkeitlich von Zeit zu Zeit ertheilte Octroy's c) bestätigt und privilegiert, deren Hauptzweck gemeinschaftlicher Gewinn ist, deren Einrichtung und Rechte aber von denen der Privat-Handelsgesellschaften in manchen Stücken verschieden sind.

a) Auch die Gesellschaften der Englischen Adventurer Roufleute in Hamburg, Rotterdam u. s. f. gehören gewissermaßen hieher.

b) Büsch Darstellung des Handels 3r Bd. Cap. 5. BACHOF AB ECHT *de eo quod iustum est circa commercia, praecipue de origine et iustitia societatum maiorum.* Jena 1730.

c) Beispiele solcher Octroy's finden sich im 7ten Bande von Mosers Versuch des Europ. Völkerrechts.

§. 27.

Deren Rechte.

In diesen pflegt nämlich der Fond der Handlung in Actien vertheilt zu werden. Wer mehrere

rere derselben besitzt, hat bey der allgemeinen Versammlung der Gesellschaft eine Stimme; die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft aber werden durch die aus und (mehrentheils) von den Actionisten erwählten Directeurs und andre Officianten geführt, und der Gewinn nach Procenten auf jede Actie vertheilt. Im Fall des Verlusts aber haftet kein Mitglied über die Grenze seiner Actie, falls die Gesellschaft dieß nicht ausdrücklich zum Befehl gemacht a).

So lange die Gesellschaft besteht, kann zwar kein Actionär sein Geld zurückfordern, aber der wirkliche Verkauf der Actie, deren Preis nach den Umständen steigt oder fällt, steht jedem Actionär frey; nur wider den Mißbrauch des mannigfaltigen sogenannten Actienspiels b) sind in manchen Landen, obwohl mehrentheils erfolglos, scharfe Verordnungen gegeben. Eben dieß gilt von den sogenannten Compagnie-Billets oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft.

a) Warnendes Beispiel der zweyten Bremer Affecuranz-Gesellschaft.

b) Beckmanns Handlungswissenschaft S. 199 u. f. Büsch Darstellung Th. I. S. 302 u. f.

### Dritter Abschnitt.

## Von den zum Handel dienenden Neben- personen.

§. 28.

### Factor (institor).

Wenn der Eigenthümer einer Handlung selbiger, oder einem Theil derselben, nicht vorstehen mag, so ernennt er dazu mittelst einer gehörig bekannt zu machenden Procura, einen Factor, Disponenten oder Handlungsvorsteher (institor). So lange eine solche Procura nicht erloschen, oder gehörig widerrufen ist, verbindet ein solcher Factor seinen Principalen in Rücksicht aller innerhalb seiner Procura unternommenen Handelsgeschäfte; außerhalb dieser Grenzen aber nicht anders, als wenn 1) die Schranken der Procura nicht gehörig befatint gemacht worden, und diese gleichwohl nicht aus der Natur des Auftrags fließen a), oder wenn 2) er ex re verbunden ist. Selbst Verbrechen die der Factor bey Vollziehung seines Auftrags begangen, verbinden den Principalen zur Privat-Genugthuung, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Factor.

a) Wenn, wie wohl oft der Fall ist, es an einer schriftlichen Procura ermangelt, so kann man

man wohl nur aus der Natur der übertragenen Geschäfte (z. B. für einen Handelsdiener den sein Principal die Messe bereisen läßt) beurtheilen, ob dieser auch eine gewisse Gattung von Geschäften, z. B. Wechselgeschäfte zu treiben befugt sey.

## §. 29.

**Buchhalter, Comtoir-Bediente, Lehrlinge.**

Buchhalter aber und bloße Handels- oder Comtoir-Bediente und Lehrlinge, haben, als solche, die Rechte der Factoren nicht. Obwohl daher sowohl auf dem Comtoir selbst, in Abwesenheit des Principalen, als auch dem Handelsdiener, der die Waare überbringt, gültig Zahlung geleistet werden kann, so hat doch keine dieser Nebenpersonen das Recht in Wechselgeschäften zu firmiren, oder Waaren in großen Partien zu kaufen, oder auf Credit zu verkaufen, falls sie nicht dazu einen besondern Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend erlangt hatte.

## §. 30.

**Mäkler.**

Zu Vermittelung kaufmannischer Geschäfte, imgleichen zum leichteren Beweis derselben dienen die Mäkler, (Sensale, Censale, Courtier) welche an den mehresten Handelsorten obrigkeitlich ernannt oder bestätigt, und entweder für alle oder für gewisse Gattungen von Geschäften (z. B. Waaren-Schiffs-Geld-Wechsel-Mäkler) angestellt werden a).

Sie

Sie sind schuldig, auf Begehren der Kaufleute ihnen zu Schließung erlaubter Geschäfte mit Treue und Verschwiegenheit zu dienen, die durch sie veranlaßten Verträge in ein ordentliches Tagebuch zu tragen, und aus diesem einen unterschriebenen Auszug den Partheien mitzutheilen. Eine solche Mäcfler-Notiz hat, wenn sie eidlich von ihm erhärtet wird, volle Beweiskraft; wenn aber diese durch Tod oder Abwesenheit ermangelt, die Kraft eines halben Beweises.

Die ihnen zukommende Gebühren (Sense-rie), welche den Umständen nach, bald von einer, bald von beiden Partheien entrichtet werden, sind in den besondern Mäcfler-Ordnungen nicht gleichförmig bestimmt; mehr aber darf der Mäcfler weder fordern, noch auch, nach einigen Mäcfler-Ordnungen, annehmen.

Zu Verhütung mancher Nachtheile, darf der Mäcfler in den Gegenständen, wofür er Mäcfler ist, weder eigenen Handel treiben, noch auch Commissionen oder Factoreyen von auswärtigen Kaufleuten übernehmen.

- a) J. J. SILBERRAD *de sensalibus vulgo Mäcflern*. Altdorf 1711. 1716. 4. P. LEYSER *de Proxenetis*. Viteb. 1747. H. T. SCHORCK (oder der Resp. H. G. Exs) *de Proxenetis*. Erfordiae 1766. ROGUE *iurispr. consulaire* T. II. p. 296. C. O. LVERSEN *diff. de proxenetis publicis ex iure germanico praesertim Hamburgensi spectatis*. Gottingae 1795.

---

 Viertes Abschnitt.

 Von einigen öffentlichen Anstalten in Beziehung auf den Handel.
 

---

## §. 31.

## Messen und Märkte.

Frühe ward zu Beförderung des städtischen Handels, den Städten in Teutschland und einigen andern Ländern, das Recht Messen oder Jahrmärkte anzulegen ertheilet. Beydes war in seinem ersten Ursprünge gleichbedeutend. Als in der Folge der Handel beträchtlicher wurde, unterschied man jene von diesen dadurch, daß letztere nur den Detail-Handel, erstere den Groß-Handel zum Hauptgegenstande haben, und diese ihrer größeren Wichtigkeit wegen, in Teutschland mit mancherley kaiserlichen, wie in andren Ländern mit landesherrlichen Privilegien versehen wurden a), unter denen, so lange Befehdungen galten, das sichere Geleit b) dort das beträchtlichste seyn mochte. Wie aber nach dem ganz veränderten Gange des Handels und der Dinge, Messen jetzt in Europa nicht mehr so wie ehemals ausschließlich der Hauptsitz des Handels geblieben sind, so schränkt sich auch das was von den besondern Vorrechten der Messen gerühmt wird, in Teutschland außer der Feyerlichkeit des Ein- und



und Ausläutens und dem entbehrlichen kaiserlichen Geleit auf die Befreyung der Meßgüter vom Arrest, zuweilen auch von gewissen Zöllen, auf die persönliche Befreyung vom Arrest bis an den Zahltag, und auf die der Meßwechsel und Meßgerichte halber bestehenden Localordnungen ein c).

- a) A. GLOCK *de nundinis earumque priuilegiis*. Marb. 1637. CHR. LEYSER *de iure nundinarum*. Viteb. 1654. Orth von den Frankfurter Reichsmessen. Fischer's Geschichte des Handels Th. I. S. 346 u. f.
- b) CHR. WILDVOGEL *de conductore mercatorio*. Jenae 1707.
- c) DE SELCHOW *electa iuris Germanorum*. exerc. V. §. XII. p. 319. WIESAND *de ratione interpretandi priuilegia nundinarum solennium*.

§. 32.

Börsen.

Wie fast in allen Städten wo Gildeverfassung unter der Kaufmannschaft einriß, diese Anfangs zur Niederlage der Waaren a), nachmals noch zu Haltung ihrer Gildeversammlungen eigene Gildehäuser erwarb, so sind auch an manchen großen Handelsorten Börsen angelegt, an welchen die Kaufleute und Mäclder zu Schließung ihrer Geschäfte an festgesetzten Tagen und Stunden sich zu versammeln, auch wichtige Handelsnachrichten durch den Anschlag bekannt gemacht

zu werden pflegen. Von selbigen sind betrügerische Bankerottierer ausgeschlossen, auch genießen sie eines eigenen Burgfriedens.

a) Fischer Geschichte des Handels Th. I. S. 357.

§. 33.

Banken; 1) Girobanken.

Zur Erleichterung des Umsatzes des Geldes, dienen die in großen Handelsorten hin und wieder angelegten öffentlichen Banken a), welche man in Giro- und Zettelbanken eintheilt. Bey jenen wird die von jedem in der Bank deponirte Summe, selbigem in dem Banco-Buch auf seiner Folio gut geschrieben; für diese Summe kann er alsdenn an den dazu bestimmten Tagen und Stunden (mit Ausschluß der Tage, wo zu Revision und Abschluß der Bücher die Bank jährlich geschlossen zu werden pflegt) die Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben an solche, die schon eine Folio in Bank haben oder dafür erhalten, errichten. Da aber hiezu die persönliche Gegenwart, oder doch ein persönlich vorgestellter Bevollmächtigter desjenigen, der das Abschreiben begehrt, erfordert wird, auch sonst dieses Institut nur auf den Vortheil der Einwohner eines Orts gerichtet ist, so können nicht leicht Auswärtige daran Theil nehmen, und nach einigen Bankordnungen sind diese sogar ausdrücklich von diesem Vorzug ausgeschlossen.

Uebri-

Uebrigens hat der bloße Besitzer einer Folio so wenig Zinsen von seinem Gelde, als Antheil an den, etwa durch die Verbindung einer Leihbank für die Grundherrn derselben erwachsende Vortheilen, zu fordern.

Daß die Bank für die Treue ihrer Bedienten einstehen müsse, liegt in der Natur der Sache. Zu den gewöhnlichsten Vorrechten der Bank gehört die Befreyung der Gelder vom Arrest.

- a) P. J. Narperger Beschreibung derer Banken und deren Rechte. Leipz. 1723. 4. Büsch Abhandlung von den Banken in s. Kleinen Schriften von der Handlung, S. 171. Bemerkungen über Banken 1788. 8. Anmerkungen zu den Bemerkungen über Banken 1788. -8. Büsch Darstellung. 1. Buch 2. Capitel S. 19 u. f.

§. 34.

2) Zettelbanken.

Bei Zettelbanken wird der von dem Staat oder Privatpersonen zusammengeschossene Fond zur Sicherheit der Bank bestimmt, und in dem letzteren Falle in Actien vertheilt, deren Besitzer als Eigner der Bank an Gewinn und Verlust den selbige etwa, insonderheit durch Anleihen und Borgen, macht, Antheil haben, und ihre Actie jedem der Bank angezeigten Käufer verkaufen können. Wer sodenn Geld in die Bank einlegt, erhält dafür eine Banco-Note, payable au porteur, deren Besitzer zwar an den

Vorthellen der Bank keinen Antheil hat, aber von selbiger jederzeit den Belauf seiner Banknote baar muß empfangen können. Diese Erhebung ist der Regel nach keiner Verjährung unterworfen, doch könnte die Erneuerung der Banco-Zettel nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren zur Vorschrift gemacht werden. Ob der Verlust der Banknote, auch dann wenn die Vernichtung derselben erwiesen werden könnte, den Verlust der Forderung nach sich ziehe, muß aus den Statuten der Bank beurtheilt werden a). Aus der Natur der Sache fließt der Verlust nicht; er ist aber, wohl allgemein, eingeföhret.

- a) Büsch Kleine Schriften S. 196. Vergl. Archenholz Briefe über England S. 265.

### Fünfter Abschnitt.

## Proceß in Handelsachen.

### §. 35.

#### Von-Handelsgerichten.

Häufig wählen Kaufleute in ihren Handelsachen entweder gute Männer zum Versuch einer gütlichen Vermittelung, oder Schiedsrichter, von deren Sprüchen jedoch der Regel nach noch Berufung an die Gerichte statt findet.

Han-

Handelsfachen *a)* gehören zwar ordentlicher Weise vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte, nicht selten aber sind für diese eigene, zum Theil aus Kaufleuten bestehende Handelsgerichte angeordnet *b)*, die entweder fortwährend zu Rechte sitzen, oder, wie die Meß- und Jahrmärktegerichte, zu festgesetzten Zeiten der Messen und Märkte Rechte sprechen. Für geringe Sachen der Fremden sind auch noch an einigen Orten Gastgerichte angeordnet.

Auch die Consuln *c)* fremder Nationen, haben hin und wieder Gerichtsbarkeit in Handelsfachen der Unterthanen ihres Souverains, wie wohl ihnen jetzt mehrentheils in Europa nach den Verträgen nur eine schiedsrichterliche Entscheidung zusteht, von welcher man noch an die Landesgerichte sich wenden kann.

Für einzelne Gattungen von Handelsfachen, giebt es hin und wieder noch besondere Gerichte, z. B. Admiraltäts-Wechsel-Gerichte u. s. f.

- a)* Sofern durch Gesetze oder Privilegia eigene Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Handelsfachen gemacht sind, sofern sind unter letztern im zweifelhaften Fall nur diejenigen zu verstehen, welche im Gegensatz des gemeinen Rechts aus dem Handelsrecht zu entscheiden sind. Offenbar aber wird oft der Begriff der Handelsfachen auf alle zwischen Kaufleuten aus ihren Handelsgeschäften erwachsenden Rechtshandel ausgedehnt, daher hier nothwendig auf Umstände

und Herkommen Rücksicht genommen werden muß.

- b) P. J. Warperger neueröffnetes Handelsgericht. Hamb. 1709 4. Ludovici Kaufmannslexicon Art. Handlungsgerichte. TOUBEAU *droit consulaire* p. 121.
- c) DE STECK *essai sur les Consuls.* à Berlin 1790. 8.

### §. 36.

#### Vom Proceß überhaupt.

In Streitigkeiten, welche aus dem Handel erwachsen, hat der Regel nach kein eigener, sondern der ordentliche summarische Proceß statt, und es läßt sich nur aus den Gesetzen und Gebräuchen der einzelnen Orte und Gerichte beurtheilen, wiefern in gewissen Fällen bloß mündliches Verfahren gestattet, Advocaten ausgeschlossen, und kürzere Fristen als die gewöhnlichen angeordnet werden; nur diejenigen Punkte verdienen daher hier berührt zu werden, welche allgemeiner als dem Proceß in Handelsfachen eigen angesehen werden können.

### §. 37.

#### Legitimation der Partheyen.

Zur Legitimation einer Handels-Parthey oder ihres Anwalts ist genug, wenn unter derjenigen Firma geklagt oder Vollmacht erteilet wird, unter welcher der zum Grund der Klage liegende Contract geschlossen worden. Der Gegentheil kann daher weder eine besondere Benennung und Legiti-

Legitimation, der unter dem allgemeinen Ausdruck: und **Companie** begriffenen **Compagnons** fordern (§. 22), noch auch bei der von Erben oder andern so oft fortgeführten bisherigen Firma einer Handlung, Beweis fordern, daß die in dieser benannte Person zu der Klage Vollmacht gegeben habe a).

a) S. jedoch **Rößig Leipziger Handelsrecht** Cap. III. §. 14 u. f.

### §. 38.

#### Vom Beweis; 1) Pareres.

In schwierigen Fällen, insonderheit in denen, die aus Handelsgebräuchen zu beurtheilen sind, pflegen die Parteien ihre Behauptung durch bengelegte **Pareres** angesehenener Kaufleute zu unterstützen. Solche unbeschworne Privatgutachten geben zwar weder einen vollen, noch halben Beweis; sie dienen aber doch zur Unterstützung desselben, wenn die Anfrage richtig gestellt worden, und nicht etwa, wie oft der Fall ist, widersprechende **Pareres** die der Gegentheil beibringt, dieses Hülfsmittel entkräften.

### §. 39.

#### 2) Durch Handelsbücher.

Eines der vorzüglichsten Rechte der Kaufleute, ist die in Deutschland und verschiedenen andern Ländern den Handelsbüchern derselben durch einen allgemeinen Handelsgebrauch bengelegte Beweis-**krast** a), deren Grund theils in der Genauigkeit mit welcher der Kaufmann seine Bücher zu führen

ren

ren veranlasset wird, theils aber insonderheit in dem nothwendigen Zutrauen zwischen Käufern und Verkäufern in Gegenständen über die nicht schriftlich contrahirt zu werden pflegt, gesetzt wird.

- a) ANDR. MYLIVS *de libris mercatorum*. Lipsiae 1681. A. C. ROESNER *de mercatorum libris*. Lipsiae 1690. KLEIN *de probatione per libros mercatorum*. Rost. 1698. J. APPELDORN *de libris mercatorum Harderouicae* 1727. BREHM *de probatione ex libris mercatorum*. Lipsiae 1784. J. N. SCHAFFSHAVSEN *de probatione per libros mercatorum*. Gottingae 1795.

### §. 40.

#### Erfordernisse derselben.

Eben daher wird zuvörderst I) erfordert, daß die Bücher von einem in unbescholtenem Rufe stehenden Manne a), in kaufmännischer Form, es sey nach der einfachen oder doppelten Buchhaltung, in der Landessprache b), unverdächtig c) geführt, der Schuldner, die Schuld, die Causa debendi und Jahr und Tag darin gehörig aufgeführt, und, falls der Gegentheil mit einem vidimirten Extract nicht zufrieden ist, die Handelsbücher, worauf der Beweis ruhet, der Ortsobrigkeit im Original vorgelegt werden. Bey der einfachen Buchhaltung beruhet der Beweis auf dem Hauptbuche (mastro); bey der doppelten oder italiänischen Buchhaltung aber nach der Natur der Sache hauptsächlich auf dem Journal, wenn gleich bey schon eingetragenen Posten auch die Pro-



Production des Hauptbuchs zum Beweis der Uebereinstimmung dieses Auszugs begehrt werden mag.

a) STRYCK U. M. tit. de fide instrum. §. 9. Orth Frankfurter Reformation Th. I. S. 179.

b) Die in jüdischer Sprache geführten Handelsbücher der Juden beweisen nicht; F. G. SCHREIBER *de inualiditate librorum mercaturam concernentium in lingua Iudaica conscriptorum quod ad probationem*. Marb. 1766. Sonst leidet die Regel, daß sie in der Landessprache geführt werden müssen, zuweilen Abfälle, insonderheit in Ansehung der Fremden, Kraft der Privilegien oder Handelsverträge.

c) H. BODINVS *de libris mercatorum suspectis*. Halae 1756.

§. 41.

### Beweiskraft.

II) Der Posten, der durch Handelsbücher erwiesen werden soll, muß 1) ein kaufmännisches Geschäft und zwar 2) ein solches betreffen, worüber keine schriftliche Contracte errichtet zu werden pflegen, in welcher Rücksicht einige den Büchern der Banquiers die Beweiskraft der Handelsbücher ganz absprechen a). Auch muß III) die Existenz eines Handels oder Handelsverkehrs zwischen den streitenden Theilen eingeräumt, oder bescheiniget seyn.

Unter

Unter diesen Umständen wirkt das Handelsbuch für den Producenten nicht nur in Ansehung der Umstände und Bedingungen des geschlossenen Handels, sondern selbst der *causae* eben lieder Regel nach einen halben Beweis, der entweder durch einen Ergänzungs-End des Kaufmanns (oder seiner Erben erfüllet *b*), oder durch den Reinigungs-End des Gegentheils entkräftet werden muß. Weichen die Bücher beider Theile von einander ab, so beweiset hierin keines von beiden, falls sie beide alle rechtliche Erfordernisse der Glaubwürdigkeit haben; fehlt es dem einen hieran, so muß der Richter beurtheilen, wieviel das andere beweise.

Der Regel nach steht dieser Vorzug allen denen zu, welche die Rechte der Kaufleute haben, mithin nicht nur den vergleiteten Juden, auch gegen Christen, sondern auch Fabrikanten, Gastwirthen, und zuweilen selbst einigen Handwerkern *c*), ohne daß die Beschaffenheit des Gegentheils die Summe oder Zeit hierin einige Einschränkung wirken. Allein an manchen Orten sind gesetzliche Beschränkungen gemacht, nach welchen diese Beweisskraft in Ansehung der Zeit oder der Summe beschränkt ist, oder überall nur gegen Kaufleute statt hat.

a) Struben X. B. Th. IV. S. 44.

b) Daß das Handelsbuch dann zu voll beweise, wenn es durch den Tod bestätigt worden, läßt sich nur da behaupten, wo ausdrückliche Gesetze

Gesetze dieß bestimmen. *BODINVS de libris mercatorum suspectis cap. II. §. XIII.*

- c) *Struben R. Bed. Tb. V. S. 215. BODINVS l. c. cap. I. §. II. cap. II. §. III.* Den Büchern der Lotterie-Collecteur aber kann diese Beweisraft nicht, am wenigsten gegen Fremde eingeräumt werden.

§. 42.

Nach geführtem Beweise und gesprochenem Urtheil steht der Regel nach den Parthenen in Handelsfachen; wie in andern die Appellation an höhere und selbst an die Reichsgerichte frey, sofern nicht besondere Gesetze oder Privilegia a) dieses verhindern.

- a) So haben z. B. einige teutsche Reichsstände kaiserliche Privilegia wider die Appellationen an die Reichsgerichte in Handlungssachen erlangt. Von Hamburg s. E. *RENTZEL quando iure Hamburgensi in causis mercatoriiis aditus ad suprema Imp. tribunalia pateat. Göttingae 1796. 8.*

## Sechster Abschnitt.

## Von Accord und Fallissementen.

§. 43.

## Moratorien; Accord.

Ein Kaufmann, der unschuldig im Verfall seines Vermögens geräth, kann 1) zuweilen noch durch einen eisernen Brief *a)* [moratorium, lettre de surséance] auf eine Zeitlang Aufschub der Execution erhalten, welcher im zweifelhaften Fall sich auf alle, mithin auch auf Wechschulden erstreckt; oder 2) durch einen unter der Hand geschlossenen Accord, Frist oder Nachlaß sich verschaffen, und dadurch, mit Vermeidung eines öffentlichen Bruchs, seine Ehre und kaufmännischen Rechte zu retten suchen, oder 3) nach erfolgter Insolvenz-Erklärung und Convocation der Gläubiger, einen gerichtlichen Accord veranlassen. Die Erfordernisse eines solchen Accords sind nicht überall gleich bestimmt; am allgemeinsten aber ist die Regel *b)*, daß er unter den unprivilegirten Gläubigern gleichförmig seyn, dann aber auch dem was die mehresten Gläubiger bewilligen, der mindere Theil beytreten, oder so lange mit seiner Forderung warten müsse, bis die beytretenden accordmäßig bezahlet sind.

*a)* TOUBEAU *iurisp. consulaire* p. 683 u. f.  
 ROGUE *iurisp. consulaire* T. II. p. I u. f.

*b)*

## Accord ; Fallissement.

- b) Deren Grund schon in dem gemeinen Rechte zu suchen ist l. 8. D. de pactis STRYK U. Mod. I. II. tit. XIV. §. XI.

§. 144.

### Fallissement.

Gelingt aber ein solcher Accord nicht, so bleibt ihm 4) nur übrig, kraft des *beneficii cessio- nis bonorum*, sich durch Abtretung seiner Güter von aller persönlichen Haft a), und wenigstens so lange von fernerm Anspruch zu befreien, als er nicht wieder zu besseren Vermögensumständen gelangt ist. Wie aber schon nach dem gemeinen Rechte boshafte, muthwillige, fahrlässige und unbesonnene Bankrottirer sich des *habilis beneficii* nicht zu erfreuen haben, so sind diesen auch theils im gemeinen Rechte b), theils in den besondern Gesetzen und Fallitenordnungen nach dem Grade des Betrugs über der Schuld die Strafen, insonderheit des Verlusts der Ehre, der kaufmannischen Rechte, Gefängniß und andere selbestrafen c), und Verfolgung der ausgetretenen durch Steckbriefe angedrohet.

a) S. jedoch STRYK *de cautelis Contract.* S. II.

c. I. §. 39.

b) R. Polizey-D. 1548. tit. 22. §. I. 1577. tit. 23. §. 2.

c) GEORGI *de carcere obaeratorum.* Jenae 1679. C. W. GAERTNER *de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata.* Lips. 1788.

## §. 45.

## Folgen der Insolvenz-Erklärung.

Da, so lange die Insolvenz nicht förmlich erklärt, oder kein General-Arrest erkannt worden, der Gemeinschuldner freye Disposition über sein Vermögen behält, so bleiben alle bis dahin von diesem unternommene Veräußerungen und übernommene Verpflichtungen gültig, die nicht erwieslich von beiden Contrahenten in *audem Creditorum* vorgenommen worden. Nach diesem Zeitpunkt aber höret alle Disposition des Gemeinschuldners über sein Vermögen auf, falls ihm diese nicht mit Bewilligung der Gläubiger gelassen wird. Ob und wieviel mit den Handelsbüchern des Insolventen Kaufmanns (wenn sie in Ordnung sind) erwiesen werden könne, läßt sich allein aus den Umständen beurtheilen *a)*. Schon in dem gemeinen Recht hat der Satz seinen Grund, daß wer seine Forderung im Liquidations-Termin nicht angiebt, zwar sein Recht an dem Conkurs, nicht aber seine Forderung selbst verliere. Aus diesem ist auch mehrentheils die Classification der Gläubiger zu beurtheilen. Bei Forderungen gleicher Art, können Unterthanen den Ausländern ohne Unbilligkeit nicht vorge-  
setzt werden.

*a) H. BODINVS de libris mercatorum suspectis  
Cap. II. §. V.*

Zweytes Buch.

Wechsellrecht.

Erster Abschnitt.

Von gemeinen Schuldbriefen und Anweisungen nach Grundsätzen des gemeinen Rechts.

§. 46.

Schuldbriefe.

Aus einem jeden Schuldbriefe, der die Erfordernisse eines instrumenti guarantigiati hat, kann zur Verfallszeit executivisch geklagt werden, so daß eine kurze Frist zur Recognition und Zahlung angefeßt und sodenn, mit Verweisung aller nicht sofort erweislichen Einreden, die Execution zunächst gegen die Güter, in deren Ermangelung aber, gegen die Person erkannt wird. Nur in Nothfällen kann mit Personal-Arrest angefangen werden.

Da

§. 47.

## §. 47.

Cession derselben an andere und deren Folg.

Ein solcher Schuldbrief kann einem andern, von diesem einem dritten u. s. f. cedirt werden, so daß der rechtmäßige Inhaber so gut wie der erste Cedent aus dem Schuld und Cessionschein wider den Hauptschuldner executivisch klagen kann. Er muß sich aber alle zulässige Einreden, die dem ersten Cedenten entgegen stehen, gefallen lassen, und kann, wenn ohne sein Versehen die Zahlung unterbleibt, nur dann gegen seinen Cedenten seinen Regreß nehmen, wenn entweder keine wahre Schuld zum Gründe lag, oder dieser für die Güte der Schuld zu stehen versprochen, oder betrüglich gegen ihn gehandelt hat. In diesen Fällen kann der letzte Inhaber nicht nur gegen seinen nächsten Cedenten, sondern, aus übertragenem Recht dieses letzteren, auch gegen jeden seiner Vormänner im ordentlichen summarischen Proceß Klage erheben.

## §. 48.

Assignmenten; 1) wenn, sie honorirt werden.

Eine Anweisung (Assignment), wodurch der Schuldner seinen Gläubiger seine Forderung von einem dritten zu erheben befugt a), und diesem sie ihm zu bezahlen aufgibt, setzt ein zwiefaches Mandat



## Schuldbriefe und Assignationen

Mandat des Anweisenden voraus; das eine an den dritten, dem an ihn gemiesenen die Zahlung zu leisten; das andere an den Angewiesenen diese Zahlung zu erheben, und ihm (es sey als Zahlung oder sonst) zu berechnen. Letzteres wird durch Annehmung einer schriftlichen Assignation stillschweigend übernommen. Ersteres erfordert aber noch erst eine Annehmung des Auftrags (Acceptation) von Seiten dessen, auf welchen die Anweisung gerichtet ist. Hat dieser gegen den Vorzeiger sich zu Uebernehmung desselben erklärt, und leistet gleichwohl keine Zahlung, so kann dieser aus der Acceptation wider ihn im summarischen Proceß klagen. Doch befreien letzteren die Gründe, welche überhaupt der Verbindlichkeit eines Vertrags entgegen stehen, und mit diesen muß er selbst dann gehöret werden, wenn er sich noch erst selbige zu bescheinigen erbietet.

Hat er aber bezahlt, so kann er wieder den Anweisenden, falls nicht Compensation eintritt, *actionem mandati contrariam* anstellen.

- a) Dieß ist der gewöhnliche Fall; es ist aber auch denkbar, daß einer, der nicht Gläubiger des Assignanten ist, bloß den Auftrag erhält, für diesen das Geld einzucassiren. So ist auch gewöhnlich der dritte Schuldner des Assignanten, obwohl dieß nicht wesentlich ist; er könnte bloß *Mandatarius* seyn.

## §. 49.

## 2) Wenn die Zahlung geweigert wird.

Hat der Assignatarius das Mandat nicht angenommen, oder nicht erfüllt, so ist der Inhaber nicht schuldig ihn erst zu betragen, sondern kann gegen den Aussteller, nebst Zurückgabe der Anweisung, sowohl auf die Bezahlung seiner Schuld, (da Anweisung keine Zahlung ist,) als auch auf den Ersatz der erlittenen Schäden und Kosten klagen. War er bloß Mandatarius, nicht Gläubiger des Ausstellers, so kann er nur auf den Ersatz der Kosten klagen. In beiden Fällen aber muß er zeigen können, daß er den übernommenen Auftrag, die Schuld einzufordern, gehörig ausgerichtet habe. In beiden Fällen hat auch nur der ordentliche summarische Proceß statt.

## §. 50.

## 3) Wenn durch Schuld des Inhabers die Zahlung nicht erfolgt.

Hat der Inhaber durch seine Schuld veranlaßt, daß der Anweisung kein Genüge geschehn ist, so verliert er, wenn er Gläubiger des Ausstellers war, seine Regreßklage; war er bloß Mandatarius für die Eincastrung, so muß er diesem allen Schaden ersetzen; dazu kann er jedoch  
nur

nur im ordentlichen Proceß angehalten werden. In beiden Fällen ist er als Mandatarius, auch wenn er in letzterem gewisse Procente genießt, den höchsten Grad des Fleißes bey diesem bestimmte übernommenen Geschäfte anzuwenden schuldig a).

a) PVFFENDORF *de culpa* P. IV. c. IX. §. 8.

§. 51.

4) Wenn die Assignation weiter cedirt worden.

Nach eben diesen Gründen ist die Sache zu beurtheilen, wenn der Inhaber einer solchen Anweisung sie weiter cedirt, oder einem dritten den Auftrag ertheilet hätte, das Geld auf selbige zu empfangen a); und wenn der letzte Inhaber ohne seine Schuld das Geld von dem nicht erhält, auf welchen die Anweisung gerichtet ist, so kann er sich an seinen nächsten Cedenten, oder auch an den vorhergehenden, oder an den Aussteller der Anweisung halten; aber auch hier ist kein anderer, als höchstens der summarische Proceß gedenkbar.

a) Ist aber der Inhaber zu dieser Cession oder diesem Auftrag berechtigt, auch wenn er nicht ausdrücklich oder stillschweigend dazu befugt worden? Daß er nicht mehr Rechte auf den andern übertragen könne, als er selbst an der Assignation hat, ist offenbar; folglich ist der bloße Mandatar es nicht; da

aber dem Aussteller gleichgültig seyn kann, an wen die Zahlung geleistet wird, so glaube ich, daß der Eigentümer der Assignation sobald dieß ihm nicht untersagt worden, den Assignatar anweisen kann einem dritten statt ihm zu zahlen, und daß der Assignatar desfalls nicht die Zahlung weigern kann.

## §. 52.

5) Zahlung *par honneur*.

Gesezt der, auf welchen die Assignation lautet, verweigert die Acceptation, oder die Zahlung, so kann ein dritter, es sey aus einem Auftrage, oder als *negotiorum gestor* für eine derjenigen Personen, wider welche im Nichtzahlungsfall ein Regress Satz hat, sich zur Annehmung oder zur Zahlung der Assignation anbieten. Letztere auszuschlagen, hat der Inhaber keinen Grund, wenn ihm dieß nicht ausdrücklich untersaget worden. Erstere aber kann, ohne Auftrag, nur auf seine Gefahr, oder insofern übernehmen, als diese wirklich zum Besten der Vormänner gereicht.

Wer eine solche Acceptation geleistet, hat alle Verbindlichkeiten, die derjenige gehabt haben würde, an dessen Stelle er sich unbedingt gesezt hat. Er kann daher zur Bezahlung im summarischen Proceß angehalten werden.

§. 53.

Uebergang zum Wechselrecht.

In allen bisher berührten Fällen, gelanget aber der Gläubiger nicht so schnell und sicher zu seiner Bezahlung, als zur Erhaltung des kaufmännischen Credits in großen Handelsgeschäften nothwendig ist; und hierauf beruhet die Wichtigkeit und der Vorzug eines eigenen vom gemeinen Recht abweichenden strengen Rechts der Wechsel.

## Zweyter Abschnitt.

## Geschichte\*) und Litteratur des Wechselrechts.

§. 54.

## Zahlungen auf Messen.

Als um die Zeit der Kreuzzüge der Handel insonderheit in Italien, Frankreich und Spanien aufzublühen anfang, ward dieser vorzüglich auf Messen getrieben, und es lag ganz in der Natur der Sache, wie in den Meßprivilegien, daß in Ansehung aller auf der Messe zahlbaren Schulden die schleunigste Rechtshülfe erfolgte, wenn die Zahlung an den bestimmten Zahltagen unterblieb. Dieß war insbesondere auch in Ansehung der Schuldscheine der Fall, die entweder auf die Messe gestellt waren, oder bey gehaltener Abrechnung zu Ende der Messe die Verpflichtung zu Zahlung einer Summe auf die nächste Messe oder eine Assignation zu Zahlung an einem dritten Ort enthielten, so daß im nicht Zahlungsfall aus diesen lettres de foire auf der nächsten Messe die schleunigste Execution durch ein mandement de foire statt fand.

\*) Ueber den Ursprung des Wechselrechts s. außer den Schriften welche in BESSECKE thesaurus pag. 1295. §. VII. angeführet sind, Leises wigens Aufsatz in Selchow's juristischer

Bibliothek B. V. S. 730. Büsch vom Ursprung des Wechselrechts in dessen und Ebelings Handelsbibliothek B. I. S. 377, und in dessen Darstellung des Handels in seinem mannigfaltigen Geschichten, im gleichen in den Zusätzen zu dieser Darstellung; auch meinen Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. 8.

§. 55.

Campsores.

Bei den häufigen Münzveränderungen und Verfälschungen der Münze war der Hand- oder Klein-Wechsel *cambium* *et* *mutuum* ein wichtiger Gegenstand der Staatspolizien, und veranlaßte frühe, daß in vielen Ländern dieses Geschäft nicht als freyes Gewerbe angesehen, sondern lange nur den dazu öffentlich angeordneten Campsores (hin und wieder den Münzbürgern) anvertrauet ward, welche auf die Gesetze schwören, Sicherheit leisten und ihre Wechselbücher ordentlich führen mußten; deren Bücher aber auch großen Glauben hatten, deren Scheine den *instrumentis publicis* gleichgeachtet wurden; und deren Geschäfte nicht bloß in dem Handwechsel sondern in großen Geldumsätzen bestanden, da sie bald dem Staat sowohl zu großen Geldrößen an den Pabst und andere, als auch zu Staatsanleihen dienten, bald mit Privatpersonen, es sey als Leihverleiher oder Borger, zu thun hatten,

hatten, eben daher aber auch häufig zahlreiche Gesellschaften schlossen, die an vielen Handelsplätzen zugleich ihre Comtoirs errichteten b).

a) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes *cambium*, welche zu so vielen Trugschlüssen wegen des Ursprungs der Wechsel Anlaß gegeben haben s. *du CANGE verbo cambire cambium cambiar.*

b) m. Versuch §. 6. 7.

§. 56.

Entstehn der trassirten Wechsel auf Messen.

Der Hauptsitz dieser Geschäfte war anfangs mehrentheils auf den in Italien und Frankreich insonderheit so häufigen Messen, wo nicht nur der Handwechsel beträchtlicher war, sondern auch die mannigfaltigsten Veranlassungen zu kaufmannischen Zahlungen und selbst zu Geldumsätzen mit andern als Kaufleuten, besonders zu Anweisungen auf dritte Orte entstanden, die am leichtesten und mannigfaltigsten von *Campforen* ertheilt werden konnten, und die, sofern das empfangene Geld in einer andern Münzsorte und an einem dritten Orte bezahlt werden sollte, einen zwiefachen Wechsel *cambium* enthielten; und sehr natürlich Wechselbriefe, *lettere di cambio*, genannt wurden a).

a) m. Versuch §. 8. 9.

§. 57.



§. 57.

Grund des strengen Wechselrechts gegen  
Trassanten und Acceptanten.

Ward ein solcher Wechselbrief von dem Trassanten nicht angenommen oder nicht bezahlt, so konnte der Campsor der ihn ausgestellet hatte, wenn er auf der nächsten Messe belangt wurde, wegen einer Schuld, die aus einem Meßcontract herrührte, die er als Campsor geschlossen und deren Werth empfangen zu haben er durch das Wort di cambio selbst schon bekant hatte, die Zahlung nicht verweigern ohne sich der Insolvenz und Flucht verdächtig zu machen, und aus allen diesen Gründen die schleunigste Execution wider ihn verfügt werden a).

Aber auch wider den, der einen solchen Wechsel acceptirt, aber nicht bezahlt hatte, konnte aus der Acceptation b) zumal dann die schleunigste Execution stattfinden, wenn er auf der Messe acceptirt hatte, oder selbst Campsor war.

a) m. Versuch §. 10.

b) e. daselbst §. 11.

§. 58.

Eigene Wechsel auf Messen.

Auch aus Schuldscheinen der Kaufleute und anderer, wenn sie über eine Meßschuld errichtet waren, konnte zwar ebenfalls auf ein mandement de foire geklagt werden; weil aber bey  
dem

dem Verbot der Zinsen diese oft des Zinswuchers verdächtig waren, und die daraus entstehende Einrede zulässig war, wohingegen für Verwechslung des Geldes ein Aufgeld, und für die Entbehrung desselben von Messe zu Messe einen Nutzen (*gain de foire*) zu nehmen unverwehrt war, so fanden die Darleiher bald rathsam, auch in solchen Schuldscheinen einrücken zu lassen, daß sie aus einem Wechsel herrührten und ihnen die Gestalt eines Wechselbriefes (eignen Wechsel) unter mancherley Formen zu geben a), auch wenn kein *cambium* sondern ein *mutuum* zum Grunde lag. Eben dieß veranlaßte, daß ehemals häufig diese *cambia sicca* verboten und verschrien wurden, welchem man denn durch neue Erfindungen auszuweichen wußte.

a) m. Versuch S. 13.

S. 59 a.

Alter des Wechselrechts.

Sowohl die *trassirten* als die eigenen Wechsel (*cambia regularia*) scheinen wenigstens auf den Italienischen und Französischen Messen schon im 12ten Jahrhundert bekannt gewesen, und schon im 13ten, insonderheit durch die am frühesten im Wechselwesen so thätigen Florentiner und Lombarden, nachdem diese in so viele Länder Europas sich zerstreuet, einen beträchtlichen Grad der Ausbreitung gewonnen zu haben, da  
von

von dem Anfang des 14ten Jahrhunderts unverwerfliche Spuren ihrer weiten Ausdehnung auf so viele Handelsplätze, selbst außerhalb Italien und Frankreich, vorhanden sind a).

a) m. Versuch S. 12.

S. 59 b.

### Außer Meßwechsel; Wechselgesetze.

Wenn gleich der Ursprung des Wechselrechts auf Messen zu suchen ist, und die Meßwechsel die älteste Gattung derselben zu seyn scheint, so mußten doch sehr bald auch an Handelsorten, welche keine Messen hatten, oder auch für Außermeßzeiten nicht nur Außermeßwechsel (*cambia irregularia, plateatum*) häufig werden, sondern in Nachahmung der Messen insonderheit an solchen Orten in und halb außerhalb Italien ein ähnlich strenges Recht der Wechsel eingeführt werden, wo nicht nur Campforen waren, sondern wo auch die Kaufmannschaft am frühesten eine feste Verfassung und eine den Messen ähnliche Einrichtung, insonderheit ein eigenes Handelsgericht, erhielt a), wogegen ein solch strenges Wechselrecht verhältnißmäßig später da eingeführt worden ist b), wo der Wechselhandel noch nicht sehr lebhaft war, und Gesetze und Gerichte in den Händen römischer Rechtsgelehrten waren; bis unter veränderten

berten Umständen auch in solchen Ländern häufig Wechselgesetze gegeben wurden; überhaupt mußte an Orten, wo keine Messen waren, die Nothwendigkeit eigene oft unter dem Beyrath der Kaufleute entworfenen geschriebenen Wechselgesetze c) immer dringender werden, zumal seit dem 16ten Jahrhundert der Handel einen ganz neuen Grad der Ausbreitung gewann, die Wechselgeschäfte stufenweise verwickelter, aber auch die ursprüngliche schöne Einfachheit des Instituts durch Auswüchse und Mißbräuche mancherley Art immer entstellter wurde.

So beträchtlich sich nun die Zahl der Wechselordnungen gehäuft hat d), so bleibt es dennoch nicht nur noch manche Staaten die weder Wechselrecht noch Wechselordnung haben e), sondern auch in den mehresten Ländern ist das geschriebene Wechselrecht noch sehr unvollkommen, und es beruhet nur noch zu vieles auf Herkommen und Gewohnheit.

a) m. Versuch, S. 14. 15.

b) e. daselbst S. 17.

c) e. daselbst S. 19.

d) Besecke: thesaurus iuris cambialis pag. 1488. u. f.

e) Selbst der erste handelnde Staat in Europa, Großbritannien, hat keine Wechselordnung

ordnung sondern nur 3 Parlamentsacten, über ein paar einzelne Punkte des Wechselrechts; s. was unten darüber in dem Anhange angeführet worden.

§. 60.

Teutsches Wechselrecht.

In Teutschland insbesondere wurden zwar eine Menge anderer ehemahliger accessorischer Sicherheitsmittel der Verträge durch Reichsgesetze abgeschafft a), wie aber die ausdrückliche executivische Clausul. behalten wurde b), so ward auch die Kraft der Wechselclausel allgemein in Teutschland, zwar nicht eingeführet, aber sofern für gültig erklärt c), als sie durch Gesetze und Gewohnheiten einzelner teutscher Staaten eingeführet worden. Nirgin gibt es kein eigenes Reichswechselrecht, und an allen den Orten und für alle die Fälle, wo kein Wechselrecht eingeführet worden, sind Wechsel höchstens als gemeine instrumenta guarentigiata anzusehn, und das aus selbigen entstehende Verfahren resolvirt sich, bald in den executivischen, bald, den Umständen nach, in den gemeinen summarischen Proceß. Doch können auch an Orten, wo kein Wechselrecht gilt, Fälle eintreten, in welchen die Entscheidung aus fremden Wechselgesetzen entlehnt werden muß.

a) Kopp *specim. iur. Germ. de iure pignori conventionali* §. 19. R. Polizey-Ordnung 1577. art. 17. §. 10. art. 35. §. 7.

- b) Landfriede 1495. §. 9. Deput. Absch. 1600. §. 32. Concept d. C. D. II. Tit. 25. §. 6. Ludovici Wechselproceß Cap. I. §. 2. STRYCK *de caut. contractum* S. II. cap. I. §. 39.
- c) N. R. U. 1654. §. 107. R. Gutachten 1670. s. jedoch von diesem J. A. HOFFMANN *de diff. iuris Camb. Imp. et ciuitatis Bremensis* §. 5.

## §. 61.

## Allgemeineres und besonderes Wechselrecht.

Aus dem Inbegriff dieser auf die Natur des Wechselgeschäfts, auf Wechselgesetze und Gewohnheiten beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Wechsel besteht das Wechselrecht, welches so wie das Handelsrecht überhaupt (§. 2.) in das besondere einzelner Orte oder Lande, und in das allgemeinere zerfällt.

## §. 62.

## Quellen.

Die Quellen der Entscheidung in einzelnen Wechselfällen sind 1) die besondern Verabredungen der Parteyen, so weit diese gültig eingegangen werden können, a). 2) Die Wechselgesetze und Gewohnheiten des Orts oder Landes, aus welchen den Umständen nach der Fall zu entscheiden ist. 3) Die aus der Natur und dem Zusammenhange der Wechselgeschäfte gezogenen allgemeinen Grundsätze. 4) Das gemeine sowohl einheimische als fremde Recht.

a) In allem dem, was nur die Rechte und Verbindlichkeiten der Partheyen angeht, können diese gültige Verabredungen treffen, folglich sich auch den Bestimmungen einer fremden Wechselordnung unterwerfen. Da sie aber dem Richter nicht vorschreiben können, wie dieser zu verfahren habe, so können auch ihre Verabredungen nicht den strengen Wechselproceß bewirken, wenn die Landesgesetze diesen nicht eingeführt haben. l. 38. D. de pactis.

§. 63.

### Geschichte der Litteratur.

Den älteren Schriftstellern, von Raphael de Turri a) an, wirft man nicht ohne Grund vor, daß sie in die Behandlung einer Erfindung späterer Zeiten zuviel römisches und canonisches Recht, und zu wenig Kenntniß des Wechselgeschäfts hineingebracht; Franck verband die Kenntnisse eines Kaufmanns mit denen eines Rechtsgelehrten, und lieferte in dunklem Gewande ein etwas besseres Wechselrecht b). Seit aber mehrere, erst in diesem Jahrhundert, veranstaltete, Sammlungen von Wechselgesetzen das Studium zu erleichtern schienen, sind zwar über das Wechselrecht einzelner Lande schätzbare Schriften erschienen; von den über das Wechselrecht überhaupt vorhandenen systematischen Schriften aber, sind einige sehr kurz c), andere enthalten fast nur eine dürre Zusammenstellung dessen, was in den mehrentheils sehr unvollkommenen Wechselord-

nungen gleichförmig festgesetzt ist. Doch verdienen, obwohl in verschiedener Rücksicht, unter den Schriftstellern über das Wechselrecht, Heineccius und Siegel *d*) ausgezeichnet zu werden. Je mehr übrigens die in Hamburg gesammelten Materialien zu einem vollständigen systematischen Wechselrecht *e*), sich vor allen andern Versuchen für Wechsellegislation vorthellhaft auszeichnen, desto mehr läßt sich in der Zukunft davon für die bessere Bearbeitung dieses wichtigen Zweiges des Privatrechts erwarten.

*a*) RAPHAEL DE TURRI *Traктatus de cambiis*. Francof. 1548. fol. Genev. 1641. Francof. 1645. 1648. fol. J. M. VOGT *de cambiis*. Giessae 1658. S. Zipfel *Wechseltractat*. Franckf. 1678.

*b*) J. G. FRANCK *institutiones iuris cambialis, ex legibus diuersarum gentium etc. collectis*. Halae 1721. 8. Jen. 1737. 8. Lips. 1741. 8. Jen. 1751.

*c*) J. S. v. Selchow *Grundsätze des Wechselrechts*. Göttingen 1758. 1777. 8. J. D. Musaeus *Entwurf zu einer Einleitung des Wechselrechts*. Kiel 1774. 8.

*d*) J. G. HEINECCIUS *Elementa iuris cambialis*. Amst. 1742. 8. Die 8te Ausgabe erschien mit verschiedenen fremden Anhängen 1779. 8. Diese beliebten Anfangsaründe sind auch in holländisch und teutscher Sprache übersetzt, und haben in Polen sogar 1775 die Kraft eines subsidiarischen Gesetzes erhalten.



- e) J. G. Siegel vorsichtiger Wechselgläubiger. Leipzig 1726. 8. 1739. 4. durch Schott 1776. 8. dessen Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipz. 1743. 1752. 4. vermehrt durch Schott 1778. 8. von seinem *Corp. iur. Cambialis* s. den folgenden §.
- f) Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg; zum Druck befördert von der Hamburgischen Commerz-Deputation. Hamburg 1792. 4.

§. 64.

Bibliothek.

Eine Bibliothek des Wechselrechts muß folgende Hauptclassen von Schriften enthalten.

- I) Sammlungen von Wechselgesetzen, unter welchen auf einige ältere, die Raumburger a), Herbäch b) u. a. veranstalteten, die Siegel'sche c) mit den Uhlischen Fortsetzungen, als die vorzüglichste von allen gefolget ist. II) Sammlungen von Handelsprüchen und Gutachten d). III) Erläuterungen einzelner Wechselordnungen e). IV) Systematische Schriften über das Wechselrecht, theils hauptsächlich für Teutschland f), theils auch für auswärtige Staaten g). V) Academische und andere Abhandlungen über einzelne Theile des Wechselrechts h). VI) Literarische Schriften i).

a) J. Max. Raumburger Grundfeste des Heil. Röm. Reichs und anderer Königreiche

- reiche und Staaten, Rechten und Gewohnheiten in Wechsel- und Commercien-Sachen. Frankfurt 1723. 4.
- b) J. C. Herbachs Europäische Wechselhandlung u. s. f. Nürnberg 1756. 1757 fol.
- c) J. G. SIEGELII *Corpus iuris cambialis*. Leipzig 1742. Th. I. II. fol. zu diesen hat J. Lud. Uhl Fortsetzungen herausgegeben die Fortsetzung Leipzig 1757, die 2te 1773, die 3te 1773, die 4te 1786. fol.
- d) Außer der oben §. 7. angeführten gehören hieher: Wechselresponsa, welche von der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilet und ausgestellt worden. Frankfurt an der Oder 1749: 1750. Th. I. II. 4.
- e) s. in BESEKE *thes. iuris cambialis* P. II. p. 1291. §. III. *de responsis*
- f) Außer den schon angezeigten Schriften des Franke, Heineccius und Siegel verdient hier noch genannt zu werden. J. A. Beck vom Wechselrecht. Nürnberg 1729: 2te Aufl. 1752. 4. Pütter in den Grundsätze des Wechselrechts. Leipz. 1784. 1795. 8. Letztere gehen jedoch hauptsächlich auf das Sächsische Wechselrecht.
- g) Außer den in BESEKE *thes. iur. camb.* p. 1291 u. s. f. angeführten Schriften vorzüglich des du Puy für Frankreich, Vangerow für Preußen, Dillthey für Rußland, VINCENTE für Spanien verdienen noch hier hinzugesetzt zu werden: für Spanien D. MIGUEL GERONIMO SUAREZ tratado legal teórico y practico de letras de cambio. Madrid 1789. T. I. II. 8. für England: the law

law of bill of exchange promissory notes etc. by a Gentleman of the middle temple. Lond. 1760. 8.

h) C. G. RICCI *exercitationes* XVII. de iure cambiali in genere ex legibus cambialibus collectae. Gott. 1779. T. I. II. 4. J. M. G. BESEKE *thesaurus iuris Cambialis*. Berolini 1783. T. I. II. 4.

i) Außer den beim Handelsrecht überhaupt schon angeführten: J. F. EISENHARD *specimen Bibliothecae iuris cambialis* ed. 2. im Anhang zu der 7ten Ausgabe der *institutiones* des HEINECCIUS. Aber weit vollständiger ist die Litteratur des Wechselrechts behandelt in BESEKE *thes. iur. camb.* T. II. S. 1287-1332.

### Dritter Abschnitt.

#### Von wechselfähigen Personen.

##### §. 65.

Wer sich nach W. R. verbinden könne.

Da jeder Wechsel einen Hauptvertrag zur Grundlage hat, die accessorische Wechselclausel aber hauptsächlich auf die Unterwerfung zu schleunigem Personal-Arrest deutet, so können nur diejenigen sich nach Wechselrecht verbinden, welche über ihre Güter und Person disponiren können a);

schon aus diesem Grunde stehen denen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen nicht zu, ohne Einwilligung dieser Vorgesetzten sich nach Wechselrecht zu verbinden *b)*, falls letztere nicht Handel treiben, und ihnen in dieser Rücksicht freye Disposition bengelegt ist. Alle Personen hingegen, welche frey über sich und ihre Güter zu disponiren haben, können sich nach Wechselrecht verbinden, sofern die Geseze sie nicht davon ausnehmen, welches, obwohl weder allgemein noch gleichförmig, 1) in Rücksicht einiger zu ihrem Privatbesten, weil man ihnen nicht die nöthige Ueberlegung und Kenntniß des Geschäfts zutrauete, 2) in Rücksicht anderer um des gemeinen Besten willen, 3) in Rücksicht anderer endlich aus beiden Gründen zugleich geschehen ist.

a) J. W. JÖCHER *de personis rigori cambiati subiectis*. Helmstedt 1725. in BESEKE *thes.* p. 628. J. C. HEDLER *de personis quae cambia dare possunt vel non* Viteb. 1751. e. d. § 673.

b) J. L. UHL *de iure cambiati Iudaeorum* §. 8. BESEKE p. 691. ZOLLER *utrum ex cambio probata versio in rem contra debitorem minorem agi possit*. BESEKE p. 960 u. f.

### §. 66.

#### Gesetzliche Ausnahmen.

Aus dem ersten Grunde sind hin und wieder

1) Frauenzimmer *a)*, wenn sie keinen Handel treiben, oder nicht als Handelsfrauen Wechsel schlossen;

*u. nicht handelsreibende Männer. Die nach  
u. 25. §. 1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100. u. 101. u. 102. u. 103. u. 104. u. 105. u. 106. u. 107. u. 108. u. 109. u. 110. u. 111. u. 112. u. 113. u. 114. u. 115. u. 116. u. 117. u. 118. u. 119. u. 120. u. 121. u. 122. u. 123. u. 124. u. 125. u. 126. u. 127. u. 128. u. 129. u. 130. u. 131. u. 132. u. 133. u. 134. u. 135. u. 136. u. 137. u. 138. u. 139. u. 140. u. 141. u. 142. u. 143. u. 144. u. 145. u. 146. u. 147. u. 148. u. 149. u. 150. u. 151. u. 152. u. 153. u. 154. u. 155. u. 156. u. 157. u. 158. u. 159. u. 160. u. 161. u. 162. u. 163. u. 164. u. 165. u. 166. u. 167. u. 168. u. 169. u. 170. u. 171. u. 172. u. 173. u. 174. u. 175. u. 176. u. 177. u. 178. u. 179. u. 180. u. 181. u. 182. u. 183. u. 184. u. 185. u. 186. u. 187. u. 188. u. 189. u. 190. u. 191. u. 192. u. 193. u. 194. u. 195. u. 196. u. 197. u. 198. u. 199. u. 200. u. 201. u. 202. u. 203. u. 204. u. 205. u. 206. u. 207. u. 208. u. 209. u. 210. u. 211. u. 212. u. 213. u. 214. u. 215. u. 216. u. 217. u. 218. u. 219. u. 220. u. 221. u. 222. u. 223. u. 224. u. 225. u. 226. u. 227. u. 228. u. 229. u. 230. u. 231. u. 232. u. 233. u. 234. u. 235. u. 236. u. 237. u. 238. u. 239. u. 240. u. 241. u. 242. u. 243. u. 244. u. 245. u. 246. u. 247. u. 248. u. 249. u. 250. u. 251. u. 252. u. 253. u. 254. u. 255. u. 256. u. 257. u. 258. u. 259. u. 260. u. 261. u. 262. u. 263. u. 264. u. 265. u. 266. u. 267. u. 268. u. 269. u. 270. u. 271. u. 272. u. 273. u. 274. u. 275. u. 276. u. 277. u. 278. u. 279. u. 280. u. 281. u. 282. u. 283. u. 284. u. 285. u. 286. u. 287. u. 288. u. 289. u. 290. u. 291. u. 292. u. 293. u. 294. u. 295. u. 296. u. 297. u. 298. u. 299. u. 300. u. 301. u. 302. u. 303. u. 304. u. 305. u. 306. u. 307. u. 308. u. 309. u. 310. u. 311. u. 312. u. 313. u. 314. u. 315. u. 316. u. 317. u. 318. u. 319. u. 320. u. 321. u. 322. u. 323. u. 324. u. 325. u. 326. u. 327. u. 328. u. 329. u. 330. u. 331. u. 332. u. 333. u. 334. u. 335. u. 336. u. 337. u. 338. u. 339. u. 340. u. 341. u. 342. u. 343. u. 344. u. 345. u. 346. u. 347. u. 348. u. 349. u. 350. u. 351. u. 352. u. 353. u. 354. u. 355. u. 356. u. 357. u. 358. u. 359. u. 360. u. 361. u. 362. u. 363. u. 364. u. 365. u. 366. u. 367. u. 368. u. 369. u. 370. u. 371. u. 372. u. 373. u. 374. u. 375. u. 376. u. 377. u. 378. u. 379. u. 380. u. 381. u. 382. u. 383. u. 384. u. 385. u. 386. u. 387. u. 388. u. 389. u. 390. u. 391. u. 392. u. 393. u. 394. u. 395. u. 396. u. 397. u. 398. u. 399. u. 400. u. 401. u. 402. u. 403. u. 404. u. 405. u. 406. u. 407. u. 408. u. 409. u. 410. u. 411. u. 412. u. 413. u. 414. u. 415. u. 416. u. 417. u. 418. u. 419. u. 420. u. 421. u. 422. u. 423. u. 424. u. 425. u. 426. u. 427. u. 428. u. 429. u. 430. u. 431. u. 432. u. 433. u. 434. u. 435. u. 436. u. 437. u. 438. u. 439. u. 440. u. 441. u. 442. u. 443. u. 444. u. 445. u. 446. u. 447. u. 448. u. 449. u. 450. u. 451. u. 452. u. 453. u. 454. u. 455. u. 456. u. 457. u. 458. u. 459. u. 460. u. 461. u. 462. u. 463. u. 464. u. 465. u. 466. u. 467. u. 468. u. 469. u. 470. u. 471. u. 472. u. 473. u. 474. u. 475. u. 476. u. 477. u. 478. u. 479. u. 480. u. 481. u. 482. u. 483. u. 484. u. 485. u. 486. u. 487. u. 488. u. 489. u. 490. u. 491. u. 492. u. 493. u. 494. u. 495. u. 496. u. 497. u. 498. u. 499. u. 500. u. 501. u. 502. u. 503. u. 504. u. 505. u. 506. u. 507. u. 508. u. 509. u. 510. u. 511. u. 512. u. 513. u. 514. u. 515. u. 516. u. 517. u. 518. u. 519. u. 520. u. 521. u. 522. u. 523. u. 524. u. 525. u. 526. u. 527. u. 528. u. 529. u. 530. u. 531. u. 532. u. 533. u. 534. u. 535. u. 536. u. 537. u. 538. u. 539. u. 540. u. 541. u. 542. u. 543. u. 544. u. 545. u. 546. u. 547. u. 548. u. 549. u. 550. u. 551. u. 552. u. 553. u. 554. u. 555. u. 556. u. 557. u. 558. u. 559. u. 560. u. 561. u. 562. u. 563. u. 564. u. 565. u. 566. u. 567. u. 568. u. 569. u. 570. u. 571. u. 572. u. 573. u. 574. u. 575. u. 576. u. 577. u. 578. u. 579. u. 580. u. 581. u. 582. u. 583. u. 584. u. 585. u. 586. u. 587. u. 588. u. 589. u. 590. u. 591. u. 592. u. 593. u. 594. u. 595. u. 596. u. 597. u. 598. u. 599. u. 600. u. 601. u. 602. u. 603. u. 604. u. 605. u. 606. u. 607. u. 608. u. 609. u. 610. u. 611. u. 612. u. 613. u. 614. u. 615. u. 616. u. 617. u. 618. u. 619. u. 620. u. 621. u. 622. u. 623. u. 624. u. 625. u. 626. u. 627. u. 628. u. 629. u. 630. u. 631. u. 632. u. 633. u. 634. u. 635. u. 636. u. 637. u. 638. u. 639. u. 640. u. 641. u. 642. u. 643. u. 644. u. 645. u. 646. u. 647. u. 648. u. 649. u. 650. u. 651. u. 652. u. 653. u. 654. u. 655. u. 656. u. 657. u. 658. u. 659. u. 660. u. 661. u. 662. u. 663. u. 664. u. 665. u. 666. u. 667. u. 668. u. 669. u. 670. u. 671. u. 672. u. 673. u. 674. u. 675. u. 676. u. 677. u. 678. u. 679. u. 680. u. 681. u. 682. u. 683. u. 684. u. 685. u. 686. u. 687. u. 688. u. 689. u. 690. u. 691. u. 692. u. 693. u. 694. u. 695. u. 696. u. 697. u. 698. u. 699. u. 700. u. 701. u. 702. u. 703. u. 704. u. 705. u. 706. u. 707. u. 708. u. 709. u. 710. u. 711. u. 712. u. 713. u. 714. u. 715. u. 716. u. 717. u. 718. u. 719. u. 720. u. 721. u. 722. u. 723. u. 724. u. 725. u. 726. u. 727. u. 728. u. 729. u. 730. u. 731. u. 732. u. 733. u. 734. u. 735. u. 736. u. 737. u. 738. u. 739. u. 740. u. 741. u. 742. u. 743. u. 744. u. 745. u. 746. u. 747. u. 748. u. 749. u. 750. u. 751. u. 752. u. 753. u. 754. u. 755. u. 756. u. 757. u. 758. u. 759. u. 760. u. 761. u. 762. u. 763. u. 764. u. 765. u. 766. u. 767. u. 768. u. 769. u. 770. u. 771. u. 772. u. 773. u. 774. u. 775. u. 776. u. 777. u. 778. u. 779. u. 780. u. 781. u. 782. u. 783. u. 784. u. 785. u. 786. u. 787. u. 788. u. 789. u. 790. u. 791. u. 792. u. 793. u. 794. u. 795. u. 796. u. 797. u. 798. u. 799. u. 800. u. 801. u. 802. u. 803. u. 804. u. 805. u. 806. u. 807. u. 808. u. 809. u. 810. u. 811. u. 812. u. 813. u. 814. u. 815. u. 816. u. 817. u. 818. u. 819. u. 820. u. 821. u. 822. u. 823. u. 824. u. 825. u. 826. u. 827. u. 828. u. 829. u. 830. u. 831. u. 832. u. 833. u. 834. u. 835. u. 836. u. 837. u. 838. u. 839. u. 840. u. 841. u. 842. u. 843. u. 844. u. 845. u. 846. u. 847. u. 848. u. 849. u. 850. u. 851. u. 852. u. 853. u. 854. u. 855. u. 856. u. 857. u. 858. u. 859. u. 860. u. 861. u. 862. u. 863. u. 864. u. 865. u. 866. u. 867. u. 868. u. 869. u. 870. u. 871. u. 872. u. 873. u. 874. u. 875. u. 876. u. 877. u. 878. u. 879. u. 880. u. 881. u. 882. u. 883. u. 884. u. 885. u. 886. u. 887. u. 888. u. 889. u. 890. u. 891. u. 892. u. 893. u. 894. u. 895. u. 896. u. 897. u. 898. u. 899. u. 900. u. 901. u. 902. u. 903. u. 904. u. 905. u. 906. u. 907. u. 908. u. 909. u. 910. u. 911. u. 912. u. 913. u. 914. u. 915. u. 916. u. 917. u. 918. u. 919. u. 920. u. 921. u. 922. u. 923. u. 924. u. 925. u. 926. u. 927. u. 928. u. 929. u. 930. u. 931. u. 932. u. 933. u. 934. u. 935. u. 936. u. 937. u. 938. u. 939. u. 940. u. 941. u. 942. u. 943. u. 944. u. 945. u. 946. u. 947. u. 948. u. 949. u. 950. u. 951. u. 952. u. 953. u. 954. u. 955. u. 956. u. 957. u. 958. u. 959. u. 960. u. 961. u. 962. u. 963. u. 964. u. 965. u. 966. u. 967. u. 968. u. 969. u. 970. u. 971. u. 972. u. 973. u. 974. u. 975. u. 976. u. 977. u. 978. u. 979. u. 980. u. 981. u. 982. u. 983. u. 984. u. 985. u. 986. u. 987. u. 988. u. 989. u. 990. u. 991. u. 992. u. 993. u. 994. u. 995. u. 996. u. 997. u. 998. u. 999. u. 1000. u. 1001. u. 1002. u. 1003. u. 1004. u. 1005. u. 1006. u. 1007. u. 1008. u. 1009. u. 1010. u. 1011. u. 1012. u. 1013. u. 1014. u. 1015. u. 1016. u. 1017. u. 1018. u. 1019. u. 1020. u. 1021. u. 1022. u. 1023. u. 1024. u. 1025. u. 1026. u. 1027. u. 1028. u. 1029. u. 1030. u. 1031. u. 1032. u. 1033. u. 1034. u. 1035. u. 1036. u. 1037. u. 1038. u. 1039. u. 1040. u. 1041. u. 1042. u. 1043. u. 1044. u. 1045. u. 1046. u. 1047. u. 1048. u. 1049. u. 1050. u. 1051. u. 1052. u. 1053. u. 1054. u. 1055. u. 1056. u. 1057. u. 1058. u. 1059. u. 1060. u. 1061. u. 1062. u. 1063. u. 1064. u. 1065. u. 1066. u. 1067. u. 1068. u. 1069. u. 1070. u. 1071. u. 1072. u. 1073. u. 1074. u. 1075. u. 1076. u. 1077. u. 1078. u. 1079. u. 1080. u. 1081. u. 1082. u. 1083. u. 1084. u. 1085. u. 1086. u. 1087. u. 1088. u. 1089. u. 1090. u. 1091. u. 1092. u. 1093. u. 1094. u. 1095. u. 1096. u. 1097. u. 1098. u. 1099. u. 1100. u. 1101. u. 1102. u. 1103. u. 1104. u. 1105. u. 1106. u. 1107. u. 1108. u. 1109. u. 1110. u. 1111. u. 1112. u. 1113. u. 1114. u. 1115. u. 1116. u. 1117. u. 1118. u. 1119. u. 1120. u. 1121. u. 1122. u. 1123. u. 1124. u. 1125. u. 1126. u. 1127. u. 1128. u. 1129. u. 1130. u. 1131. u. 1132. u. 1133. u. 1134. u. 1135. u. 1136. u. 1137. u. 1138. u. 1139. u. 1140. u. 1141. u. 1142. u. 1143. u. 1144. u. 1145. u. 1146. u. 1147. u. 1148. u. 1149. u. 1150. u. 1151. u. 1152. u. 1153. u. 1154. u. 1155. u. 1156. u. 1157. u. 1158. u. 1159. u. 1160. u. 1161. u. 1162. u. 1163. u. 1164. u. 1165. u. 1166. u. 1167. u. 1168. u. 1169. u. 1170. u. 1171. u. 1172. u. 1173. u. 1174. u. 1175. u. 1176. u. 1177. u. 1178. u. 1179. u. 1180. u. 1181. u. 1182. u. 1183. u. 1184. u. 1185. u. 1186. u. 1187. u. 1188. u. 1189. u. 1190. u. 1191. u. 1192. u. 1193. u. 1194. u. 1195. u. 1196. u. 1197. u. 1198. u. 1199. u. 1200. u. 1201. u. 1202. u. 1203. u. 1204. u. 1205. u. 1206. u. 1207. u. 1208. u. 1209. u. 1210. u. 1211. u. 1212. u. 1213. u. 1214. u. 1215. u. 1216. u. 1217. u. 1218. u. 1219. u. 1220. u. 1221. u. 1222. u. 1223. u. 1224. u. 1225. u. 1226. u. 1227. u. 1228. u. 1229. u. 1230. u. 1231. u. 1232. u. 1233. u. 1234. u. 1235. u. 1236. u. 1237. u. 1238. u. 1239. u. 1240. u. 1241. u. 1242. u. 1243. u. 1244. u. 1245. u. 1246. u. 1247. u. 1248. u. 1249. u. 1250. u. 1251. u. 1252. u. 1253. u. 1254. u. 1255. u. 1256. u. 1257. u. 1258. u. 1259. u. 1260. u. 1261. u. 1262. u. 1263. u. 1264. u. 1265. u. 1266. u. 1267. u. 1268. u. 1269. u. 1270. u. 1271. u. 1272. u. 1273. u. 1274. u. 1275. u. 1276. u. 1277. u. 1278. u. 1279. u. 1280. u. 1281. u. 1282. u. 1283. u. 1284. u. 1285. u. 1286. u. 1287. u. 1288. u. 1289. u. 1290. u. 1291. u. 1292. u. 1293. u. 1294. u. 1295. u. 1296. u. 1297. u. 1298. u. 1299. u. 1300. u. 1301. u. 1302. u. 1303. u. 1304. u. 1305. u. 1306. u. 1307. u. 1308. u. 1309. u. 1310. u. 1311. u. 1312. u. 1313. u. 1314. u. 1315. u. 1316. u. 1317. u. 1318. u. 1319. u. 1320. u. 1321. u. 1322. u. 1323. u. 1324. u. 1325. u. 1326. u. 1327. u. 1328. u. 1329. u. 1330. u. 1331. u. 1332. u. 1333. u. 1334. u. 1335. u. 1336. u. 1337. u. 1338. u. 1339. u. 1340. u. 1341. u. 1342. u. 1343. u. 1344. u. 1345. u. 1346. u. 1347. u. 1348. u. 1349. u. 1350. u. 1351. u. 1352. u. 1353. u. 1354. u. 1355. u. 1356. u. 1357. u. 1358. u. 1359. u. 1360. u. 1361. u. 1362. u. 1363. u. 1364. u. 1365. u. 1366. u. 1367. u. 1368. u. 1369. u. 1370. u. 1371. u. 1372. u. 1373. u. 1374. u. 1375. u. 1376. u. 1377. u. 1378. u. 1379. u. 1380. u. 1381. u. 1382. u. 1383. u. 1384. u. 1385. u. 1386. u. 1387. u. 1388. u. 1389. u. 1390. u. 1391. u. 1392. u. 1393. u. 1394. u. 1395. u. 1396. u. 1397. u. 1398. u. 1399. u. 1400. u. 1401. u. 1402. u. 1403. u. 1404. u. 1405. u. 1406. u. 1407. u. 1408. u. 1409. u. 1410. u. 1411. u. 1412. u. 1413. u. 1414. u. 1415. u. 1416. u. 1417. u. 1418. u. 1419. u. 1420. u. 1421. u. 1422. u. 1423. u. 1424. u. 1425. u. 1426. u. 1427. u. 1428. u. 1429. u. 1430. u. 1431. u. 1432. u. 1433. u. 1434. u. 1435. u. 1436. u. 1437. u. 1438. u. 1439. u. 1440. u. 1441. u. 1442. u. 1443. u. 1444. u. 1445. u. 1446. u. 1447. u. 1448. u. 1449. u. 1450. u. 1451. u. 1452. u. 1453. u. 1454. u. 1455. u. 1456. u. 1457. u. 1458. u. 1459. u. 1460. u. 1461. u. 1462. u. 1463. u. 1464. u. 1465. u. 1466. u. 1467. u. 1468. u. 1469. u. 1470. u. 1471. u. 1472. u. 1473. u. 1474. u. 1475. u. 1476. u. 1477. u. 1478. u. 1479. u. 1480. u. 1481. u. 1482. u. 1483. u. 1484. u. 1485. u. 1486. u. 1487. u. 1488. u. 1489. u. 1490. u. 1491. u. 1492. u. 1493. u. 1494. u. 1495. u. 1496. u. 1497. u. 1498. u. 1499. u. 1500. u. 1501. u. 1502. u. 1503. u. 1504. u. 1505. u. 1506. u. 1507. u. 1508. u. 1509. u. 1510. u. 1511. u. 1512. u. 1513. u. 1514. u. 1515. u. 1516. u. 1517. u. 1518. u. 1519. u. 1520. u. 1521. u. 1522. u. 1523. u. 1524. u. 1525. u. 1526. u. 1527. u. 1528. u. 1529. u. 1530. u. 1531. u. 1532. u. 1533. u. 1534. u. 1535. u. 1536. u. 1537. u. 1538. u. 1539. u. 1540. u. 1541. u. 1542. u. 1543. u. 1544. u. 1545. u. 1546. u. 1547. u. 1548. u. 1549. u. 1550. u. 1551. u. 1552. u. 1553. u. 1554. u. 1555. u. 1556. u. 1557. u. 1558. u. 1559. u. 1560. u. 1561. u. 1562. u. 1563. u. 1564. u. 1565. u. 1566. u. 1567. u. 1568. u. 1569. u. 1570. u. 1571. u. 1572. u. 1573. u. 1574. u. 1575. u. 1576. u. 1577. u. 1578. u. 1579. u. 1580. u. 1581. u. 1582. u. 1583. u. 1584. u. 1585. u. 1586. u. 1587. u. 1588. u. 1589. u. 1590. u. 1591. u. 1592. u. 1593.*

schlossen; 2) Handwerker, Bauern und andere geringe Personen, wenn sie nicht die Rechte der Kaufleute haben (§. 12.) b), 3) die welche Schreibens unerfahren sind c); aus dem zweiten Grunde fast durchgängig 1) Soldaten d), 2) die Geistlichkeit e) auch wohl Schulmeister und andere Schulbediente, aus dem dritten Grunde fast allgemein Studenten f) von der Strenge des Wechselrechts ausgenommen.

Da übrigens einige Wechsel die Gültigkeit der darin ausgedrückten Hauptverbindlichkeit voraussetzen, so ist hteraus zu beurtheilen, wiefern einer, der noch unter väterlicher Gewalt steht g) mit Erfolg nach Wechselrecht belanget werden könne.

- a) J. F. LUDOVICI *de muliere cambiante*. Halae 1710. s. überhaupt BESEKE *thes.* p. 285. 345. 417. 599. *Acta M. O.* § 8.
- b) G. D. HOFFMANN *de opifice et rustico cambiante*. BESEKE p. 697.
- c) Ludovici Wechselproceß S. 58. vergl. Materialien §. 10.
- d) JOECHER *diss. cit.* §. 12. BESEKE p. 635. HEDLER *diss. cit.* §. 17. e. d. S. 677.
- e) RIVINVS *diss. cit.* §. 23. BESEKE p. 287. e. derselbe *de clerico cambiante* e. daselbst S. 656. JOECHER l. c. §. 13. e. d. S. 635. HEDLER §. 13. RICCIVS *exerc. V. sect. 3.*
- f) RIVINVS §. 22. a. a. O. p. 287. JOECHER e. d. §. 10. e. d. S. 634. HEDLER §. 11. S. 675. UHL §. 11. S. 691.

- g) G. L. MENKE *de personis cambialiter contrahere prohibitis.* BESEKE p. 614. C. F. KNORRE *de filio familias cambiante e. d.* S. 677.

## §. 67.

Wechsel fürstlicher Personen und Gesandten.

Fürstliche Personen, sofern sie anderer Herrn Unterthanen sind, oder in deren Diensten stehn, können zwar so gut wie der übrige hohe und niedere Adel nach Wechselrecht sich verbinden und behandelt werden. In Ansehung unmittelbarer teutscher Fürsten und Grafen aber, die nicht in fremden Diensten stehn, fällt theils in ihrem Lande, theils auch bey den Reichsgerichten die Strenge des Wechselrechts, sofern diese in Gefängniß besteht, weg a), und ihre Wechsel behalten bloß die Kraft klarer Briefe und Siegel, aus welchen den Umständen nach, mit Uebergehung der Austräge auf ein Mandatum S. C. geclagt werden kann b).

Gesandte sind nur an den Orten, an welchen sie beglaubiget sind von der Strenge des Wechselverfahrens frey c).

a) PÜTTMANN *quaestionum illustrium e iure Cambiali decas* Cap. II. V.

b) PÜTTER *epitome proc. Imp.* §. 153.

c) Schott jurist. Wochenblatt Th. I. S. 173. PÜTTMANN *an et quatenus legati rigori iuris cambialis subiecti sint*; in dessen *quaest. illustr.* cap. III.

§. 68.

Wer fälschlich sich für wechselfähig ausgiebt.

Hat sich jemand fälschlich für wechselfähig ausgegeben, so ist er zwar straffällig und zum Schadensersatz verbunden, aber er ist darum nicht durchgängig der Wechselstrenge unterworfen, zumahl wenn ihm die Wechselfähigkeit um des gemeinen Besten willen genommen war. In dielem Falle wirkt auch die eidliche Bestätigung des Wechsels nicht Wechselstrenge.

§. 69.

Wer aus Wechseln Rechte erwerben kann.

Wie übrigens der Unterschied der Religion; bey der bisher berührten passiven Wechselfähigkeit nicht in Betracht kommt, und daher Juden (sie seyn vergleicht oder nicht) sich so gut wie Christen nach Wechselrecht verbinden können, so kann auch der Regel nach ein jeder, (selbst wenn er unfähig wäre, sich nach Wechselrecht zu verpflichten,) aus einem von einem wechselfähigen ausgestellten, cedirten oder indossirten Wechsel ein Recht erwerben; nur ob ein von einem Christen einem Juden ausgestellter Wechsel, von diesem einem Christen übertragen werden könne, wird gezweifelt; unläugbar aber hat diese Uebertragung statt, 1) auf Schutzjuden (§. 12.), 2) durch Indossirung eines trassirten Wechsels, auf jedermann.

## Vierter Abschnitt.

## Gattungen und Bestandtheile der Wechsel.

## §. 70.

## Trassirte, eigene.

Die Wechsel sind entweder trassirte (Tratten, cambia realia) oder eigene (trockene, cambia sicca, auch wohl Deposito-Wechsel). Jene sind Assignationen, diese Obligationen welche durch das Wort Wechsel oder Wechselbrief für Wechsel erklärt sind. Wird nur ein Original des Wechsels gemacht, so heißt er Sola-Wechsel; werden mehrere gemacht, so heißt der erste Wechsel Prima, der zweite Secunda-Wechsel u. s. f. Copy des Wechsels, heißt in der Kunstsprache, die durch einen der Wechselinteressenten gemachte Abschrift desselben, welche im Original weiter indossirt worden.

## §. 71.

## Bestandtheile; 1) wesentliche.

Der Wechsel besteht gewöhnlich aus drey Theilen; 1) der Ueberschrift a), 2) dem Briefe selbst b), 3) der Unterschrift. Wesentliche Stücke, ohne welche aus einem trassirten Wechsel nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann, sind: der Ort und Tag der Ausstellung, die eigenhändige



dige Unterschrift des Ausstellers (Trassanten), der Name und Wohnort dessen, der den Wechsel bezahlen soll (des Trassanten, Bezogenen), die Summe und Zeit der Zahlung, die Benennung dessen, an den oder dessen Ordre gezahlet werden soll (Remittent, Indossant), und insonderheit die Erklärung der Handschrift für einen Wechsel (r).

- a) Z. B. Leipzig den 27. September 1796.  
per 1000 Thaler S. Conventions-Münze.
- b) Z. B. acht Tage nach dato zahlen die Hrn. NN. in Raumburg (zahle ich) auf diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn N. oder dessen ordre die Summe von 1000 Thaler, schreibe: Eintausend Thaler Sächsischer Conventions-Münze. Valuta empfangen.
- c) Nicht alle Wechselordnungen schreiben zwar ausdrücklich das Wort Wechsel oder Wechselbrief vor; da aber wo dieses fehlt, Wechsel nicht mehr sicher von andern Assignationen und Obligationen zu unterscheiden sind, denen gleichwohl jetzt die strenge Wechsel-Execution mehrentheils nicht angedelhet; so läßt sich mit Recht der allgemeine Satz aufstellen: Aus einer Handschrift, welcher das Wort Wechsel fehlt, habe, wenigstens in zweifelhaftem Falle, das strenge Wechselrecht nicht statt. Daß übrigens auch bloßen Assignationen, die Kraft eines Wechsels durch besondere Gesetze oder Herkommen eingeräumt werden könne, ist unläugbar. Püttmann Wechselrecht §. 59; aber das ist jetzt nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten. An einigen Orten, auch wo kein Wechsel-

sowohl diejenigen, die entweder bloß auf der Messe ausgestellt, oder bloß auf der Messe zahlbar sind, als die, wo beides zusammen trifft, verstanden werden; und in Außertauschwechsel (*cambia irregularia, platearum*), worunter man die übrigen begreift,

## §. 74.

*Cambia a dato, a vista, a vso.*

Sonst veranlaßet noch die Verschiedenheit der Bestimmung der Verfallszeit die Eintheilung der Wechsel; in 1) *cambia a dato*, welche entweder eine gewisse Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten, nach dem Tage der Ausstellung oder an einem bestimmten Tage (z. B. d. 1. May), oder zu einer festgesetzten Zeit (z. B. medio May, Trinitatis u. f.) nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind; 2) *cambia a vista*, wo der Verfallstag nach dem Tage der Präsentation berechnet wird, so daß der Wechsel entweder sofort auf Sicht, oder einige Zeit (z. B. 8 Tage) nach Sicht bezahlet werden soll; 3) *cambia a vso*, welcher *vso* als eine hergebrachte, jetzt auch oft gesetzlich bestimmte Zahlungsfrist von einem Ort zum andern, und selbst oft an einem Ort nach der Verschiedenheit der Länder, wo der Wechsel herkommt, verschieden, und bald vom Tage der Ausstellung, bald vom Tage der Sicht an berechnet wird a).

a) Siegel Einleitung Cap. V. §. 55.

Wechselrecht gilt, wird den auf Jahrmärkten zahlbaren Assignationen, von den Kaufleuten selbst, eine eigene Kraft bezeugt. Dieß scheint an das Wechselwesen in seiner ersten Kindheit zu erinnern.

## §. 72.

2) Natürliche; 3) zufällige Bestandtheile.

Zur Vollständigkeit der Wechsel gehören folgende Stücke, welche so lange für außerwesentlich zu halten sind, als kein Gesetz sie ausdrücklich zu wesentlichen gemacht hat: die doppelte Bezeichnung der Summe, die Anzeige ob der Wechsel Sola oder Prima sey, die Erwähnung der Valuta (bey trassirten Wechseln), und des Advises. Völlig willkürlich oder zufällig sind: die Aufschrift, die äußere Form des Papiers, die (nur bey eigenen Wechseln vorkommende) Besiegelung. Wiesfern Stempelpapier nöthig sey, muß aus den Gesetzen einzelner Länder erlernt werden a).

a) Wo auch Stempelpapier eingeführt ist, da sind doch mehrentheils trassirte Wechsel, zumahl die ins Ausland gehn, davon befreuet. S. von den gesetzlichen Erfordernissen der Wechsel überhaupt. Riccius. exerc. III. §. 6.

## §. 73.

Mess- und Außermeßwechsel.

In Ansehung der Zeit der Ausstellung und Zahlung, theilt man alle Wechsel ein in Messwechsel (*cambia regularia, feriarum*), worunter sowohl

## Fünfter Abschnitt.

## Von traſſirten Wechſeln.

## Erſtes Hauptſtück.

## Von Schließung des Wechſelcontractſ.

## §. 75.

*Pactum de cambiando.*

Den Anfang des Wechſelgechäfts macht die zwiſchen dem Geber und Nehmer des Wechſels über dieſen getroffene Verabredung (*pactum de cambiando*), welche die Zeit, die Summe, den Ort der zu bewirkenden Zahlung, ſodann die Zeit der Ueberlieferung des Wechſels, der Bezahlung der Valuta, ſammt Agio, Geld- und Wechſelcours theils ausdrücklich, theils ſtillschweigend zu enthalten pflegt. Dieſe Verabredung wird entweder unmittelbar, [*de buona a buono*] a) oder mittelſt eines Mädlers geſchloſſen, welcher beiden Theilen darüber eine ſchriftliche Nothiz zuſtellt; zuweilen wird auch ein Interims-Wechſel gegeben.

a) ZIPFEL *de tesseris collybificis* Sect. I. §. 1.  
BESKE p. 135.

## §. 76.

## Ausſtellung des Wechſels.

Der eigentliche Wechſelcontract ſelbſt aber wird mit Ueberlieferung eines beſtimmten Wechſels

sels und Empfang der Valuta geschlossen, und durch beides zunächst in Erfüllung gesetzt a). Der Regel nach ist der Wechselgeber (Trassant, campfor) schuldig, den versprochenen Wechsel an demselben Tage, oder doch vor Abgang der ersten nach den Ort der Acceptation abgehenden Post zu liefern, und kann entweder selbst einen Wechsel trassiren, oder eine ausgestellte Tratte indossiren, aber nicht statt der versprochenen Tratte einen eigenen Wechsel geben. Im Säumnungsfall kann er dazu, doch, zumahl wenn kein Interims-Wechsel gegeben worden, nicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden.

- a) Oft treffen zwar das pactum de cambiando und das cambium selbst, in einem Augenblick zusammen; dieß hindert aber nicht, beide Punkte zu unterscheiden; es scheint mir auch in letzterem nicht bloß die Erfüllung des ersteren zu liegen, sondern eben der Unterschied vorhanden zu seyn, der zwischen dem pacto de emendo, dem contractu emtionis, venditionis, und der Erfüllung des letzteren durch Ueberlieferung und Zahlung zu machen ist. An Seiten des Ausstellers ist der Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Trassat Zahlung geleistet hat. LEYSER spec. 39. med. 7.

§. 77.

Zahlung der Valuta.

Gegen Empfang des Wechsels, muß der Wechselnehmer (Remittent) sofort die Valuta zahlen, wenn dieß nicht schon vorher geschehen,

§

oder

oder auf Credit- oder Retour-Wechsel contrahirt worden. Dazu kann er, doch in manchen Fällen der Umstände wegen, nicht nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden.

### Zweytes Hauptstück.

#### Pflichten des Ausstellers und Remittenten.

§. 78.

#### Absendung zur Acceptation.

Sind mehrere Wechselreemplare ausgestellt, so muß der Regel nach der Wechselgeber den Prima zur Acceptation befördern, und den Secunda dem Wechselnehmer ausliefern. Bey Sola-Wechseln aber, ingleichen wenn der Wechselnehmer sich den Prima ausliefern lassen, muß dieser a) die schleunige Präsentation desselben besorgen, und ihn nach einigen Gesetzen (zumahl bey Außermesswechseln die a. vista oder a. viso lauten) mit nächster Post, nach andren aber wenigstens so früh absenden, daß er zu rechter Zeit präsentirt werden könne, widrigenfalls er den aus dieser Versäumnis erwachsenen Schaden tragen muß b).

a) Siegel Einleitung Cap. II. §. VIII.

b) DICELIYS *de cambiis tractatus* §. 17. BESEKE p. 200. wo keine gesetzliche Bestimmung

mung vorhanden ist, da scheint es, daß bey Außerwechselfeln es allemahl in Ermangelung einer besondern Verabredung die Pflicht des Remittenten sey, selbigen mit erster Post zur Acceptation zu befördern; denn als mandatarius für die Eincassirung ist er zu dem höchsten Grade des Fleißes verbunden. Bey Wechselfeln ist hingegen genug, sie so früh abzusenden, daß sie an einem der zur Präsentation bestimmten Tage zur Stelle seyn können.

§. 79.

*Advis.*

Zu Beförderung der Acceptation pflegt der Aussteller ein Benachrichtigungsschreiben [avisos a)] an den der auf den Wechsel Zahlung leisten soll, (Trassat, Bezogene, Acceptant) abgehen zu lassen. Dieß muß der Aussteller besorgen, wenn es der Remittent nicht besonders übernommen.

a) A. B. CARPZOVIVS *de Cambijs* cap. V. §. 46. BESEKE p. 123. RICCIVS *de litteris auisoriis* exerc. IX. sect. I.

### Drittes Hauptstück.

## Vom Indossament.

§. 80.

### Remittirung des Wechsels.

Der Wechselnehmer hat von dem Geber das Recht erhalten, zu dessen (oder des darin benann-

ten) last den Wechselbelauf bey dem Trassaten einzufordern, und zu erheben. Oft sieht er sich nicht selbst dazu im Stande. Er ist daher befugt, 1) dieses Recht einem dritten abzutreten, oder 2) diesem zu Einforderung und Erhebung der Wechselsumme, Auftrag zu geben.

## §. 81.

## Cession.

Die wirkliche Abtretung kann geschehen, 1) durch eine besondere Cession, welche auch dann statt hat, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet. Aber diese ist nach gemeinen Recht zu beurtheilen; daher dem Cessionarius alle Einreden entgegen stehen, welche dem Cedeuten entgegen gesetzt werden konnten, oder sonst gegen die Cession selbst Statt finden a).

a) Riccius de cessione cambii extra cambium facta exerc. VI. sect. IV.

## §. 82.

## Indossament.

Es kann aber auch sowohl 2) die wirkliche Abtretung, als die bloße Bevollmächtigung nach dem Wechselrecht durch ein Indossament geschehen a), auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet. b) \* Diese auf den Rücken des Wechsels geschriebene Uebertragung, ist von der gemeinen Cession darin wesentlich verschieden, daß 1) sie einem jeden ohne Unterschied geschehen kann, 2) daß

\* Abweisung in W.O. § 41. 44  
 Obstkammerb. 1. febr. 1777 pag. 591.



daß dem Indossanten die Einreden, die nur gegen den Indossanten Statt hatten, nicht entgegengesetzt werden können, 3) im Fall eines wirklichen Indossaments, der Indossant auch für die Güte der Forderung und zwar 4) nach Wechselrecht einstehen muß c).

Wird dem Indossaten dadurch nur die Incassirung für den Indossanten aufgetragen, so nennt man dieß ein Indossament in procura d).

Natürlich sollte dabei immer der Name des Indossaten, die Valuta, der Datum nebst der eigenhändigen Unterschrift des Indossanten ausgedrückt werden e), und einige Gesetze erfordern auch alle oder die mehresten dieser Punkte schlechterdings f); aber die Bequemlichkeit der Kaufleute, hat auch die indossamenta in bianco eingeführt, wo nur die eigenhändige Unterschrift des Indossanten gesetzt, und über derselben zu künftiger Ausfüllung Raum gelassen wird, welche mißliche Indossamente jedoch in vielen Gesetzen, obwohl mehrentheils vergebens, verboten sind g).

*oder auch beauftragt zu werden können.*  
 a) J. F. HOECKNER *de litterarum cambialium indossamentis.* in BESEKE *thes.* p. 380.

b) Dieß ist die Regel; als Ausnahme ist zu betrachten, wenn einige Wechselordnungen nur dann das Indossiren gestatten, wenn der Wechsel ausdrücklich auf Ordre lautet, s. B. die Hamb. W. O. STREIT *positiones miscellaneae ex iure cambiali* pos. 39. in BESEKE *thes.* p. 1096.

\* *ff. de W. O. § 40.*

§ 3

c) HOECK-

- c) HOECKNER *de litterarum camb. indoffi-  
mento* cap. 2. BESEKE p. 387 u. f.
- d) SCHVBART *decas quaestionum ex iure cam-  
biali* quaest. I. §. I. BESEKE p. 837 u. f.
- e) Z. B. für mich an die, Ordre Herrn Frid.  
Petersen Baluta empfangen. Leipz. d. 1. Oct.  
1796. Nicolaus Reimers.
- f) HOECKNER t. c. cap. II. §. 7. u. f. BESEKE  
p. 393 u. f.
- g) HOECKNER e. d. §. 4 u. f., BESEKE p. 391.  
RICCIUS *de indoffamento cambii in bianco.*  
exerc. VI. sect. V. von Spanien s. SUAREZ  
*tratado legal de cambio*, T. I. p. 341. a. d.  
Wechselgesetz von Bilbao im Anhang.

### Indoffament der Wechscloper.

Wenn ein Remittent mit ein Original des  
Wechsels besitzt, und dieses zur Acceptation be-  
fördern muß, gleichwohl den Wechsel noch wei-  
ter durch dritte Orte zu giriren wünscht, so fer-  
tigt er eine Wechscloper aus, d. i. eine Ab-  
schrift des Wechsels und der früheren Indoffa-  
mente, welche von ihm im Original indoffirt und  
zum ferneren giriren, eben so wie in andern Fäl-  
len der Secunda, gebraucht wird.

Wer aber einen Secunda, oder eine Wech-  
scloper indoffirt, muß der Regel nach unter dem  
Wechsel anzeigen, in wessen Händen sich die Prima  
oder das Original befindet, a).

- a) Materialien §. 5. 81 u. f.

## Viertes Hauptstück.

### Von Präsentation der Wechselbriefe.

#### §. 84.

Gattungen der Präsentation; 1) dem Trassaten.

Es giebt eine zwiefache Präsentation im Wechselrecht; die eine welche dem Trassaten, die andre welche dem Inhaber des Prima, oder Originals geschieht a). Jene, die ordentlicher Weise bey allen trassirten Wechselfn vorkommt, ist die Vorzeigung des Wechsels an den Trassaten nebst der Anfrage, ob er den Wechsel zur Verfallszeit bezahlen wolle oder nicht. Sie kann von jedem Inhaber eines Original-Wechsels ohne weitere Legitimation, (sofern nur der Wechsel unverdächtig ist) geschehen.

a) J. C. KÖNIGKEN diff. *de praesentatione litterarum cambialium*. BESEKE, p. 447.

#### §. 85.

Wem sie geschehen müsse.

Sie muß zunächst dem Trassaten geschehen, denn ehe dieser sich erkläret hat, kann kein anderer statt seiner acceptiren a). Ist der Trassat nicht zugegen, so kann der Wechsel zwar dem Buchhalter oder einem andern Hausgenossen des Principalen vorgezeigt werden; allein die Erklärung

zung kann von keinem derselben verlangt, oder mit Sicherheit angenommen werden, wenn dieser nicht dazu einen ausdrücklichen Auftrag vorzeigen kann b), oder ein stillschweigender Auftrag rechtlich erwiesen werden mag c).

a) KÖNIGKEN l. c. §. 13. BESEKE p. 453.

b) Siegel Einleitung Cap. IV. §. 12. Materialien §. 51.

c) Dazu ist nicht hinreichend, daß der Principal ein oder mehrere Mahle die von seinem Buchhalter u. s. f. acceptirte Wechsel bezahlet habe, denn dieß konnte aus freyer Willkür, oder wegen eingetretener Pension, geschehen seyn.

§. 85.

Wann sie geschehen muß.

Die Zeit a), wo die Präsentation geschehen kann und muß, ist bey Meßwechseln auf gewisse Tage beschränkt. Bey Außermießwechseln die a dato oder a vso zahlbar sind, muß sie nach vielen Wechselordnungen noch an dem Tage der Ankunft des Wechsels, oder an dem folgenden Tage geschehen. Eben dieß gilt nach einigen Wechselordnungen auch für Wechsel die a vista lauten. Wo die Geseze hierüber nichts ausdrückliches bestimmen, da muß [bey Wechseln a dato und a vso — auch a vista? b)] die Präsentation wenigstens so geschehen, daß der Erfolg derselben noch mit nächster Post demjenigen berichtet

tet werden könne, an dem im Nichtzahlungsfall der Inhaber sich zu wenden willens ist.

Doch braucht überhaupt die Präsentation nicht an Sonn- und vollen Feiertagen zu geschehen, wosern dieß nicht ausdrücklich in den Gesetzen vorgeschrieben, oder eingeführt ist. Eben dieß gilt auch für Juden, in Ansehung ihrer Feiertage.

a) B. H. DICELIVS *de cambiis trassatis* §. 30 u. f. BESEKE p. 207. KÖNIGKEN l. c. §. 19 u. f. BESEKE p. 456.

b) KÖNIGKEN a. a. O. §. 22 u. f. BESEKE 458. Büsch. u. Ebeling, Handlungsbibliothek I. B. III. Stück 6.

§. 87.

2) Den Wechselnhaber.

Die zweite (minder häufige) Präsentation geschieht von dem Inhaber des Secunda oder der Wechselcopen, durch Vorzeigung derselben an den Inhaber des Prima oder des Originals, um diese auf jene abzufordern. Diese Auslieferung kann letzterer, nachdem er die Acceptation, deren Besorgung ihm aufgetragen war, beschaffet, dann nicht verweigern, wenn der Präsentant durch sein Exemplar selbst an ihn gewiesen war, oder doch an dem präsentirten Exemplar kein Mangel erscheint. Im Weigerungsfall hat wider ihn eine Klage statt, die jedoch zu dem strengen Wechselproceß nicht geeignet zu seyn scheint.

## Fünftes Hauptstück.

## Von Acceptation der Wechselbriefe.

## §. 88.

## Acceptation.

Auf erfolgte Präsentation des Wechsels beim Trassaten muß dieser erklären, ob er das darin enthaltene Mandat annehmen, also zur Versfallszeit Zahlung leisten wolle. Die bejahende Erklärung heißt Acceptation a). Sie kann entweder unbedingt oder bedingt b) \* beschränkt (in Ansehung der Summe oder Zeit) oder unbeschränkt erfolgen. Bei einer bedingten oder beschränkten Acceptation aber kann der Präsentant, ohne besondern Auftrag, sich nicht anders als auf seine Gefahr beruhigen.

a) CARPZOV. *de litteris camb.* §. 49. RICCIUS *de acceptatione cambiorum trassatorum aut indossatorum exerc.* X. sect. III.

b) Siegel-Einführung zum Wechselrecht p. 107. BREYNER *de protestatione contra acceptationem conditionatam litterarum cambialium* §. 8. u. f. BRASSE *p. 596 u. f.*

*Handwritten note:* *Handwritten note:* *Handwritten note:*  
 H. W. O. 20. Ihre Form.

Gewöhnlich geschieht die Acceptation schriftlich unter a) dem Wechselbriefe durch das Wort, accep-

acceptirt oder acc., mit Unterschrift des Vor- und Zunahmens des Trassaten, und bey Wechseln die aus der Sicht berechnet werden, des Datums b). Der Präsentant ist auch befugt auf eine Acceptation dieser Art zu dringen; allein wo die Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, da kann die Acceptation auch gültig, entweder in einer besondern Schrift, oder auch mündlich geschehen c). Einige Gesetze bestimmen auch daß der Wechsel für stillschweigend acceptirt gehalten werden soll, wenn der Trassat ihn ohne sich zu erklären, eine Zeitlang bey sich behalten hat d). Daß in den letzteren Fällen oft der Mangel des augenblicklichen Beweises die Strenge des Wechselprocesses hindere, ist Folge von den Umständen.

- a) Ehemals soll sie auf den Rücken geschehen seyn. RAPHAEL DE TURRI quaest. 14. n. 521
- b) Von den gesetzlichen Erfordernissen vieler Wechselordnungen s. Siegel Einleitung §. II. *ff. de W. O. §. 12.*
- c) STRYK *de cambialium litterarum acceptatione* cap. III. §. 20 u. f. BESEKE p. 355 u. f. WILLEMBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante*. §. 22. BESEKE p. 726. RICCIUS l. c. sect. III. §. 4. *ff. de W. O. l. c.*
- d) Merkwürdig ist, daß schon in der Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom Jahr 1394 bestimmt ist, daß wenn der Trassat einen Wechsel über Nacht bey sich behält, dieser für acceptirt gehalten werden soll. S. den Anhang von spanischen Wechselgesetzen.

§. 90.

Auf welchem Instrument.

Gewöhnlich wird der Prima-Wechsel oder das Original des Sola-Wechsels acceptirt; wird aber der Secunda zuerst präsentirt, so kann auch auf diesen mit Sicherheit die Acceptation geleistet werden, wenn der Trassat nicht weiß werden den Prima besitzt, oder wenigstens gewiß ist, daß er diesen noch nicht acceptirt habe. Aber beide Exemplare zugleich kann er nicht ohne seine Gefahr acceptiren.

Eine Wechselcopy kann nicht anders als zur Ehre eines Original-Indossanten a), oder bedingt dahin acceptirt werden, daß man von dieser Copy das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren, sich erkläre. In der letzteren Absicht kann auch zuweilen eine gemeine Abschrift des Wechsels übersandt werden b).

a) Materialien §. 156.

b) Siegel Einleitung cap. IV. §. II.

§. 91.

Zu welcher Zeit.

Die Zeit der Acceptation ist bey Meßwech-  
seln verschieden bestimmt. X Bey Außermesswech-  
seln muß die Erklärung wenigstens so frühe vor  
Abgang der ersten ordentlichen Post, nach den  
Ort des Ausstellers [oder bey girirten Wechseln  
nach den Ort des Remittenten a)] geschehen,  
daß

X in dem 1ten Quarta.  
W. D. 413.



daß wenn sie verneinend ausfällt, der Präsentant nach seinen Protest lichten und absenden könne:

a) s. oben S. 86; s. unten S. 96. not. b).

*14 Tage von der Verfallzeit, früher nicht.*

*Art. 10 § 13*

---

### Sechstes Hauptstück.

## Vorzahlung des Wechselbriefes und deren Folgen.

---

### §. 92.

#### *Chi accetta, paga.*

Aus der unbedingten Acceptation entsteht die absolute Verbindlichkeit, zur Verfallzeit demjenigen Zahlung zu leisten, der durch eine Reihe richtiger Indossamente sich als rechtmäßiger Besitzer des Wechselbriefes legitimirt. Diese Verbindlichkeit ist unwiderrüflich a), falls nicht ein Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist.

a) STRYK l. c. cap. IV. ZIPPEN *de testis collybiticis* cap. 6. §. 24. BERSKE p. 166.

### §. 93.

#### Ordentliche Zahlungszeit.

Die Zeit der zu leistenden Zahlung ist bey Meßwechseln genau, obwohl verschieden bestimmt. Außermeßwechsel die auf Sicht lauten, sollen 24 Stunden

Stunden nach der Präsentation, diejenigen, welche eine Zeit nach Sicht, nach dato oder *ta vfo* lauten, am letzten Tage der aus der Präsentation oder dem Wechsel zu berechnenden Zeit bezahlet werden. Doch braucht an den mehresten Orten die Zahlung an einem Sonn- oder vollen Feiertage nicht zu geschehen, wenn sie gleich im zweifelhaften Fall an selbigen gültig geleistet werden kann. Vor dieser Verfallszeit kann weder der Trassat mit Sicherheit Zahlung leisten, noch der Präsentant, wenn er bloß Mandatarius ist, sie anders als auf seine Gefahr annehmen. Doch kann der Trassat sich dadurch decken, daß er den Wechsel auf sich indossiren läßt.

T 14 Tage. W. O. § 20.

§. 94.

#### Respect-Tage.

Auch ist an den mehresten Orten bey Außermeßwechseln, zumahl solchen, die nicht auf Sicht gestellt sind, zum Besten, sowohl des Trassanten, als auch selbst zu Minderung der Verantwortlichkeit des Präsentanten, noch eine Frist von einigen Tagen eingeführet, vor deren Ablauf der Trassat nicht nach Wechselrechte belangt werden darf, und der Präsentant nicht zu protestiren braucht; die Zahl dieser Discretions- Respect- oder Ehren-Tage *a)* ist sehr verschieden; bey Berechnung derselben, werden die Sonn- und Feiertage der Regel nach, mit eingerechnet. Nach ihrem Ablauf kann der Präsentant die Zahlungs-

Zahlungsfrist nicht anders als auf seine Gefahr verlängern.

- a) *Riccivs de induciis litterarum cambialium exerc. IX. sect. III. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 24. 4 Zuz. W. O. § 20.*

§. 95.

Wie die Zahlung geschehe.

Die Zahlung kann per cassa, durch die Bank, oder auch durch Compensation, imgleichen mit Bewilligung der Partheien durch Wechsel, Scontration a) u. s. f. geschehen. Die Zahlung per cassa muß zu voll, und in der in dem Wechsel bestimmten Münzsorte erfolgen, falls in Ansehung des letzteren nicht nach Gesetzen oder Gebrauch des Orts eine eigene Wechselzahlung statt hat. Der Regel nach muß der Präsentant das Geld beim Trassaten abholen, doch bestimmen einige Gesetze das Gegentheil bey jüdischen Trassaten. b)

- a) *C. G. Riccivs de solutione cambiorum per scontrationem, compensationem et assignat. Gott. 1781. Siegel Einleitung Cap. V. §. 18. Ueber das Alterthum dieser scontration (viret partie) auf der Messe zu Lyon s. RUBIS histoire de Lyon p. 496 u. f.*

b) *ff. de Mt. O. § 27.*

§. 96.

Folgen derselben.

Ist die Zahlung gehörig geschehen, so liefert der Präsentant dem Trassaten den Wechselbrief quittet aus, mit welchem dieser nöthigen Falls seine

seine

seine Klage gegen den Trassanten, wegen Revalirung des Wechsels, sammt der Provision a) begründet. Für diese hat jedoch der Regel nach nur der ordentliche summarische Proceß statt. An andere, als an den Aussteller kann der Trassat sich der Regel nach nicht wenden, wenn nicht etwa der Wechsel für Rechnung eines dritten, pro computo alieno b), lautet, oder er selbigen auf sich indossiren lassen.

a) ZIPFEL *de tesseris collybisticis* sect. VI. §. 13. BESEKE p. 160. VOET ad D. L. 22. Tit. 2. n. 5.

b) FRANCK *inst. iur. camb.* L. II. Sect. I. T. I.

## Siebentes Hauptstück.

### Vom Wechselprotest und dessen Folgen.

#### §. 97.

#### Protest überhaupt.

Bisher ist der Fall angenommen, da das Wechselgeschäft nach der Absicht der ersten Contrahenten fortrückt und endiget.

Sobald aber der Trassat den Wechsel nicht ganz nach dem Inhalt desselben honoriren kann, oder will, muß der Inhaber zum Beweis, daß er seiner Seits nichts versäumt habe, auch zu Bewah-

Bewahrung seiner strengen Regreßklage desfalls protestiren a). Ein solcher Protest muß vor einer öffentlichen Person erhoben (gelichtet, levirt) werden, und wird gemeiniglich durch einen Notarius vollzogen. Das hierüber von dem Notarius zu errichtende Instrument b), enthält eine Abschrift des Wechsels und der Indossament, die Veranlassung zum Protest, die Befragung des Trassaten, seine Antwort, den Vorbehalt des Präsentanten, Tag und Stunde des erhobenen Protests c).

a) J. JAC. VFFENBACH *de protestationibus in cambiis*. BESERKE p. 553 u. f. *W. O. 518 19*

b) VFFENBACH a. a. O. cap. VII. BESERKE 567 u. f. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 15.

c) Wo, wie an einigen Orten, geschworne Wechsel-Notarien sind, da brauchen diese keine Zeugen zum Protest zuzuziehn. Span Frankfurter Wechselrecht §. 71. von andern Orten s. Siegel Einleitung Cap. IV. §. 16. Aber sonst bleibt es bey der Regel.

*W. O. 514 17.*

§. 98.

#### Wegen Non-Acceptation:

Der erste Fall wo ein solcher Protest gelichtet werden muß, ist der wegen non-acceptation, wenn 1) auf erfolgte Präsentation der Trassat nicht, oder nicht gehörig acceptiren will, oder kann, oder 2) derselbe nicht anzutreffen ist a).

Er kann von jedem-Inhaber des Wechsels gelicht-

tet werden, und muß der Regel nach mit der ersten Retour-Post nach Ankunft des Wechsels abgesandt werden. *W. O. § 19.*

War der Inhaber bloß Mandatarius für die Präsentation, so sendet er diesen Protest sammt dem Original-Wechsel (falls er nicht den Umständen nach diesen noch zu fernerm Versuch an sich halten darf,) an seinen Mandanten.

War er zugleich Eigenthümer des Wechsels, so schickt er den Protest demjenigen seiner Vormänner, an den er seinen Regreß zu nehmen gesonnen ist b).

a) *Riccivs de protestatione litterarum cambialium exerc. X. sect. V. §. 16. 17.*

b) Nach dem ganzen Zusammenhange des Wechselgeschäfts und dem Hauptzweck der Protestation, sollte billig der Protest allemahl gerade zu an den Aussteller gesandt werden, denn diesem liegt hauptsächlich daran, zu wissen ob der Trassat acceptirt habe, und auf ihn fällt am Ende alle Last aus der verweigerten Honorirung des Wechsels; allein bey girirten Wechseln ist nun einmahl allgemein eingeführt, daß genug sey, wenn der Präsentant den Protest an seinen Remittenten schickt, welcher ihn weiter zurück befördert; worüber aber Zeit verloren geht. Siegel Einleitung Cap. II. §. 11.

### §. 99.

#### Folgen der Versäumung.

Durch Unterlassung dieses Protests, wird der bloße Mandatarius seinem Mandanten für allen  
Daraus

daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. War er zugleich Eigenthümer, so verliert er seine strenge Regreßklage nach Wechselrecht; aber allen Anspruch verliert er im zweifelhaften Falle nur, sofern sein Gegenheil durch diese Vernachlässigung Schaden gelitten hat a).

a) RITTER *assignationis et cambii trassati idea* §. 26. BESEKE 320.

### §. 100.

#### Rechte aus diesem Protest.

Sobald dieser Protest dem Aussteller zukommt, ist er schuldig, falls der Wechselbrief noch nicht betaget ist, dem Eigenthümer hinreichende Caution zu leisten, oder ihm einen neuen Wechsel zugustellen. Ist der Wechsel schon fällig, so muß er ihm den empfangenen Belauf sammt allen Schäden, Unkosten und Interesse nach der Retourrechnung bezahlen a).

Eben dieses gilt von dem Indossanten, wenn der Eigenthümer diesem den Wechselprotest zugesandt hat.

a) S. F. WILLENBERG *de incommodo trassatis ob non acceptas litteras cambii* §. 15 u. f. BESEKE p. 579.

### §. 101.

#### Protest wegen non-solution.

Der zweite Fall des Protests tritt ein wegen non-solution, wenn der Trassat zwar den Wechsel acceptirt hat, aber entweder vor der Verfalls-

zeit bricht, oder zur Verfallszeit den Wechsel nicht, oder doch nicht nach dem Inhalt desselben a) bezahlt. Dieser Protest muß ebenfalls so frühe gelichtet werden, daß er mit der ersten Retour-Post, nachdem der Nichtzahlungsfall gewiß war, abgesandt werden könne.

Wäre der Wechsel nicht acceptiret worden, so bedarf es der Regel nach dieses zweiten Protests nicht; doch leidet diese Regel an verschiedenen Orten Ausnahmen b):

a) Will der Acceptant nur einen Theil des Wechsels bezahlen, so ist der Präsentant zwar der Regel nach befugt, dieß anzunehmen, und nur wegen des übrigen zu protestiren schuldig. Aber verbunden ist er dazu nicht, wenn nicht die Gesetze dieß ausdrücklich bestimmen; wie z. B. die Hamburger, Frankfurter, Schwedische W. O. u. s. f.

b) SCHVART *de cas quæstionum ex iure Cambiali. quæst. VII.* An Protestatio de non facta acceptatione cambii ob absentiam debitoris interposita deinde die solutionis sit iteranda. BESEKE p. 861.

### §. 102.

Rechte aus diesem Protest; 1) Regreßklage.

Ist der Protest gehörig gelichtet, so hat der Eigenthümer des Wechsels einen zwiefachen Weg vor sich; er kann 1) seinen Regreß an seinen nächsten Vormann, oder an einen der früheren Vormänner, oder an den Aussteller, sowohl wegen  
des



des Betrags als der Kosten und des Interesse nehmer a), und zu diesem Ende entweder auf selbigen einen Rückwechsel b) (Wider. Gegenwechsel) ziehen, oder auch ihn desfalls auf Bezahlung belangen c).

Nimmt er einen früheren Vormann in Anspruch, so sind dadurch dessen Hintermänner frey.

Daß für diese Regreßklage der strenge Wechselproceß statt haben müsse, lehret der ganze Zusammenhang des Wechselgeschäfts; nur wird erfordert, daß Wechsel und Protest in gehöriger Ordnung seyn d).

W. O. § 32. a) VEFENBACH *de protest. in camb.* cap. VIII. BESKE p. 572. Will der Indossant seinem Indossaten dafür nicht haften, so muß er erklären, daß er schon seine Garantie, oder frey von Giro, indossire, oder statt des Indossaments förmlich den Wechsel cediren. Dadurch aber verliert der Indossat nichts an dem Wechselrecht gegen die Vormänner seines Indossanten, deren Verbindlichkeit überhaupt nicht durch sein Verhältnis mit seinem Indossanten verändert wird, auch wenn dieser ihm den Wechsel verpfändet, oder er ihn discountirt hat. Materialien §. 204 u. f. W. O. § 28.

b) DICELIVS *de cambliis trattatis* §. 7. BESKE p. 197. SIEGEL *selecta iuris Rigensum cambialis capita* cap. IX. §. 35. BESKE p. 166. Siegel Einleitung Cap I. §. 9.

c) Die Kosten betreffen insonderheit Porto, Senserie, Provision und Protestkosten; ob

aber der Inhaber dem Aussteller, auch die durch das Giren des Wechsels an dritten Plätzen erwachsene Provision und andern Kosten zu berechnen befugt sey, darüber ist die Praxis nicht gleichförmig. Der Regel nach passiren diese Unkosten nur einmahl  
Siegel Einleitung Cap. I. §. 11.

d) Siegel Einleitung Cap. II. §. 10.

§. 103.

2) Klage gegen den Acceptanten.

Der Eigenthümer des Wechsels ist aber auch  
a) befugt, aus einem acceptirten aber nicht bezahlten Wechselbriefe gegen den Acceptanten, entweder sofort, oder nach vergeblich versuchter Regreßklage a), nach der Strenge des Wechselrechts auf den Wechselbelauf und die Kosten zu klagen. x

Der Aussteller hat gegen den Acceptanten nicht anders eine Klage, als wenn dieser sich vorher verbindlich gemacht, den Wechselbrief zu acceptiren b), oder ihn wirklich acceptirt, aber nicht bezahlet hat. In beiden Fällen aber fällt die strenge Wechselklage weg, falls nicht etwa der Aussteller den Wechsel auf sich zurück indossiren lassen.

a) VOET ad Dig. L. 22. Tit. 2. n. 5.

b) Siegel Einleitung Cap. V. §. 2.

x W. O. § 28. p. 34.

§. 104.

Solgen des versäumten Protests,  
Versäumt der Präsentant den Protest wegen non-solution, so wird er auch hier, wenn er  
bloß

*Für bloßes Geseßesrecht vorzuziehen  
zu wollen nicht missgünstig  
Span W. O. § 107*

bloß Mandatarius für die Eincassirung war, seinem Mandanten für den daraus diesem erwachsenen Schaden verantwortlich. War er zugleich Eigenthümer, so verliert er zwar allemahl die strenge Wechsel-Regreßklage, allen Anspruch aber nicht anders, als wo die Gesetze ausdrücklich dieß bestimmt haben a), oder sofern diese Unterlassung den Gegentheile in Schaden gesetzt hat.

a) RITTER *assignationis et cambii trassati idea prima et genuina* §. 26. BESEKE p. 320. Im zweifelhaften Falle sind alle allgemains gefasste Ausdrücke der Gesetze über den Verlust der Regreßklage nur von dem strengen Wechselregreß, nicht von der Hauptklage selbst zu verstehen.

*W. O. § 32.*

§. 105.

Protest gegen den Inhaber des Prima u. s. w.

Der dritte Fall eines Protests, tritt von Seiten des Inhabers eines Secunda- oder Tercia-Wechsels, oder einer Wechselcopie wider den Inhaber des Prima- oder Original-Wechsels, an den er gewiesen ist, ein, wenn dieser die Auslieferung desselben verweigert a).

a) Materialien §. 86.

*Wann Protest gelehrt werden muß laut...*  
*§. 20. 21. 22. 23. 24. In W. O.*

## Achstes Hauptstück.

## Intervention zur Ehre des Wechselbriefs.

§. 106.

## Nothadresse.

Wenn der Aussteller eines Wechsels besorgt, daß der Trassat denselben nicht honoriren möchte, so trägt er zuweilen einem dritten auf, in diesem Falle zuzutreten, und an dessen Statt zur Ehre des Wechsels ihn zu acceptiren; wird in dieser Rücksicht der künftige Präsentant schon auf den Wechsel, oder durch einen angehefteten Zettel an diesen gewiesen a), so nennt man dieß: eine Nothadresse. Sie legt den Präsentanten in die Verbindlichkeit, diesem im Nothfall den Wechsel zu präsentiren b).

Eben dieß kann auch durch einen der Indossanten geschehen, wenn ihm daran liegt, daß der Wechsel nicht Retour komme.

Auch kann zuweilen ein dritter ohne Auftrag sich erbloten, als negotiarum gestor den Wechsel zu honoriren.

a) Z. B. in Mangel verhoffender Richtigkeit bey Herrn NN. zu finden. *FRANCK de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa* §. 17. *BESZKE* p. 487 u. f.

b) Doch

b) Doch bedarf sie als eine bloße Affignation der Regel nach, keiner Protestation, wegen non-acceptation. FRANCK l. c. §. 17. not. f).

f. J. Gugenpfil W. O. § 157, bey Qualität der Acten d. J. 1775.  
§. 107.

### Begriff der Intervention.

Wenn nun der Trassat das in dem Wechsel für ihn enthaltene Mandat nicht diesem gemäß acceptiren, oder keine Zahlung darauf leisten will und dieser dritte sich als Mandatarius oder negotiorum gestor des Wechselgebers, oder eines der Indossanten den Wechsel zu honoriren, erklärt, wozu auch der Trassat selbst sich auf den Fuß eines dritten erbiehen kann a), so nennt man dieß eine Intervention, d. i. Acceptation oder Zahlung zur Ehre des Wechselbriefs (per honor di lettera).

a) J. D. H. MVSÆVS *de trassato litteras cambiales in honorem acceptante*. Gott. 1775.

### §. 108.

#### Acceptation aus Freundschaft.

Eine solche Acceptation setzt allemahl einen Protest des Präsentanten voraus, welchem die Erklärung des Acceptanten par honneur beige-  
füget werden kann, dasern nicht die Gesetze einen eigenen zweyten Protest super acceptatione per honor erfordern a). Uebrigens wird die Acceptation unter den Wechselbrief auf gewöhnlichen Fuß, nur mit dem Zusatze: daß sie aus Freunds-

schaft geschehen, und mit Benennung dessen, zu dessen Ehre sie geschieht, geschrieben.

Eine solche Acceptation kann nemlich zur Ehre des Ausstellers, in Ermangelung derselben aber auch zur Ehre eines der Indossanten geschehen. *W. O. 478.*

a) Siegel Einleitung Cap. V. §. III.

§. 109.

Wiefern sie statt habe.

Wer sich nach Wechselrecht verbinden kann, kann auch eine solche Acceptation anbieten; aber der Präsentant ist nur schuldig, sie von dem anzunehmen, an den der Wechsel adressirt ist, oder der einen Auftrag vorzeigt, oder doch gleich Caution leistet, und übrigens unbedingt acceptiren will. Ist der Präsentant bloß Mandatarus, so ist er auch nur in diesen Fällen befugt, eine solche Acceptation anzunehmen, dafern ihm dieß nicht überhaupt untersagt worden.

Erbieten sich mehrere zur Acceptation, und die übrigen Umstände sind gleich, so hat derjenige den Vorzug, der dadurch die mehresten Hintermänner befreuet.

§. 110.

Solgen derselben.

Hat der Interventent unbedingt acceptirt, so kann er zur Versallszeit zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts angehalten werden,

den, wosern nicht noch nachmahls der Trassat acceptirt und bezahlt a).

- a) Wiesern in diesem Falle der Acceptant par honneur abzutreten schuldig sey, ist nicht überall gleichförmig bestimmt. Siegel Einleitung Cap. V. §. 7. Materialien §. 179 u. f.

§. III.

Zahlung aus Freundschaft.

Zahlung per honor di lettera muß jeder Wechselinhaber, er sey Mandatarius oder Eigenthümer, sich gefallen lassen, sobald diese dem Wechsel gemäß angeboten wird.

§. III.

Solgen derselben.

Wie der Interventent als Mandatarius oder negotiorum gestor dessen, für den er bezahlt, handelt, so kann er seine Entschädigung von dem, zu dessen Ehre er acceptirt hat, nach der Strenge des Wechselrechts fordern; er ist auch an der in dem Wechsel ausgedrückten Revalirung nicht gebunden. Wiesern er aber auch an die Vormänner dessen, für den er acceptirt hat, sich halten könne, ist nicht gleichförmig in den Gesetzen bestimmt a).

- a) Siegel Einleitung Cap. V. §. 8.

## Sechster Abschnitt.

## Von eigenen Wechseln und wechselähnlichen Handschriften.

S. 113.

## Eigene Wechsel.

Ein eigener Wechsel ist eine Obligation, die der Aussteller für einen Wechsel erklärt. Damit diese die Kraft eines Wechsels erlange, wird erfordert, daß 1) der Aussteller wechselfähig sey, 2) das Instrument selbst alle Erfordernisse eines instrumenti quarentigiati habe, folglich auch eine und zwar gültige a) *cäusam debendi* (*Valuta*) enthalte, dafern die Geseze nicht ausdrücklich die Erwähnung der *Valuta* für unwesentlich, auch bey dieser Gattung von Wechseln erklärt haben.

a) *Riccius de cambio super pecunia lusu deperdita dato exerc. V. sect. V.*

S. 114.

## Ihre Acceptation.

Nach der Natur der Sache erfordert ein solcher Wechsel keine Acceptation; doch schreiben sie einige Geseze dann vor, wenn der Wechsel weiter cedirt wird, und an solchen Orten treten dann in Ansehung der Präsentation, der Acceptation



tation und des Proests: der Regel nach eben die Vorschriften, wie bey trassirten Wechselfn ein.

§. 115.

Indossament. Zahlung.

Eigene Wechself können so wie trassirte cedirt oder indossirt werden a), in welchem Fall der Präsentant, wenn zur Verfallszeit keine Zahlung erfolgt, so wie bey trassirten wegen non solution protestiren muß. In diesem Fall kann der Eigener sowohl wider den Aussteller, als wider jeden der Indossanten auf die Bezahlung des Wechselfs sammt Kosten, Schäden und Interesse klagen. Ueberhaupt sind die Rechte eigener Wechself den Rechten der trassirten im übrigen sofern gleich, als die Geseze keinen Unterschied machen.

a) *Riccius de indossatione cambiorum propriorum exerc. VII.*

§. 116.

*Cambia con la ricorsa.*

Die insonderheit in Italien vormahls sehr üblich gewesenene *cambia con la ricorsa*, sind der Wirklichkeit nach Schuldverschreibungen, denen aber das Gewand eines trassirten Wechselfs umgehängt wurde; indem der Trassant entweder sich selbst (als einem dritten) oder seinem Wechselnehmer selbst (als einem dritten) auftrug, die empfangene *Valuta* an einem dritten Ort, eben diesem Wechselnehmer zu bezahlen, wogegen, wenn jenes nicht erfolgte, dieser an dem Ort der Auszahlung

zahlung seine Befriedigung sammt dem Interesse und der doppelten Provision zu fordern berechtigt war, und daher oft weit mehr als das erhielt, was er als Zinsen auf eine Handschrift nicht nehmen durfte. Dennoch mußte der Pabst diese von ihm verbotene Wechsel gewissermaßen freygeben a).

a) Den Begriff dieses erkünstelten Wechselgeschäfts, gibt am besten *SCACCIA de commerciis et camb.* §. 1. quaest. V. n. 88 u. f. §. VI. Gloss. I. wo er auch die Handel mit dem Pabst erzählt. Vergl. die von Pius V. bestätigte Statuta von Bologna in *SIEGEL corp. iur. camb.* Th. I. S. auch die Statute von Siena von 1619, insbesondere die angefügte Verordnung des Großherzogs Cosmus II. unten im Anhang. Man sieht aus letzterer, daß dieß Spiel durch hin und herziehen zum Bedruck des Schuldners zuweilen viele Jahre lang fortgesetzt wurde. — Mündlich von der Ähnlichkeit und Verschiedenheit dieses Geschäfts mit der heutigen Wechselreuterey, die ihm zum Theil vielleicht den Ursprung verdankt. Uebrigens sind mit diesen *Cambiis con la ricorsa* einige, auch außerhalb Italiens noch jetzt vorkommende Fälle nicht zu verwechseln, da der Aussteller auf sich selbst trassiret.

### §. 117.

Handschriften mit der Wechselclausel und andere, Wechselln ähnliche, Verschreibungen.

Wie in den mittleren Zeiten nicht nur den Geldverschreibungen, sondern auch andren Contracten

tracten, wie Miethen, Pfand u. s. f., allerley accessorische, insonderheit aber Executiv-Clauseln hinzugefüget zu werden pflegten, so ward auch nach Einführung des Wechselrechts, und wird bis auf den heutigen Tag nicht selten dergleichen Contracten die Clausul nach Wechselrecht ben- gesügt. Daß diese die Strenge des Wechselrechts bewirke, ist so lange anzunehmen, als nicht aus den Gesezen und Gebräuchen einzelner Lande das Gegentheil erhellet a).

An einigen Handelsorten wird auf Messen noch den sogenannten Handelsobligationen oder Billets der Kaufleute b), die Kraft eigener Wech- sel bengelegt.

Einige Aehnlichkeit mit eigenen Wechselfn, hat auch das insonderheit in Polen übliche jüdi- sche Mamre, welches Schuldbriefe (Staar-Chow) und Handlungsbriefe (Staar - Iska) unter sich begreift c).

Die in Frankreich bisher übliche billets d'honneur als Schuldscheine, für deren Wie- derzahlung die Ehre allein verpfändet war, hat- ten nur darin einige Aehnlichkeit mit Wechselfn, daß sie vor eigenen Gerichten ein eigenes, schnelles Verfahren nach sich zogen.

a) J. F. RIVINVS *de clausula cambiali* §. III. X. BESEKE p. 276. C. A. RITTER *assignatio- nis et cambii trassati idea* §. 28. BESEKE p. 321. STRYK *de cambialium litterarum acceptatione* cap. III. §. 2. BESEKE p. 348.

Im Preussischen aber wird aus dieser Clause nicht auf Personal-Arrest erkannt. Vangerow Preuss. W. Recht §. 55. S. 77.

b) *Ricivus de obligationibus quae Handelsbillets dicuntur intuitu* derer auf Borg gegebenen Waaren exerc. XI. sect. 1. Püttzmann Wechselrecht §. 59.

c) Zipfel von Wechselbriefen und deren Usance. Frankf. u. Leipz. 1701. Anhang: von jüdischen Schedaroth, sonst Staats genannt. J. LvDOV. L'ESTOCQ *de idole et iure instrumenti iudavis usitati, cui mamre nomen est.* BESEKĒ p. 1169.

## Siebenter Abschnitt.

### Sicherheitsmittel für Wechsel.

#### §. 118.

#### Pfand und Hypothek.

Außer den Nothadressen (§. 104), welche zur Sicherheit der crassirten, auch zuweilen der girirten eigenen Wechsel gebraucht werden, können zur Sicherheit der Bezahlung eigener Wechsel, Eyd, Pfand a) und Hypothek b), hinzukommen, sofern nicht, wie häufig geschieht, entweder der Hypothek alle Kraft bey Wechseln genommen, oder den Wechseln ihre Executivkraft auf diesen Fall entzogen ist.

Bei trassirten Wechselformen kommen selten Hypotheken vor, öfter dienen zur Sicherheit des Trassaten Pfand, oder das an den in Händen habenden Waaren ihm hin, und wieder sehr ausgedehnt eingeräumte *ius retentionis* c).

- a) Riccius *de pignore pro cambio* exerc. VII. sect. II.
- b) Riccius *de hypotheca pro cambio* l. c. sect. III.
- c) Riccius *de iure retentionis creditori cambiali in re debitoris accepta indulto* exerc. XI. sect. III.

W. O. § 50.

§. 119.

### Bürgschaft.

Am ausgedehntesten aber ist das accessorische Sicherheitsmittel der Bürgschaft: a) für beide Gattungen der Wechsel. Eine solche Bürgschaft kann entweder für den Aussteller, oder für einen der Indossanten, oder selbst für den Intervententen, und zwar auf sehr verschiedene Weise geleistet werden; nämlich 1) in dem Wechsel selbst [per aualla] b), durch Mitunterschrift desselben, oder des Indossaments, oder der Acceptation ohne Zusatz; dann kann wenigstens nach verschiedenen Wechselordnungen der Bürge sofort als Hauptschuldner *absque beneficio ordinis et divisionis* belangt werden. 2) In dem Wechsel, aber mit dem Zusatz, daß es nur eine Bürgschaft sey; dann findet zwar die strenge Wechsel-

klage c) doch nur in subsidium gegen den Bürgen statt. 3) In einem besondern Instrument; dann ist diese nur als eine gemeine Bürgschaft im ordentlichen Proceß zu behandeln, falls nicht die ausdrücklich hinzugefügte Wechselclausel den Wechselproceß begründet.

a) S. H. GERCKEN *de iuribus fideiussoris cambialis*. BESEKE p. 886 u. f. RICCIUS *de fideiussione cambiali exerc. VII. sect. I.* J. L. HETZLER *de differentiis iuris Romani et iuris Cambialis hodierni in fideiussione*. Argentor. 1775.

b) FRANCK *de iure adimplem. literarum camb.* §. 13. BESEKE p. 480. GERCKEN l. c. §. 20. s. jedoch STREIT *positiones miscell. ex iure Camb.* pos. XII. BESEKE p. 1090. PÜTTMANN *adversaria iuris* c. 1. de avallo.

c) RIVINUS *de praerogativa creditorum cambialium* §. 5. BESEKE p. 878.

## Achter Abschnitt.

### Von Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§. 120.

#### Verschiedene Arten der Aufhebung.

Von der Endigung der Wechselverbindlichkeit durch Erfüllung derselben (§. 96.), ist die Aufhebung des Wechsels und der Wechselverbindlich-

bindlichkeit wesentlich verschieden; diese erfolgt, theils 1) durch den Willen der Partheyen; theils 2) nach der Natur der Sache; theils 3) durch gesetzliche Disposition.

§. 121.

Mit Einwilligung der Partheyen.

Mit Einwilligung der Wechselinteressenten kann der Wechselcontract, wie jeder andere Vertrag, aufgehoben werden; daher kann auch der Indossat seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit, es sey unentgeltlich oder gegen gewisse Procente entlassen, welches mithin insonderheit auch dann Statt hat, wenn er durch ein giro zum zweyten Mal Eigentümer des Wechsels wird a).

- a) In diesem Falle kann er alle zwischen seinem ersten und zweyten Indossament befindliche indossata tilgen, doch versteht sich von selbst, daß dieß nur dann Statt habe, wenn auch das zweyte Mal der Wechsel wirklich, nicht bloß in procura, auf ihn indossirt wurde.  
KÖNIGKEN *ad ord. Camb. Lips. art. XI.*

§. 122.

Einseitiger Widerruf.

Einseitig aber kann der Wechselgeber vor der Acceptation zwar sein Mandat an den Trassaten zeitig zurücknehmen, und ihm daher die Acceptation untersagen; er muß aber alsdenn den Eigentümer des Wechsels völlig entschädigen; nach der Acceptation hat sein Widerruf nicht Statt, wenn der Wechsel nicht falsch ist.

Der Remittent kann zwar sein Indossamentum in procura zeitig, d. h. bis vor erfolgter Zahlung oder Verkauf zurücknehmen, und den Wechsel wieder auf sich zurück indossiren lassen, aber der Indossant der den Wechsel wirklich ceditet hat, kann dieß nicht einseitig widerrufen. Doch kann der Inhaber eines Wechsels, wenn dieser bey ihm verloren geht, dem Trassaten die Acceptation oder Zahlung auf seine Gefahr untersagen, und, nach erfolgter Mortification, auf die Zahlung des acceptirten oder verlorenen Wechsels im ordentlichen Proceß dringen.

Der Acceptant ist in keinem Falle befugt, seine einmahl gethane Acceptation zu widerrufen, falls nicht ein Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist. (§. 90.) § 127.

§. 127.

Durch Vereinigung des Gläubigers und Schuldners.

Nach der Natur der Sache wird die Hauptverbindlichkeit des Wechsels aufgehoben, wenn der Hauptschuldner und Gläubiger in eine Person vereinigt worden a), und die Nebenverbindlichkeit, wenn der Bürg und der Schuldner oder der Gläubiger in eine Person zusammen kommen; doch folget diese Aufhebung nur dann ipso iure, wenn eine schon wirklich existirende Schuld mit der Forderung zusammen fließt. Daher kann, wenn z. B. der Trassat Erbe des Präsentanten





longirt d) worden. Hin und wieder ist diese Verjährung für Klagen von und zum Theil auch gegen Erben verlängert.

Ist diese einmahl eingetreten, so kann der Schuldner, auch wehrt er sich in ein Land begäbe, wo eine längere Frist statt hat, nicht mehr nach Wechselrecht belangt werden e).

a) G. W. KAESTNER *de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium*. BESEKE p. 782. RICCIUS *de praescriptione litterarum cambialium* exerc. XV.

b) Beispiele aus Wechselordnungen s. Siegel Einleitung Cap. VI. §. IV.

c) Ob der Wechselverjährung entsagt werden könne s. A. F. S. GREEN *progr. de renunciatione praescriptionis in cambio*. Lips. 1777.

d) S. J. KAPF (s. resp. A. F. BANGER) *de prolongatione cambii eiusque effectibus*. Tübingae 1777.

e) PÜTTMANN *quaest. illustr.* 10.

§. 125.

Ob dadurch die Hauptschuld verjähre.

Nach Ablauf dieser Frist verjährt jedoch im zweifelhaften Falle sowohl für trassirte als für eigene Wechsel, sowohl für die Haupt- als für die Regreßklage, nur die Wechselkraft, nicht aber die Verbindlichkeit selbst zur Bezahlung a), welche alsdenn nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen, und im ordentlichen summarischen Proceß zu verfolgen ist.

a) J.

- a) J. B. WERNHER *lex publica quod post tempus lapsum litteris cambialibus omnem vim denegat, regulariter non de ipsius actionis praescriptione intelligi debet. s. d. enunciata fori hodierni n. 383.* Siegel Einleitung Cap. VI. §. VI.

§. 126.

Aufhebung der strengen Wechselklage.

Sofort die eigentliche Strenge des Wechselrechts in dem persönlichen Arrest besteht, sofern wird diese, nicht aber die Wechselklage selbst aufgehoben, wenn: 1.) gegen Erben geklagt wird, welche den Wechsel noch nicht erneuert haben a), oder 2) der Wechselschuldner in einen Stand tritt, der ihn um des gemeltem Bestens willen des strengen Wechselrechts unfähig macht b). 3) Wenn der Schuldner zu dem beneficio cessionis bonorum zugelassen wird, wovon im folgenden Abschnitt.

a) Siegel Einleitung Cap. VI. §. III.

b) s. jedoch C. W. STRECKER *de iis qui a nexu cambiorum vel iuris cambialis rigore sunt exempti* §. 18. BESEKE p. 650. J. FLOR. RIVINVS *de clerico cambiante* §. VIII.

## Neunter Abschnitt.

## Von dem Recht der Wechsel im Concurſ.

*Manuscript ff. de W. O. § 46 - 50.*

*Ueber eigene Wechsel § 55.*

§. 127.

Er erstreckt sich auch über Wechſelſchulden.

Auch Wechſelſchuldner können der Regel nach durch moratoria a), und durch Ergründung des beneficii cessionis bonorum b) sich wider die Strenge der Wechſelexecution schützen. Einem gerichtlichen Accord bejuzureten; sind aber die Wechſelgläubiger nicht überall so wie andere Gläubiger ſchuldig.

a) C. G. Riccii *exercitatio de Rescriptis moratoris ad leges etiam cambiales germanorum directa*; exerc. XIII. s. a. PÜTTMANN *quaest. illustre iure camb. decas cap. 9. de protectoris rigorem iuris cambialis haud morantibus.*

b) Ludovici Wechſelproceß Cap. II. §. 15.

## Location der Wechſelſchulden.

Wechſelgläubiger ſind gleich andren ihre Forderungen im Concurſ zu liquidiren, und das Locations-Urtheil zu erwarten ſchuldig.

Eigene Wechſel haben im Concurſ des Ausſtellers die Stelle, welche der Hauptverbindlichkeit

keit woraus sie erwachsen sind zusteht. Trassirte Wechsel haben im Conkurs des Acceptanten und des Ausstellers, und alle Wechsel im Conkurs eines der Indossanten der Regel nach keinen Vorzug vor andere chirographarischen Forderungen. Doch räumen einige Gesetze ihnen eine vorzügliche Stelle ein a).

a) *Ludovici Wechselproceß Cap. XVI. G. C. BASTINELLER de iure creditoris litterarum cambii cum vel sine stipula hypothecae in concursu. BESEKE p. 816. V. BAVMANN de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris §. 9. BESEKE p. 933.*

#### *Ius separationis.*

So oft indeß der Gläubiger das auf den Wechsel gegebene Geld oder die Erakte selbst, noch als sein Eigenthum betrachten kann a), so kann er kraft eines Absonderungsrechts selbiges aus der Masse zurückfordern.

a) Daß dieß der Wechselnehmer immer könne, wenn nach bezahlter Baluta der Wechselgeber fallirt, ehe die Erakte bezahlt worden, und das Geld noch in natura vorhanden ist, behauptet STRYCK *de litt. acceptatione cap. V. §. XVII*; aber wohl zu allgemein. *S. Ludovici Wechselproceß Cap. 16. §. 2.*

§. 130.

#### Collision mehrerer Concurse.

Wenn mehrere derjenigen, an welche der Eigenthümer eines Wechsels sich zu halten befugt

§ 5

ist,

ist, um dieselbe Zeit im Concurs gerathen a), so kann er 1) einen Concurs erwählen, und was er in diesem nicht erhält, wo möglich stufenweise in den übrigen fordern; er kann auch 2) in einem jeden Concurs sich zugleich, und auf die ganze Summe melden, aber das was er in dem einen Concurs erhält, muß er sich bey den übrigen kürzen lassen, oder was ihm hier zuviel bezahlt wird pro rata an die ersten Fallmassen zurückgeben, da er in keinem Falle mehr als er zu fordern hat, behalten darf. Hatte 3) derjenige aus dessen Concurs bezahlt worden, die Befriedigung für den Wechsel noch nicht erhalten, so kann dessen Masse die Entschädigung aus den Concursen seiner Vormänner suchen. Aber die Masse des Ausstellers hat aus dem Wechsel keinen Regress an die Masse des Acceptanten, da die §. 96. berührten Fälle hier nicht wohl anwendbar sind.

a) J. G. MÖNKEBERG *adumbratio iuris cambialis in concursu creditorum.* Göttingae 1788. 4.

W. O. § 31.

## Zehnter Abschnitt.

## Vom Wechselproceß.

## §. 121.

## Allgemeine Uebersicht.

Der Wechselproceß ist ein Zweig des Executivprocesses, von welchem er sich hauptsächlich durch noch kürzere Fristen, und durch die Ordnung der Execurion unterscheidet; darin ist jedoch in den einzelnen Ländern soviel Verschiedenheit, daß sich im allgemeinen nur die Stufenfolge bemerken läßt, auf welcher er sich dem gemeinen Executivproceß mehr oder weniger nähert.

Er hat theils aus crassirten, theils auch aus eigenen Wechseln, und im zweifelhaften Falle aus beiden in gleichem Maße statt. In einigen Ländern, aber tritt er überhaupt, oder doch in seiner ganzen Strenge nur aus crassirten Wechseln, oder wohl gar nur für die Klage gegen den Acceptanten, oder nur für ausländische Wechsel ein.

Wo der strenge Wechselproceß wegfällt, oder der Kläger diesen zu erwähnten Bedenken trägt, da tritt, im Teutschland der gemeine Executivproceß, oder wenn es auch an den für diesen nöthigen Erfordernissen mangelt, der ordentliche summarische Proceß ein.

## §. 132.

Vor welchem Gericht die Klage anzustellen.

Zuweilen wählen auch in Wechselsachen die Partheien Schiedsrichter oder gute Männer a) (§. 35.); wird vor diesen die Sache nicht entschieden, so muß vor dem competenten Richter, d. i. dem ordentlichen Richter oder einem besondern Handels- oder Wechselgericht b) geklagt werden. Ob die Klage in dem gemeinen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen sey, oder ob in loco contractus oder destinatae solutionis geklagt werden könne, ist aus der allgemeinen Rechts- theorie, mit Zuziehung der Umstände zu beurtheilen c).

a) Riccius de processu cambiali legibus provinciarum et emporiorum illustrato exerc. XVII. f. 1.

b) Riccius a. a. O., sect. 2.

c) Siegel fürsichtiger Wechselgläubiger Cap. 3. §. 6. S. 65. Bedt Wechselrecht Cap. 13. §. 8 u. f. PÜTTMANN an iudiciis Austraejarum in causis cambialibus locus sit quaest. illustr. cap. VII.

## §. 133.

## K l a g e.

Die Klage kann durch den Kläger selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, mündlich oder schriftlich a), angebracht werden. Die Klage gegen den Acceptanten wird auf Recognition des Wechs-



Wechsels, die Regreßklage gegen den Indossanten auf Recognition des Wechsels und Indossaments, und beide auf Bezahlung gerichtet.

Zu Begründung der Klage wird schlechterdings der Original-Wechsel *b*), und bei Regreßklagen der Protest, auch wohl Quittungen, Courszettel u. s. f. erfordert, so daß durch Production dieser Urkunden die völlige Liquidität der Forderung sofort erhelle.

a) Wenn manche Gesetze, weder Advocaten noch schriftliches Verfahren der Regel nach zu lassen wollen, so ist dieß mehrentheils nur von dem Imploraten zu verstehen, der dadurch die Sache zu verlängern suchen könnte. Dem Kläger bleibt dieß unverwehrt, aber dann hat sein Gegner gleiches Recht.

b) Aus einem gestohlenen oder sonst verlorenen Wechsel kann daher nicht nach Wechselrecht geklagt werden. Von verlorenen Wechseln s. Riccius *de litterarum cambialium amissione* exerc. XVI, §. 36 u. f.

#### §. 134.

##### Verfahren in contumaciam.

Alsdenn wird da, wo strenges Wechselrecht gilt, der Implorat, dafern die Umstände nicht erfordern, daß ihm sofort die Wache gesetzt werde, auf denselben oder den folgenden Tag bei Strafe zur persönlichen Erscheinung und Recognition vorgeladen.

Erscheint er nicht, so wird er entweder sofort dingstellig gemacht, oder noch eine zweite Citation

tion auf eine ganz kurze Frist erlassen, an einigen Orten aber, auch außerhalb Sachsen, der Wechsel sofort oder nach der zweiten Citation für anerkannt angenommen, und auf Ansuchen des Imploranten auf Captur des Imploraten gesprochen.

§. 135.

Wenn der Implorat erscheint.

Erscheint er, so sind drei Fälle möglich; entweder 1) er diffittet eidlich den Wechsel, so wird er sofort von der ganzen Wechselklage entbunden, und der Implorant in die Kosten verurtheilt; doch kann dieser alsdenn noch im ordentlichen Proceß den Beweis der Richtigkeit der Unterschrift gegen ihn antreten a); oder 2) er recognoscirt den Wechsel ohne Einreden, so muß er auf der Stelle bezahlen, oder ins Gefängniß gehn bis er bezahlt hat; auf solue aut mane b). Zur Diffession des Inhalts wird er nach einigen Gesetzen gar nicht, nach andren zwar; doch allgemein nur aus sehr dringenden und auf der Stelle erweislichen Ursachen zugelassen c).

a) LYNKER P., I. decis 404.

b) Beispiele vieler Wechselordnungen hierüber hat Hecq. M. N. S. 403. u. f.

c) Ludovici Wechselproceß Cap. IX. §. 5. e. d. Civilproceß Cap. III. §. 29. Crasmer Weglar, Nebenstunden Th. 96. S. 88.

§. 136.

§. 136.

## Dilatorische Einreden.

Der dritte Fall ist der, wo der Implorat erscheint, aber dilatorische Einreden entgegen setzt, oder wider den als richtig anerkannten Wechsel peremtorische Einreden macht.

Dilatorische Einreden sind in diesem Proceß nur zulässig, sofern sie auf der Stelle erweislich sind, und wesentliche Stücke des Processes betreffen, daher hier unter andern die Einrede der Caution verworfen wird.

§. 137.

## Peremtorische Einreden wider vollständigen Wechsel.

Wider einen vollständigen Wechsel (§. 72) haben nur solche peremtorische Einreden statt, welche durch Augenschein, Urkunden, Geständniß oder Gesetze auf der Stelle a) erweislich, und unmittelbar gegen den Imploranten gerichtet sind b); hieraus ist zu beurtheilen, wiewfern die *exceptio non numerata pecuniae* c), des Betrugs d) u. s. f. zulässig seyn. Sofern sie es nicht sind, werden sie *ad separatim* verwiesen, und Implorat zur schleunigen Zahlung bey Vermeidung des Gefängnisses angestrengt, oder doch wenigstens auf Deposition des Geldes e) oder auf Zahlung gegen Caution erkannt.

a) Eben daher werden hier weder Beweise, durch Zeugen, noch auch durch Eides- Delation zuge-

zugelassen; aber auf das Handelsbuch des  
 Implorenten, kann der Provoeat sich berufen:  
 Riccivs exerc. XVII. c. IV. §. 20. 22.  
 Deß Wechselrecht Cap. XIII. §. 13. Lu-  
 dovic Wechselfproceß Cap. IX. §. 6.  
 Cap. XI. §. 1.

b) J. C. Koch *quatenus indoffatario exceptiones ex persona indoffantis opponi queant.*  
 Giessae 1773.

c) Die exceptio non numeratae pecuniae hat  
 1) bey der Klage gegen den Trassanten gar  
 nicht statt, 2) auch bey keiner der übrigen  
 Klagen gegen den Indoffanten, oder gegen  
 den Aussteller eines trassirten oder eigenen  
 Wechsels, *dafern die Valuta in dem Wech-*  
*sel ausgedrückt ist, wenn nicht der Implo-*  
*rat auf der Stelle beweiset, daß er kein Geld*  
*empfangen habe.* Ist aber 3) die Valuta  
 nicht ausgedrückt, so kommt alles darauf  
 an, ob nach den Gesetzen dieses Orts die  
 Valuta zu den wesentlichen Stücken gezahlt  
 werde. Dieß ist bey trassirten Wechseln nicht  
 leicht der Fall, daher in Klagen aus diesen  
 auch in dem Falle die exceptio n. n. pecu-  
 niae nur statt hat, wenn der Implorat sich  
 erbietet, sie zu erweisen (also nicht als ex-  
 ceptio privilegiata). Sofern hingegen die  
 Valuta zu den wesentlichen Stücken eines  
 eigenen Wechsels zu zählen ist (§. 113.),  
 sofern steht dieser Mangel sowohl dem Wech-  
 sel, als dem Executiv-Proceß entgegen; er  
 resolvirt sich daher in den summarischen; und  
 in diesem hat die exceptio n. n. p. auch  
 als privilegiata statt. So scheint mir diese  
 Frage entschieden werden zu müssen, über die  
 sehr viel geschrieben ist. f. J. H. BERGER *de*  
*exceptione*

*exceptione n. n. pecuniae aduersus Cambium.* Vitemb. 1709. BESEKE p. 741. T. BARTH *de except. n. n. pecun. in dissens. in praxi* Cent. I. D. 78. J. G. MISLER *de querela et except. n. n. pec.* Gießae 1747. u. a. BESEKE 1098.

- d) WILLENBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante.* Francof. 1702. BESEKE p. 719.
- e) Wann diese Deposition statt habe s. J. W. GÖBEL *de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obueniente.* BESEKE p. 1034. P. A. WIDOW *de depositione iudiciali debiti cambialis.* Göttingae 1795.

## §. 138.

## Wider unvollständige.

Wider einen unvollständigen Wechsel sind diejenigen Einreden zulässig, welche aus dieser Unvollständigkeit erwachsen, und muß darüber ein Beweisverfahren zugelassen werden, wodurch schon der Proceß sich von der Strenge des Wechselverfahrens entfernt.

## §. 139.

## Wider wesentlich mangelhafte Wechsel.

Fehlt es dem Wechsel an einem wesentlichen Stücke, oder hat aus andern Gründen der Wechselproceß wider den Imploraten nicht statt, so sollte der Strenge nach Implorat von der Klage, maßen sie angebracht, entbunden werden; oft aber resolvirt sich dann das Verfahren in den gemeinen Executio- oder summarischen Proceß.

Letzteres tritt auch dann ein, wenn der Implorant sich ohne Vorbehalt auf Einreden einläßt, die im Wechselproceß unzulässig sind, oder wenn er die Diffession des Wechsels durch andren Beweis abzuwenden sucht.

§. 140.

Erkenntniß und Appellation.

Wird der strenge Wechselproceß beybehalten, so soll der Regel nach gleich im ersten gerichtlichen Termin das endliche Erkenntniß erfolgen. Von diesem hat zwar oft noch Appellation, oder in deren Ermangelung Revision statt; aber diese Rechtsmittel haben nur effectum devolutivum, und hindern den Richter nicht, sofort das gesprochene Urtheil zu vollziehen a).

a) R. R. A. 1654. §. 107. R. G. A. 1671.

*§. 35.*

- 1) tri exceptio non numerat.
- 2) ad plurimum debendi reoriam
- 3) ~~ad factum nisi deum adhibere possit~~
- 4) exceptio deobediens

5) *exceptio in potentia rem*

*hinc sponte in M. fact. nisi zu laßig*

*offenbar adri exceptio doli*

*§. 35.*

*§. 20 auf der Nulla liquidati exceptio compensatiois*

*l. 14 C. de compensat.*

*§. 30. I. de actionib. (4. 0)*

*Quod 1. 2. 0. §. 207.*

Drittes

Drittes Buch.  
S e e r e c h t.

Erster Abschnitt.

Begriff, Quellen und Litteratur des Seerechts.

§. 141.

Begriff des Seerechts.

Der bey weiten wichtigste Zweig des Handels, der über See und schiffbare Ströme geführt wird, und die für diesen unentbehrliche Hülfs-gewerbe der Schiffahrt und des Fracht Handels, sammt den für beide so wichtigen Asscuranzen, geben zu einer Mannigfaltigkeit eigener, auf das Seewesen sich beziehender, Gesetze und Gewohnheiten Anlaß, aus deren Inbegriff sich ein eigenes Privat-Seerecht bilden läßt.

§. 142.

Besonderes und allgemeineres.

Dieses zerfällt wiederum in ein besonderes, welches auf Gesetze und Gewohnheiten eines einzelnen Landes gegründet ist, und in ein allgemeineres, welches auf die Natur der dabey eintretenden Geschäfte, auf die hier vorzüglich auffal-

lende Gleichförmigkeit der aus wenigen unter sich ähnlichen gemeinsamen Quellen erwachsenen Seegesetze der einzelnen Staaten, im Süden und im Norden und Westen Europens, und auf das allgemeine, dem Geist aller dieser Gesetze angemessene Principium, daß alle auf das Seewesen sich beziehende Verabredungen im höchsten Grad nach den Regeln der *bonae fidei* zu beurtheilen sind, sich mit Erfolg gründen läßt.

§. 143.

I. Aeltere Quellen; 1) Römische; 2) *Consolato del mare*.

Von den altberühmten Seegesetzen der Insel Rhodus, sind nur die Stücke a) auf uns gekommen, welche die Römer in ihren Gesetzbüchern aufgenommen haben. Aber mehr noch mochte sich von den Seegebräuchen dieser und anderer Anwohner des mittelländischen Meeres in dem Orient eingeföhret und hier erhalten haben, als, lange genug nach Zerstörung des occidentalschen Kaiserthums, Venetianer, Genueser und Pisaner Handel und Schifffahrt im Morgenlande lernten. Nachdem beide durch die Kreuzzüge sehr erweitert worden, brachten Italiäner, Franzosen und Spanier, nebst den Handelschätzen des Orients, auch Künste und Institute, die sie hier vorgefunden, mit zurück, mit welchen letzteren auch die nordischen Völkerschaften und Regenten auf ihren Heereszügen bekannt geworden waren.



Da bildeten sich unter den Kaufleuten und Seefahrern des mittelländischen Meeres eine Menge auf das Seewesen sich beziehender Gebräuche, nach welchen Kaufleute, ihre Richter, zu erkennen, kein Bedenken trugen.

Aus diesen Gebräuchen und Erkenntnissen ward, höchstwahrscheinlich zuerst in Catalonien, eine Sammlung unter dem Nahmen des *Consolato del mare* veranstaltet, welche lange, fast in allen Häfen des mittelländischen Meeres als Haupt-Gesetz galt, und noch jetzt in den mehren derselben die Kraft eines subsidiarischen Rechts behalten hat. Wann dieses köstliche Denkmahl der Seegebräuche des Mittelalters entstanden sey, wird gestritten; höchstwahrscheinlich aber fällt dieser Zeitpunkt um die Mitte des 13ten Jahrhunderts c).

- a) Daß die angebliche Sammlung Rhodischer Gesetze in griechischer Sprache, wie sie in *LEVNCLAVII thesaur. iuris Graeco Roman. T. II.* und aus diesem in *VINNII notis ad Peckium de re nautica* im Anhang steht, nicht ächt sey, ist längst erwiesen. Wahrscheinlich ist sie erst im 11ten oder 12ten Jahrhundert, und zum Theil aus den römischen Gesetzen zusammen getragen s. *J. GOTHOFREDVS de imperio maris seu commentatio ad l. 9. D. de l. Rhod. de jactu C. VAN BYNKERSHOEK ad L. Rhodium Hagae Com. 1703.* und in dessen *Opuscula T. I. p. 173.*
- b) Aus den römischen Gesetzen gehören in das Seerecht, nur zum Theil aus den Rhodischen

ſchen Geſetzen entlehnt, aus dem Cod. Theodofiano L. XIII. Tit. 5-9; aus den Geſetzbüchern Juſtinians inſonderheit aus den Pandecten L. 4. tit. 9. l. 14. tit. 1-4. l. 22. tit. 2. l. 41. tit. 7. l. 47. tit. 9. aus dem Codice l. IV. tit. 25. 33. 49. l. XI. tit. 1-5. l. XII. tit. 35. 45. aus den Novellen nov. 106. 110. 165.

c) Es iſt zuerſt in Cataloniſcher Sprache zu Barcelona 1502, und beſſer mit noch andern Urkunden 1529 erſchienen, auch faſt in allen Sprachen überſetzt. Biſher ward die Weſterveeniſche Ausgabe Italiäniſch und Holländiſch 1704. 4. für die beſte gehalten, und iſt es noch jetzt unter den Ueberſetzungen; aber noch ganz anders ausgeſtattet iſt die Ausgabe, welche D. ANTONIO DE CAPMANY Y DE MONPALAU in ſeinem *codigo de las coſtumbres maritimas de Barcelona*. Madrid 1791. 4. mit critiſcher Genauigkeit in ſpaniſcher Sprache gegeben hat. Die berichtigenden Unterſuchungen dieſes gründlich gelehrten Verfaſſers gehen Einl. S. XVIII. dahin, daß, wiewohl andre das Alter dieſer Sammlung zum Theil ſchon bis ins 11te Jahrhundert heraufrückten, ſie höchſt wahrſcheinlich erſt zwiſchen den Jahren 1250 und 1266 zuſammengebracht worden.

S. 144.

### 3) Oleroniſches Seerecht.

Fast um eben dieſe Zeit, wenigſtens wohl nicht früher war, (ob auf Veranlaſſung der Könige Frankreichs oder Englands wird geſtritten,) auf der Inſel Oleron im aquitaniſchen Meere, eine jener

jener in manchen ähnliche, obwohl minder ausgedehnte, Sammlung unter dem Titel *le roole des jugemens d'Oleron* a) veranstaltet, die in den brittischen und vielen der französischen Häfen als Gesetzbuch galt, und noch jetzt die Kraft eines subsidiarischen Rechts unter dem Namen der Oleronensischen Seegesetze nicht verloren hat. b).

a) Dieses *Roole des jugemens d'Oleron* (die älteste Abschrift bezeichnet das Jahr 1266.) hat STEPH. CLAIRAC in seinen *Us et coutumes de la mer à Bordeaux* 1661. S. 1-160. mit Anmerkungen herausgegeben; es ist auch fast in alle Sprache übersetzt; im Englischen in *a general treatise of the dominion and laws of the sea*; im Italienischen in *bibliotheca di gius nautico*, Th. I. S. 40. im Deutschen in ENGELBRECHT *corpus iuris nautici* Th. I. S. 39.

b) Daß diese Oleronensischen Seerechte noch jetzt in England als subsidiarisches Recht betrachtet werden, zeigt BLACKSTONE *commentaries* T. I. p. 419. T. IV. p. 423. (ed. XL. 8.)

§. 145.

4) Wisbyisches; 5) Hanseatisches.

Wie um diese Zeit schon der nordische Handel aufzublühen angefangen hatte, so wurde auch, glaublicher im 13ten als im 12ten Jahrhundert, durch Kaufleute und Schiffer auf der damals berühmten, jetzt vergessenen Stadt Wisby, auf der Insel Gotland, ein Wasser- oder Seerechtsbuch a) gesammelt, das allen nordischen

Staaten Gesetz wurde, und sowohl den alten Schiff- oder Seerechten von Hamburg, Lübeck, Westcappeln *b)* u. s. f. zum Muster diente, als auch die Grundlage des Seerechts wurde, welches die seit 1241 entstandene Hanse erst lange nach ihrer glänzenden Epoche 1591 unter dem Namen *Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hansestädte* sammelte, und 1614 *c)* revidirt und vermehrt herausgab.

*a)* Waaterrecht dat de Kooplude un Schip- per gemacket haben tho Wisby. In der niedersächsischen Originalsprache zu Copenhagen 1505; Holländisch 1532. und mehrmals auch in *Het boek der zee-rechten* Amsterdam 1664. 4. abgedruckt; französisch in *CLAIRAC us et coutumes de la mer* p. 165, englisch in *a general treatise*, schwedisch aus dem Deutschen 1549. auch von Gadorph 1689 *then gambla Wisby Siö-Rätt* fol. italienisch in *Bibliotheca di gius nautico* T. I. p. 153.

*b)* Die sogenannten Gesetze von Westcappeln sind bloß eine freye holl. Uebersetzung des Wisbyschen Seerechts. Vinnius ad *Peckium ad l. 2. D. de lege Rhod. de iactu.*

*c)* Der ehrbaren Hansestädte, *Schiffsordnung und Seerecht* u. s. f. erstlich 1591 in Lübeck auf dem Hanseetage in 53 Articeln, darnach übersehn und gebessert, zu Lübeck 1614. 4. oft in teutscher Sprache wieder aufgelegt, auch im Anhang zu den Lübecker Statuten; und die U. von 1614 in *MARQVARD de iure mercatorum* S. 688; auch im Anhang zu *MEVII comm. ad ius Lub.*

*Lub.* imgleichen beide das von 1591 und 1614 in ENGELBRECHT corp. iur. n. p. 116, 127. Holländisch in Het boek der Zee-rechten; französisch in CLAIRAC, englisch in a general treatise, italiänisch in Bibliotheca di Gius nautico T.I. p. 167. u. s. f. insbesondere aber hat REINHOLD KVRIKE sie in seinem Tractat de iure maritimo Hanseatico teutsch und lateinisch abdrucken lassen, und mit einem brauchbaren Commentar versehen, welcher auch in HEINECCI *fasciculus scriptorum de iure nautico* p. 637 eingerückt ist.

§. 146.

## II. Neuere Quellen.

Aus diesen wenigen, in so vielen Punkten mit einander übereinstimmenden, Quellen sind unsre heutigen Seerechte, obwohl mit einzelnen Abänderungen und näheren Bestimmungen, und mit beträchtlichen minder gleichförmigen Zusätzen geflossen. Einige Staaten haben eigene allgemeine Seegesetze entworfen, die jedoch mehrentheils noch durch einzelne spätere Verordnungen ergänzt sind; wie dieß mit Frankreich *a)*, Schweden *b)*, Rußland *c)* und Venedig *d)* der Fall ist; in andern machen die Seegesetze eigene Abschnitte eines allgemeinen Gesetzbuchs aus, oder sind bloß in einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthalten, wie jenes; obwohl mit manchen Zusätzen späterer Verordnungen, in Spanien *e)*, Portugal *f)*, Genua *g)*, Danzig *h)*, und jetzt auch in Lübeck *i)*, Bremen *k)*, Hamburg *l)*, Däne-

mark *m*), Preußen *n*), England *o*) und der vereinigten Niederlanden *p*) der Fall ist.

- a) Für Frankreich sind die Hauptgesetze die ordonnance de Louis XIV. servant de regle pour le commerce des marchands vom Jahr 1673 und die ordonnance de la marine von 1681 womit auch die ordonnance touchant les armées navales et arseneaux de marine von 1689 in Verbindung zu setzen ist; über die ordonnance de la marine hat ein Ungenannter, sodenn Valin. 1766. T. I. II. 4. einen Commentar und Hr. M. . . einen nouveau commentaire Paris 1780. T. I. II. 8. geliefert; den beiden letzteren sind auch die späteren Verordnungen ganz oder im Auszuge beigefügt. Auch ist hier des Code des prises 1784. T. I. II. 4. zu gedenken.
- b) Für Schweden ist das Hauptgesetz das Seerecht der Reiche Schweden von Carl XI. vom Jahr 1667, wovon verschiedene schwedische Ausgaben, und schon 1670 eine teutsche Uebersetzung erschienen ist. Die vielen seitdem erfolgten einzelnen Verordnungen, veranlaßten Hr. Slinberg in einem Commentar jenes Seerecht mit den zu jedem Artikel gehörigen Zusätzen zu liefern, wovon Hr. Dr. Hagemeister eine teutsche Uebersetzung Greifswald 1796. 4. herausgegeben hat.
- c) Für Rußland entwarf schon Peter I. eine Einrichtung des Seewesens. Petersburg 1720. 8. russisch und holländisch. Das neuere Gesetz ist unter dem Titel: Russisch Kaiserliche Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren; auf Befehl

Befehl aus dem russischen übersetzt von C. G. Arndt Th. I. II. Petersburg 1781. 4. ob der dritte Theil, welcher die Anordnungen wegen der Werfte, des Schiffsbauholzes und der Schiffahrtsschulen enthalten soll, erschienen sey, ist mir unbekannt.

- d) Codice per la Veneta mercantile marina 1786. 4.
- e) Für Spanien sind, da das alte Seerecht Carls V. von 1551 und Philipps II. von 1563 nur für die spanischen Niederlande gegeben worden, die das Seewesen betreffende Gesetze, theils in der nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos. Madrid 1640. und 1723 fol. theils in der Recopilacion de leyes de los reynos de las Indias en Madrid Vol. I-IV. fol. aufzusuchen; das übrige besteht in einzeln gegebenen Verordnungen, auch vielen alten und neuen Statuten der einzelnen Seehäfen, von deren Mannigfaltigkeit das, was der oben angeführte Capmany für Barcelona geliefert hat, einen Begriff giebt.
- f) Ordenações do Reyno de Portugal. Lisboa 1743. T. I-V. fol. Colecção dos leys del R. D. Jozeo I. Lisb. 1767. T. I. II. fol.
- g) Genuensis reipublicae leges anni 1576. cum declarationibus a 1616 factis. Genuae 1617 fol. a. Statut. civ. Lib. VI. 1597 fol.
- h) Danziger Willekeuren 1597, welche neu revidirt 1761 fol. gedruckt sind.
- i) Ein altes Lübisches Seerecht von 1299 steht aus DREYER *specimen I. P. circa inhum-*  
num

*num ius naufragii* in ENGELBRECHT *Corp. iur. naut.* p. 98. Von den Lübischen Statuten enthält der 6te Theil das Seerecht, wozu Stein in seinen Anmerkungen zu dem Lübischen Rechte einen schätzbaren Commentar geliefert hat. Die Gesetze selbst stehen auch in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* p. 103.

- k) Von Bremen steht ein altes Waterrecht aus einem späteren Codex von 1533 in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* S. 110; von den nachmahligen Gesetzen s. DE POST *de cura ciuitatis Bremensis circa rem nauticam.* Gottingae 1780.
- l) Von Hamburg gibt es ein eigenes altes Schiprecht vom Jahr 1276, welches aus Langenbeck's Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht, Einleitung, in ENGELBRECHT *corp. iur. naut.* p. 92. aufgenommen worden; es ward 1497 revidirt, beide haben aber eigentlich keine gesetzliche Kraft mehr, seitdem die das Seewesen betreffende Gesetze in dem Hamburger Stadtbuch 1603 T. II. Tit. 13-19. eingerückt wurden. S. von dem Hamburger Seerecht überhaupt S. Langenbeck's Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und Seerecht. Hamburg 1727. 4.
- m) Von Dänemark findet sich ein altes Seerecht vom Jahr 1561, in DE WESTPHAL *monum. ined. Rer. Germ.* T. IV. p. 1831. und daraus in ENGELBRECHT *Corp. iur. naut.* S. 175. Davon erschienen 1572. 1642. vermehrte Ausgaben. Nachmahls aber sind die das Seewesen betreffende Gesetze in das Dänische Gesetzbuch Christians V. von 1683, insonderheit in d. 4te Buch



Buch aufgenommen. Unter andern Uebersetzungen dieses Gesetzbuches, ist die Lateinische des Hoyelsinus. Hafniae 1710. 4. zu merken. Diefen sind aber noch viele einzelne Verordnungen gefolget, die in SCHOU *Chron. Register* im Auszuge nachgesehen werden können.

n) Ein altes Preussisches Seerecht ohne Jahrszahl, dem Ansehen nach aus dem 15ten Jahrhundert, findet sich in *L'Estocq* Auszug der Historie des allgemeinen und Preussischen Seerechts. Königsberg 1747. 4. S. 73. Weit vollständiger war das Preussische Seerecht vom Jahr 1727. 4. wovon R. S. von Sahme Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preußen im Anhang zu *L'Estocq* a. a. O. nachgesehen werden kann. Jetzt sind die das Seewesen betreffende Gesetze in das neue Preussische Gesetzbuch aufgenommen.

o) England hat kein eigenes Seegesetzbuch, sondern die dahin gehörigen Gesetze sind in den einzelnen Parlementsacten zerstreut. Viele derselben finden sich in *a General treatise of the dominion of the sea and a compleat body of sea-laws.* London 1705. 4.

*MALYNES consuetudo vel lex mercatoria.* Lond, 1686. fol. wovon eine neue Ausgabe 1783. fol. erschienen ist; insbesondere aber verdient gemerkt zu werden: *The laws ordinances and institutes of the admiralty of Great-Britain.* London 1746. T. I. II. 8. Sonst sind unter den systematischen Schriften noch zu merken: C. MOLLOY *de iure maritimo et navali* 3te Aufl. London 1682. Letzteres ist jedoch sehr gemischten Inhalts.

p) In

p) In den vereinigten Niederlanden werden die Seegesetze Carl V. von 1551. u. Philipp II. 1563 als noch gültig angesehen; seitdem aber beruhet mehrentheils alles auf den Gesetzen und Statuten der einzelnen Seeprovinzen und Städte. Von Holland s. *Hollands Seerechte*. Middelburg 1707. 4; von den v. N. überhaupt *t' Boek der Zee-rechten*. Amsterd. 1664. 4. *Recueil van Placaaten betreffende de admiraliteiten etc. en verdere Zee-Saaken*. Amst. 1730 u. f. T. I-XI. 4. und von Schriftstellern J. TIASSEN *Zeepolitie der vereenigden Nederlanden*. Haag 1670. 4. ADRIAN VERWER *Nederlands Zee-Regeln*. Amsterd. 1716. 4.

### §. 147.

#### Bibliothek.

In eine Bibliothek des Seerechts überhaupt gehören; folgende Hauptclassen von Schriften:

1) Sammlungen von Seegesetzen mehrerer Lande. Es gibt verschiedene Sammlungen der alten Seegesetze, wie die des Steph. Clairac, Molloy, auch einige Auszüge a) derselben. Allein an einer Sammlung der neueren Seegesetze und Verordnungen fehlt es noch, und obwohl die Bibliotheca di gius nautico b) und das Engelbrechtische corpus iuris nautici c) selbige hoffen lassen, so sind doch bis jetzt in beiden an Seegesetzen fast nur ältere Seegesetze, zum Theil in Uebersetzungen enthalten.

a) Die

2) Die schon genannten einzelnen älteren und neueren Gesetze, sammt den Commentatoren über selbige.

3) Systematische Schriften, wie die des Stypmann e), Loccenius d), Wedderkop f), und die kurzen Abrisse des Zuchaus g) und Surland h), wohin auch der wohl instruirte Schiffer i) gerechnet werden kann.

4) Urtheile und Parere, wovon sich jedoch nur einzelne in den beim Handelsrecht überhaupt genannten Schriften des Savary, Postleswanth, Marperger imgleichen in Consultation der Reegtsgeleerden in Holland k) und in Laws of the admiralty u. a. eingerückt finden l).

5) Schriften über einzelne Materien des Seerechts, insonderheit über Asscuranzen, welche an ihrem Ort angezeigt werden sollen.

6) Litterarische Schriften, wovon, nach einigen älteren Versuchen, insonderheit die Englische Einleitung m), ein Abschnitt in Fabricii Hydrotheologie n) und ein Programm von Friderici o) eine Probe geben.

a) G. WELWOOD *abridgment of all the sea laws*. London 1613. 4. J. R. E. *Compendium iuris maritimi* oder kurzer Auszug des Seerechts aus dem Wisbyischen, Dänischen, Hansischen u. s. w. Lübeck 1698. 4.

b) *Bibliotheca di gius nautico* contenente le leggi delle piu culte nazioni, ed i migliori trattati moderni sopra le materie marittime;

rittime; il tutto tradotto in lingua Italiana in Fierenze 1785. T. I. II. 4. Fast der ganze 2te Band enthält einen Theil des übersetzten Valinschen Commentars über die ord. d. l. marine Lud. XIV.

- c) J. A. ENGELBRECHT *corpus iuris nautici* oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter u. neuer Zeit u. s. f. 1r Band. Lübeck 1790. 4.
- d) FRANC. STYPMANNI (Prof. zu Greifswalde) *de iure maritimo et nautico partes quatuor; suppletæ a A. G. FRITZIO*. Gryphisw. 1652. 4. und in HEINECCI *fasciculus script.* p. I.
- e) J. LOCCENII (Prof. zu Upsala) *de iure maritimo et nauali*. Amst. 1651. 12. auch in HEINECCI *fasciculus* p. 903.
- f) H. WEDDERKOP (Advocat zu Husum) *introductio in ius nauticum*. Flensburgi 1757. 4. Schade daß dieß fleißig gesammelte Werk durch die axiomatische Methode so verstellt wird.
- g) R. ZOVCHAEVS *iuris et iudicii feialis inter gentes s. quaestionum de eo explicatio* 1650. 12. Mehr Völker: als Privatseerecht.
- h) J. J. Surland (D. nachmahls Prof. zu Frankf. an d. Oder) *Grundsätze des Europäischen Seerechts*. Hannover 1750. Die Ordnung gut, die Ausführung elend.
- i) *Der wohl instruirte Schiffer*. Hamburg 1727. 8. neue durch J. A. Engelbrecht umgearbeitete Auflage unter dem Titel: *der wohl unterwiesene Schiffer*. Lübeck 1792. 8. sehr practisch, auch durch die beygefügtten Formulare.

k) Con-

k) *Consultation der Reegtsgeleerden in Holland. Rotterdam 1683. 4.*

l) Gewissermaßen kann auch hieher gerechnet werden: R. KVRIKE *resolutio quaestionum illustrium ad ius maritimum pertinentium*; ein Anhang zu dessen *ius maritimum*; insonderheit aber auch der *Thesaurus selectarum Rotae Florentinae decisionum ex bibliotheca I. P. OMBROSI. Florentiae T. I-XI. 1782 - 1784. 4.*

m) A. LANGH (Advocat zu Lübeck) *brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum iuris rei que maritimae. Lubecae 1713. 8.*

n) J. A. FABRICII *hydrotheologie* Hamburg 1734. enthält S. 230 bis 319 ein ansehnliches Verzeichniß von Seegesetzen und Schriftstellern über das Seerecht; von Seegesetzen sind auch viele angezeigt in D. A. AZVNI *systema universale del principii del diritto marittimo dell'Europa* (T. I. Firenze 1795. T. II. 1796.) im 1sten Bande Cap. III. pag. 112 - 247. wiewohl übrigens diese Schrift nicht das Privat- sondern das Staats- und Völker-Seerecht abhandelt.

o) C. C. G. FRIDERICI *progr. de celebratissimis iuris maritimi scriptoribus. Lips. 1758. 4.*

## Zweyter Abschnitt.

Von dem Recht Schiffe zu bauen und  
Fracht zu fahren.

## §. 147.

## Schiffe, Fahrzeuge.

Zum Transport von Waaren und Personen von einem Ort zum andern über See und größere Flüsse dienen Kauffarthen-Schiffe mancherley Art und Benennung; zum Uebersetzen über einen Fluß und um Güter und Personen an ein Schiff oder von diesem ans Land zu setzen Lichter, Ewer und andere Fahrzeuge.

Unter dem Zubehör eines Schiffes wird nicht nur die Takelage sondern auch das Boot verstanden.

## §. 148.

## Freiheit der Schifffahrt und des Schiffbaues.

Wie der Handel überhaupt (§. 9.) so sind auch die auf denselben ab Zweckenden Hülfsgewerbe der Schifffahrt, Frachtfahrt und des Schiffbaues so lange für frey zu achten, als die Gesetze keine Einschränkungen machen. Wo indeß Zünfte und Gilden eingeführt sind, und beträchtliche Schifffahrt getrieben wird, da pflegt auch

auch der Schiffbau zu einem zünftigen Gewerbe gemacht zu seyn a); wie auch an vielen Orten eine Schiffergilde auf Theile insonderheit der Frachtfahrt auf Flüssen ausschließlich privilegiert ist.

Die im Mittelalter so häufigen strengen Verbote b), Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen c), sind unter veränderten Umständen jetzt in den mehresten Ländern gemildert oder aufgehoben; doch bestehen sie noch hin und wieder d).

a) S. z. B. Langenbeck Anmerkungen. Anhang I. S. 3. u. f.

b) Von den Hanseatischen Gesetzen hierüber s. MARQVARD *de iure mercatorum*. L. II. c. 5. n. 18.

c) STYPMANN P. 4. c. 9. n. 44 u. f.

d) S. z. B. *Codice per la Veneta marina*. P. I. Tit. I. S. I.

## Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten  
zwischen den Rhedern und Schiffbauern.

## §. 149.

## R h e d e r.

Wer ein Schiff auf seine Kosten erbauen läßt, oder eigenthümlich erwirbt, um damit Frachtfahrt zu treiben, wird der Rheder dieses Schiffes (*exercitor navis*) genannt.

## §. 150.

## Contract über den Bau eines Schiffes.

Ueber den Bau eines Schiffes muß zuerst mit dem Schiffbauer ein schriftlicher Contract, *Mahlbrief*<sup>a)</sup> errichtet werden, in welchem die Größe, Beschaffenheit, Lieferzeit und der Preis des zu erbauenden Schiffes zwischen dem Besteder und Annehmer festgesetzt wird. Im zweifelhaften Fall ist dieser Contract nach den Grundsätzen der *locationis conductionis operarum* zu beurtheilen.

a) *Consolato d. m. cap. 45. Hans. G. R. Tit. 1. art. 3. Schwed. G. R. cl. III. cap. 1. Cod. Ven. P. I. T. I. 1. 2.* ein Formular davon s. im wohlunterwiesenen Schiffer. n. 28.



§. 151.

Pflichten der Contrahenten.

Der Annehmer ist den größten Grad des Fleißes zu leisten schuldig a). Wenn er daher durch seine Schuld das Schiff nicht zu rechter Zeit oder nicht nach dem vorgeschriebenen Maße, oder untauglich erbauet hat, so ist er allgemein zum Schadensersatz verbunden. Wie dieser zu berechnen sey ist jedoch nicht in allen Seegesetzen gleichförmig bestimmt b).

Ohne erwiesene rechtliche Ursache darf der Rheder den angenommenen Schiffbauer nicht absetzen c); auch darf, ehe er sich mit diesem abgesunden, kein dritter die Arbeit übernehmen.

a) Consol d. m. c. 51. a. 2. c. 52. a. 2. Danziger Statuten P. III. c. 4. art. 8.

b) S. 3. B. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 6 u. f.

c) Consol. c. 51. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 5.

§. 152.

Rechte der Schiffbauer auf das Schiff.

Wegen des verdienten Arbeitslohns hat der Schiffbauer eine stillschweigende Hypothek auf dem Schiffe; eben dieses steht seinen Unterarbeitern zu, wenn diesen nicht bekannt gemacht worden, daß das Schiff im Ganzen (en bloc) verdingen sey a).

Wenn das Schiff erbauet ist, so lassen die Eigenthümer sich vor der Obrigkeit auf eibliche Angabe

Angabe des Schiffbauers eine Urkunde ertheilen, wie und von wem es erbauet worden, welcher Seebrief ein Byl oder Bielbrief *b)* genannt wird. Davon ist an einigen Orten noch das Attestat der Obrigkeit über die gehörige Beschaffenheit des Schiffes zu unterscheiden *c)*.

*a)* Consolato d. m. c. 52. u.

*b)* Langenbeck's Unterfungen S. 16. der wohl-  
instruirte Schiffer-Anhang. n. 16. 17. Ruf. D.  
Th. I. S. VIII. n. 163. 164.

*c)* Ruf. D. Th. I. S. 1. n. 2. 3. Cod. Ven.  
P. II. T. II.

#### Vierter Abschnitt.

### Von den Rechten der Mittheder unter einander.

§. 153.

#### Khederey.

Oft treten mehrere Personen als Mittheder mit einander in Gesellschaft (Mas scopen). Ihre Verbindlichkeiten gegen einander und gegen dritte, sind allgemein aus den Grundsätzen der societatis particularis zu beurtheilen. An den mehresten Orten muß zwischen ihnen ein schriftlicher *a)* Contract errichtet werden, welcher den von jedem zu leistenden Beytrag, die Verteilung

lung des Gewinns und Verlusts, die Art der Verreibung der gemeinsamen Geschäfte u. s. f. zum Gegenstande hat.

a) Rus. D. Th. I. S. VIII. n. 156.

§. 154.

Antheil und Stimmrecht der Mitglieder.

Im zweifelhaften Fall ist der von jedem zu leistende Beitrag zu den Kosten, imgleichen der Antheil an Gewinn und Verlust nach Schiffsparten zu berechnen a); Nach eben diesem Verhältnis werden auch die Stimmen bei gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüssen berechnet, wobei die Mehrheit derselben entscheidet, außer wenn 1) bei dem Bau des Schiffs eine Abänderung der ersten Verabredung durch die Mehrheit beliebt würde, und diese auf Zögerung hinausläufe b); oder 2) der mehrere Theil das Schiff ohne Noth unbenutzt lassen wollte c); 3) wenn von Ausbesserung des Schiffs die Rede ist, welche der Schiffer für nothwendig findet.

a) Confol. d. m. c. 236. art. 3. Schwed. G. R. Cl. 3. c. 2. Preuß. G. B. Th. II. Tit. VIII. §. 14. 27.

b) Hamb. Stat. P. II. Tit. 13. art. 2. Dän. G. B. L. IV. c. I. art. 35.

c) Cod. Ven. P. I. T. XI. II.

§. 155.

## Dirigirender Rheder.

Ist ernennen die Mitrheder einen unter ihnen zum dirigirenden Rheder. (Correspondenten, Besteder). Die Grenzen der Gewalt desselben hängen zwar zunächst von der ihm erteilten Vollmacht (Rhederbrief) ab; im zweifelhaften Fall aber hat er alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Handlungsfactor's. Der Schiffbauer und der Schiffer sind daher befugt und schuldig seiner Anweisung so lange zu folgen, als nicht die Rheder ihnen gemeinsam andere gemessene Vorschriften erteilen; und aus den von ihm in der Eigenschaft unternommenen Handlungen, kann gegen jeden Mitrheber, jedoch nach den neueren Gesetzen nur nach Maaßgabe seines Schiffsparts geklagt werden a).

a) WEDDERKOP *ius nauis*. L. III. tit. 4. §. 50.

§. 156.

## Beiträge.

Ist nach geschlossenem Contract mit dem Schiffbauer ein Mitrheber in Lieferung seines schuldigen Beitrags säumig, so sind die übrigen a) oder der dirigirende Rheder befugt, auf dessen Gefahr Geld aufzunehmen, auch dafür dessen Schiffspart zu verpfänden.

a) Cod. Ven. P. I. T. I. a. 13.

§. 157.

## §. 157.

Dauer und Aufhebung des Rhederey-Contracts.

Der Regel nach, sind die Mitrheder schuldig, wenigstens so lange in der Gesellschaft zu bleiben, bis das Schiff die nächste Reise vollendet hat; doch leidet diese Regel insonderheit dann Ausnahmen, wenn 1) die Mehrheit der Stimmen eine Abänderung des zuerst verabredeten Plans bewilliget hätte, dem die übrigen nicht zu widersprechen befugt sind; 2) der Schiffer zugleich Mitrheder ist und von den Rhedern abgesetzt würde; 3) wenn ein Mitrheder stirbt, oder 4) in Concurs geräth a).

Nach Vollendung der Reise steht jedem Rheder frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffs zu bringen (falls der Rhederey-Contract dieses Recht nicht beschränkt); oder sein Schiffspart zu verkaufen.

a) Cod. Ven. P. I. T. XI. 13.

## §. 158.

Vorkaufsrecht der Mitrheder.

In allen Fällen in welchen ein Schiffspart verkauft wird, steht den Mitrhedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Die Art aber und die Zeit, binnen welcher dasselbe geübet werden kann, ist in den Gesetzen verschiedentlich bestimmt a).

- a) Hansf. S. R. T. 3. art. 14. Hamb. Stat. P. II. Tit. 14. art. 31. Dän. G. B. L. 4. c. 2 art. 14. Schwed. S. R. cl. 3. c. 5. Preuß. Gesetz. B. Th. II. Tit. 8. §. 1437. Cod. Ven. P. I. T. I. n. 16, T. XI. 8.

### Fünfter Abschnitt.

## Von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und dem Schiffer.

### §. 159.

#### Schiffer.

Schiffer ist derjenige der die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffes, entweder als Eigenthümer übernimmt, oder dem sie von den Rhedern als Mittheder oder als Gekschiffer durch einen Vertrag übertragen wird, welcher nach den Gesetzen vieler Orte ebenfalls schriftlich errichtet werden muß a) und im zweifelhaften Fall nach den Grundsätzen der locationis conductionis operarum zu beurtheilen ist.

- a) Ruf. D. I. Th. II. §. 17. 18.

### §. 160.

#### Annahme und Absetzung des Schiffers.

Die Rheder sind schuldig dahin zu sehen, daß der von ihnen zu bestellende Schiffer tüchtig, den

den Landesgesetzen gemäß qualificirt a), und falls er schon ein anderes Schiff geföhret hat, von seinem vorigen Dienst entlassen sey b).

Wird er untüchtig befunden, so sind die Rheder an den Contract nicht gebunden, vielmehr ist der Schiffer alsdann zur Rückgabe des empfangenen und zum Ersatz des Schadens verbunden, und ist überdieß straffällig; außerdem aber kann er der Regel nach vor Ablauf der im Contract bestimmten Zeit nicht entlassen werden, ohne die Rheder zur Schadloshaltung zu verbinden; er kann aber auch ohne Einwilligung der Rheder vor beendigter Reise das Schiff in keinem Falle freywillig verlassen ohne dafür verantwortlich zu werden. Wird er durch Krankheit oder Zufall an Fortsetzung der Reise verhindert, so ist er schuldig die Verfügung seiner Rheder zu erwarten, oder im Nothfall einem andern die Führung des Schiffes zu übertragen, bey dessen Auswahl er den mittleren Grad des Fleißes zu leisten verbunden ist.

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 1 u. f.

b) Russische D. I. Hauptst. 13.

§. 161.

Pflichten des Schiffers 1) vor der Abreise.

Der Schiffer ist schuldig in allen Schiffsgeschäften möglichst den Vortheil der Rheder zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil abzu-

abzuwenden, und muß für alle die Versehen haften, die ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen a).

Er ist daher insonderheit verbunden 1) bey Uebernehmung des Schiffes und vor Einnehmung der Ladung dasselbe zu untersuchen, und die entdeckten Mängel den Rhedern zur Abhelfung anzuzeigen, oder in deren Abwesenheit ihre schleunige Abhelfung zu besorgen b); 2) für die hinreichende und gehörige Beladung und Belastung des Schiffes Sorge zu tragen, und alle Ueberladung zu vermeiden; auch 3) weder gute Fracht um eigenen Vortheils willen auszuschlagen, noch an Kapläfen c), Schreibgeld u. s. f. mehr als ihm die Gesetze erlauben zu fordern oder anzunehmen; 4) ohne Einwilligung der Rheder und Besrachter keine Contrebande oder andere Güter einzuladen, wodurch Schiff und Gut in Gefahr gesetzt werden; und darf 5) ohne Genehmigung der Rheder keine Waaren für eigene Rechnung, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

a) WEDDERKOP L. I. T. III. §. XVIII. Preuß. G. B. Th. II. T. VIII. §. 14. 61 u. f. Ruf. D. I. Th. 5. L. 16.

b) Ruf. D. Th. I. 5. II. n. 20. Cod. Ven. P. I. T. I. 9 u. f.

c) Cod. Ven. P. I. T. XI. 25. 26.



§. 162.

2) In Ansehung der Reise.

Nach eingennommener Ladung ist er unter Verantwortlichkeit gegen Rheder und Befrachter schuldig 1) ohne Noth nicht vom Schiffe zu gehen oder zu übernachten; 2) mit ersten günstigen Winde abzusegeln a); 3) den ihm vorgeschriebenen Cours oder den nächsten sichern Weg zu seiner Bestimmung ohne Noth nicht zu verlassen oder in einen andern Hasen einzulaufen b); 4) die Convoy oder Admiralschaft nicht vorsätzlich zu verlassen; 5) an den nöthigen Orten Piloten einzunehmen, und ihnen die Führung des Schiffes zu überlassen c); 6) in bedenklichen Fällen der Gefahr von Ladung und Menschen mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath zu halten d), und deren Meinung ohne erhebliche Gründe nicht entgegen zu handeln; 7) von allen erheblichen Vorfällen, die Rheder, oder, an dritten Orten, deren Bevollmächtigte zu benachrichtigen; auch 8) ein gehöriges Tagebuch zu halten, oder durch den Steuermann führen zu lassen; und 9) für die gute Erhaltung der Ladung und des Schiffes möglichst zu sorgen e).

a) Wisbny. S. R. a. 35. 41. B. Phil. II. b. Schiffen art. 1. Hamb. Stat. P. II. tit. 14. art. 5. Rotterdam N. D. art. 128. Schwed. S. R. cl. 2. c. 10.

b) Cod. Ven. P. I. T. II. 27.

c) Ruf. D. Th. I. §. II. n. 42. §. XIII. 297 u. f.

d) Cod. Ven. P. II. T. VIII. 1.

e) Ruf. D. Th. I. §. II. n. 21.

§. 163.

## 3) Nach geendigter Reise.

Nach geendigter Reise ist der Schiffer verbunden den Rhedern genaue Rechnung abzulegen, und den Ueberschuß auszuantworten a), wie er dann schon während der Reise den gesammten Rhedern oder deren Bevollmächtigten auf Verlangen über Einnahme und Ausgaben Nachricht geben muß.

a) Ruf. D. Th. I. §. VIII. 166.

§. 164.

Wie weit die Rheder für die Handlungen des Schiffers haften.

Durch die von dem Schiffer während der Reise wegen des ihm anvertraueten Schiffes, innerhalb der gewöhnlichen Grenzen einer Vollmacht für Schiffer, eingegangene Verbindlichkeiten, werden 1) die Rheder, so wie der Principal durch die Handlungen seines Disponenten verhaftet; auch sind sie 2) verpflichtet den durch imputable Schuld des Schiffers oder seiner Leute der Ladung oder den Reisenden zugefügten Schaden in subsidium zu ersetzen, wovon sie sich nur durch Abtretung ihres Schiffsparts samt allen während der Reise gehaltenen Vortheile befreien können; wie sie auch 3) für Vergehungen des Schiffers in so weit haften, als ein Principal für die Vergehungen seiner Factoren stehen muß.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnisse zwischen dem Schiffer und Schiffsvolk.

#### §. 165.

##### Allgemeiner Grundsatz.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schiffsvolks gegen den Schiffer, sind im allgemeinen nach dem Verhältnisse des Besandes gegen seine Brodherrschaft zu beurtheilen, sofern die Gesetze nicht für jene etwas besonderes verfügen a).

a) Ruf. D. Th. I. S. II. n. 22.

#### §. 166.

##### Heuer und Entlassung des Schiffsvolks.

Das Schiffsvolk wird entweder Monathsweise oder in Pausch und Bogen geheuert; und muß die Volkstrolle unterschreiben a). Ist das Heuergeld nicht festgesetzt worden, so wird es an einigen Orten nach Verhältniß der Heuer die der Schiffer für sich empfängt, an andern nach Gutfinden des Richters der Billigkeit gemäß bestimmte. Außerdem pflegt das Schiffsvolk noch einiger Freyheit in Ansehung der Pacotille

zu genießen *b*). Die Strafen gegen Schiffsleute, die sich zugleich an zwey Schiffer verheuern oder mit der empfangenen Heuer entlaufen *c*), imgleichen gegen Schiffsofficianten und Matrosen, welche auf der Reise untüchtig befunden werden *d*), sind nicht durchgäng gleich, an Gelde und Leibesstrafe, festgesetzt. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund vor der Reise, so muß er ihm einen verschiedentlich bestimmten Theil der bedungenen Heuer, bezahlen; thut er es aber auf der Reise, so muß er die volle Heuer und auch noch die Retourkosten bezahlen. Bey Zufällen die den Schiffsmann zum Dienst untauglich machen, ist zu unterscheiden, ob solche vor oder während der Reise, und im letzten Falle ob sie in oder außer dem Dienst sich ereignen. Den Schiffsmann der im Dienst verwundet ist, oder beschädigt wird, muß der Schiffer auf der Rheder Kosten heilen und verpflegen lassen *e*), wer aber durch seine Schuld erkrankt oder beschädigt wird, muß sich die Kosten an seiner Heuer abziehen lassen, und kann nur verlangen an ein bewohntes Land ausgesetzt zu werden.

*a*) Cod. Ven. P. II. T. I. 1. 2. 3. T. IV. 1 u. f.

*b*) Ruf. D. Th. I. §. II. 86 u. f.

*c*) Cod. Ven. P. II. T. III. 1 u. f.

*d*) Ruf. D. Th. I. §. II. n. 39.

*e*) Ruf. D. Th. I. §. II. 107.

§. 167.

Veränderungen in Ansehung der Reise.

Wird die Reise auf Veranlassung der Rhe-  
der oder durch angelegten Privatarrest rückgän-  
gig, so bekommt das Schiffsvolk nur einen  
Theil seiner Heuer; wird sie durch Arrest von  
hoher Hand oder durch Kriegs- oder Räuberge-  
fahr verhindert, so bekommt das Schiffsvolk  
außer dem Handgelde nur einen geringeren ver-  
hältnißmäßigen Theil der Heuer a).

Wird die Reise über die verabredete Zeit  
ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders verzö-  
gert, so braucht der Schiffer dem Volk für die  
Zeit nur den halben Sold b), oder eine verhält-  
nißmäßige Verbesserung zu geben; erfolgt die  
Zögerung durch Zuthun des Schiffers oder Rhe-  
ders, so kann dem Volke an seiner Monats-  
heuer nichts gekürzt werden.

Wird die angefangene Reise nicht vollendet,  
so erhält, falls dieß durch Veranlassung der Rhe-  
der unterbleibt, z. B. wenn das Schiff ver-  
kauft wird, das Volk freye Rückreise und volle  
Heuer c), wird sie durch Zufall abgebrochen,  
so bekommt es außer der freyen Rückreise nur  
so viel Heuer, als es bis dahin verdient hat.  
Wird das Schiff von Feinden oder Räubern  
genommen, oder geht unter, so kann das Volk  
keine weitere Heuer fordern, es wäre denn daß

das Schiff wieder frey gemacht oder geborgen würde d).

Die Abkürzung der Reise mindert die Heuer in Pausch und Bogen nicht, so wie die zufällige Verlängerung derselben diese nicht vermehrt, falls nicht der Unglücksfall als *Hoveren*-Große vergütet wird. Die geflissentliche Verlängerung der Reise aber verpflichtet den Schiffer zu verhältnißmäßiger Vermehrung der Heuer.

Die Veränderung des Schiffers befreuet das Schiffsvolk vor geendigter Reise nicht von seiner Heuer.

- a) Nach Cod. Ven. P. II. T. IV. 8. bekommen sie dann gar nichts.
- b) Cod. Ven. P. II. T. IV. 9. 29.
- c) Ruf. D. Th. I. §. II. n. 33.
- d) Cod. Ven. T. II. T. IV. II. 12. 18.

### §. 168.

#### Pflichten des Schiffsvolks.

Auf den ersten Befehl des Schiffers muß das Schiffsvolk sich auf das Schiff, wozu es gebungen worden, begeben a), und darf solches sobald es seegelfertig ist, nicht ohne Erlaubniß des Schiffers verlassen.

Dem Schiffsvolk und besonders dem Steuermann und Hochbootsmann liegt unter der Aufsicht des Schiffers ob, alle Vorsicht bey Einladung

dung und Loosung der Güter zu beobachten, für die Erhaltung der Waaren durch Lüftung, Umstechen u. s. f. gegen ein gewisses Kühlgeld zu sorgen, und die Bergung von Schiff und Gut in Unglücksfällen möglichst zu bewürken.

a) Ruf. D. Th. I. S. V. 82.

§. 196.

Recht des Schiffers es zu strafen.

Der Schiffer ist befugt durch mäßige Leibes- und Geldstrafen das Schiffsvolk zu seiner Schuldigkeit anzuhalten <sup>a)</sup>, im Fall gröberer Verbrechen die schuldigen zur Haft zu bringen, und den Landes oder nächsten Gerichten zu fernern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Dagegen haftet er den Rhedern und Befrachtern für die durch Schuld und Versehen seines Schiffsvolks entstandene Schäden.

a) Ruf. D. Th. I. S. II. n. 27 u. f. Cod. Ven. R. I. T. II. 19. u. f.

§. 170.

Endigung des Contracts.

Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen, und das Schiff Wasserfest gemacht worden; zögert alsdenn der Schiffer mit Bezahlung der Heuer, so ist das Schiffsvolk befugt, außer der Kost die an dem Ort übliche Wartgelder zu fordern.

## Siebenter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den  
Befrachtern und Schiffern und deren  
Rhedern.

## §. 171.

## Allgemeiner Grundsatz.

Oft befrachten die Eigenthümer eines Schiffes es nicht selbst, sondern lassen es für Frachtfahren. In diesem Falle sind die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihnen und den Befrachtern allgemein nach den Grundsätzen des Contractus locationis conductionis zu beurtheilen.

## §. 172.

## Heuer des ganzen Schiffs; Carte.

Zuweilen heuert der Befrachter das ganze Schiff entweder überhaupt (en blocq), oder nach der Zahl der Lasten die es trägt, entweder auf eine einfache, doppelte, oder durchgehende Reise (auch wohl auf eine gewisse Zeit) a). In diesen Fällen erfordern die mehresten Geseze ausdrücklich die Errichtung eines schriftlichen Befrachtungscontracts, Zertepartie b) (Carta partita) in welcher außer dem Nahmen des Schiffers



fers und Befrachters die Beschreibung des Schiffs nach seiner Benennung und Größe, die Zeit und der Ort der Ladung und Loosung, ein genaues Verzeichniß der (auf der Hinreise) geladenen Güter, die bedungene Fracht, die Liegetage und Ungelder bestimmt werden.

- a) Wisby. S. R. art. 7. Lübeck Stat. L. 6. T. 4. a. 4. Dän. G. B. L. 4. c. 2. art. 7. Schwed. S. R. cl. 2. c. 3. Cod. Ven. P. III. T. II. I. Preuß. G. B. Th. II. T. 8. §. 1405.
- b) Langenbeck Anmerkungen P. II. T. 15. §. 4. und Anhang Lit. B. Der wohlunterweissene Schiffer; Anhang n. 1. 2.

§. 173.

Auf Stückgüter.

Weit gewöhnlicher aber ist es, daß Schiffer auf Stückgüter anlegen, so daß mit einzelnen Befrachtern über die zu einer einzelnen Reise einzuladenden Lasten, Packen oder Fässer, entweder unmittelbar von dem Schiffer, oder mit Hülfe eines Cargador oder Maklers contrahirt wird, welcher letztere die Bedingungen in sein Journal einträgt, und daraus ein sogenanntes Attest oder Manifest ertheilet.

§. 174.

Connossement.

Ueber die empfangenen Waaren giebt der Schiffer ein Recepisse, Recief nach welchem der Absender das Connossement a) im Nahmen

des Schiffers ausfertigen läßt, und ihm zur Unterschrift in 3 auch wohl 4 gleichlautenden Exemplaren vorlegt, in welchem die Waaren ihre Qualität, ihre Zeichen und Nummern, der Ort ihrer Bestimmung, der Namen des Befrachters und Empfängers, und die bedungene Fracht ausgedrückt sind, und von welchem der Schiffer ein Exemplar zurückbehält, die übrigen dem Befrachter zu seinem Gebrauch zustellet.

a) Polizza di carico. Cod. Ven. P.III. T.I.

§. 175.

Faut-Fracht.

Hat einer die Befrachtung des ganzen Schiffes übernommen, liefert aber binnen der verabredeten Zeit die Ladung gar nicht oder nicht ganz, so muß der Schiffer wegen Faut-Fracht protestiren, und kann, falls er nach Ablauf einer häufig auf 14 Tage gesetzten Frist a), keine andere Ladung erhalten können, in dem ersten Falle die halbe, in dem letzteren die ganze versprochene Fracht fordern, dasern er nicht noch Kraft der Certe gewisse Liegetage gegen Wartgelder abzuwarten schuldig ist b).

Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und ein oder mehrere Befrachter bleiben mit Anweisung der Ladung zurück, so muß er ebenfalls wegen Faut-Fracht protestiren, ist aber weder schuldig noch befugt desfalls seine Abreise zu verzö-

verzögern, und kann die Bezahlung der vollen Fracht für das fehlende fordern c), so weit er nicht vor der Abreise annoch durch andere erhaltene Ladung entschädigt ist.

a) WEDDERKOP *ius naut.* L. III. Tit. III. §. 25. 41. Cod. Ven. P. III. T. II. 4. 37.

b) Ruf. D. Th. I. §. VII. n. 149.

c) Völlig gleichförmig sind die Gesetze über diese Punkte nicht. vergl. z. B. Consol. d. mare c. 81. 82. Hamb. Stadtb. P. II. tit 15. art. 5. Dan. G. B. B. IV. c. 2. art. 4. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. 8. §. 1639 u. f. Ruf. D. Th. I. §. VII. n. 143 u. f. Cod. Ven. P. III. T. II. 5.

§. 176.

Wenn Schiff oder Gut nicht abgehen.

Wenn vor Anfang der Ladung die Güter oder das Schiff verunglücken, so hören die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen Ahebern und Befrachtern auf. Eben dieß tritt selbst nach erfolgter Ladung ein, wenn von dem Landesherrn Embargo auf die Schiffe gelegt, der Handel mit dem Loosungsplaze verboten, oder dieser Hafen gesperrt wird, oder ein nach Schließung des Contracts ausgebrochener Krieg die Fahrt dahin unsicher macht, oder das Schiff wegen widriger Winde oder Beschädigung zurückkehren und völlig gelöst werden muß. Wird aber das Schiff durch Veranlassung des Schif-

fers oder der Rheder an der Reise verhindert, so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten. Eben dieses tritt ein, wenn der Schiffer durch seine Schuld einen Theil des verdingenen Guts zurückläßt, und der Befrachter dasselbe nicht zur eigenen Disposition zurücknehmen will; oder er ohne Einwilligung des Befrachters das Gut am Ladungsort in ein anderes als das verabredete Schiff eingeladen hat. Will der Befrachter das geladene Gut wieder ausladen, so muß er die Kosten und, mehrentheils, die halbe Fracht bezahlen a).

a) Cod. Ven. P. III. T. II. 8.

§. 177.

### Verzögerung der Reise.

Wird die Antretung der Reise ohne Zuthun beider Theile durch einen Zufall verzögert, so besteht der geschlossene Contract ohne Entschädigungsforderung a). Wird die schon angetretene Reise durch Unterbrechung des Handels mit dem Lösungsplatze oder durch die entstandene Gefahr der Ausbringung von Schiff oder Gut unterbrochen, so muß der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und falls er nach Lösung des etwa unsreuen Theils der Ladung seine Reise nicht sicher fortsetzen kann, die Verfügungen der Rheder und Befrachter erwarten. Für die unterwegs durch Schuld des Schiffers  
oder

oder Befrachters entstandene Zögerung, muß aber derjenige hosten, der sie veranlassen hat. Wird durch zufällige Beschädigung des Schiffes die Reise verzögert, so hat der Befrachter keine Vergütung zu fordern; doch ist er befugt, gegen Bezahlung der bis dahin verdienten Fracht, seine Waare auf ein anderes Schiff zu laden, welches auch der Schiffer, auf Kosten der Befrachter, zu thun verbunden ist, wenn das Schiff wegen Beschädigung gar nicht oder nicht mehr zu rechter Zeit weiter segeln kann b).

a) Cod. Ven. P. III. T. II. 19 u. f.

b) Cod. Ven. P. III. T. II. 15.

§. 178.

**Ablieferung der Waare; Empfang der Fracht.**

Sobald der Schiffer am Lösungsplatze angekommen ist, und den Zoll berichtet hat a), muß er nach der in der Cartepartie und in dem Connossement enthaltenen Anweisung die Waare binnen der in dem Frachtcontract oder den Gesetzen bestimmten Frist löschen und abliefern, wogegen der Empfänger auf dem Connossement des Schiffers quittirt b).

Wird die Empfangnehmung geweigert, oder verzögert, so muß er protestiren und die Waare in sichere Verwahrung bringen, doch ist er befugt von selbiger so viel gerichtlich verkaufen zu lassen, als zu seiner Befriedigung für Fracht und Auslagen nöthig ist c).

Gleich nach Ablieferung der Waaren hat der Schiffer das Recht von dem Empfänger die Fracht zu begehren, welche da bezahlet wird wo der Bannig gebrochen wird, er kann aber auch wegen begründeten Verdachts so viel von den Waaren zurückbehalten, als seine Sicherheit erfordert *d)*, und diese bey nicht erfolgender Zahlung gerichtlich verkaufen lassen, oder selbst von den gelieferten Waaren so viel hierzu nöthig in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen, welches Recht einige Geseze ihm selbst gegen einen dritten Besizer der Waaren unter gewissen Beschränkungen einräumen *e)*.

*a)* Rus. D. Th. I. S. VII. n. 152. 153.

*b)* Cod. Ven. P. III. T. I. 4. s. jedoch Preuß. Ges. B.

*c)* Cod. Ven. P. III. T. II. 24.

*d)* Consol. d. m. c. 81. a. 2. Wisbuy. S. R. a. 57. b. Phil. II. v. Schiffern a. 12. Hamb. Stat. P. II. T. 15. a. 2. Schwed. S. R. Cl. II. c. 14. §. 4. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. VIII. §. 1722 u. f. Cod. Ven. P. III. T. II. 30.

*e)* Cod. Ven. P. III. T. II. 31.

§. 179.

**Wenn die Waare beschädigt ankommt.**

Sind die Waaren verdorben oder beschädiget, so haftet der Schiffer für diesen Schaden, sofern er nicht durch inneren Verderb oder durch  
unver-

unvermeidlichen äußeren Zufall entstanden ist a). In dieser letzten Rücksicht pflegt der Schiffer gleich nach seiner Ankunft wider allen erlittenen Seeschaden einen Seeprotest einzulegen.

Auf gleiche Weise haftet der Schiffer für gänzlich verlorne Güter b), wenn er nicht einen äußeren unvermeidlich gewesenen Zufall nachweisen kann. Für den Abgang an Maaß, Gewicht oder Inhalt aber, bey trocknen Waaren, nur in so fern als ihm die Waaren zugemessen, zugewogen, oder in seiner Gegenwart verschlossen worden, oder die Verletzung der Gefäße u. s. f. äußerlich sichtbar ist c).

Bei Waaren welche der *leccagle* unterworfen sind, ist der Empfänger, ehe er sie in Empfang genommen hat, befugt sie dem Schiffer statt der Fracht zu überlassen d).

a) *Consolato d. mare* c. 195. 196. *B. Philipp II. T. v. Schiffbrüchen* art. 1. *Hansf. R. T. 9. a. 2. Lübeck. Stat. B. VII. Tit. 1. art. 9. Schwed. S. Cl. 2. c. 4. §. 2. c. 15.*

b) *Consolato d. m. c. 65. Lüb. Stat. B. VI. T. I. art. 9.*

c) *Cod. Ven. P. III. T. I. 8.*

d) *Cod. Ven. P. III. T. II. 36.*

### §. 180.

#### Rückladung.

Ist mit dem Schiffer auch die Rückfracht bedungen worden, so gelten desfalls dieselben Grund-

Grund-

Grundsätze als bey der ersten Ladung. Auch wenn der Schiffer nach Ablauf der gesetzlichen oder Vertragsfrist leer zurückkehret, gebühret ihm die volle Fracht, selbst im Fall das Schiff auf der Rückkehr verunglücket.

---

### Achter Abschnitt.

## Verhältniß zwischen dem Schiffer und den Passagiers.

---

#### §. 181.

#### Unterhalt der Passagier.

Reisende, welche gegen Fracht sich überschiffen lassen, sind sich selbst zu beköstigen verbunden, falls sie sich nicht auch in die Kost bey dem Schiffer verbunden haben. Doch ist im Nothfall der Schiffer jeder Zeit verbunden, ihnen den nothdürftigen Lebensunterhalt gegen Bezahlung zu reichen; wogegen auch sie mit ihrem entbehrlichen Vorrath dem Schiffer in Nothsällen gegen Bezahlung zu Hülfe kommen, auch in dringenden Nothsällen zu Rettung des Schiffs hülfreiche Hand leisten müssen.

#### §. 182.

#### Uebrige gegenseitige Verbindlichkeiten.

Sie sind schuldig, sich auf das erste Verlangen des Schiffers, sich an Bord zu stellen, und  
wenn



wenn dasselbe seegelfertig ist, es nicht zu verlassen, widrigenfalls der Schiffer absegeln, und doch seine volle Fracht begehren darf. Eben so wenig ist er schuldig oder befugt, unterwegs Umwege zu machen, um den Reisenden ans Land zu setzen; für die Waaren welche dieser bey sich führet, haftet er nur dann, wenn selbige von ihm aufgenommen worden, oder der Verlust durch sein und seiner Leute Schuld erwachsen ist a).

a) Tit. D. Nautae cauponae etc. **LIEBHABER**  
*exerc. ad Tit. D. nautae caupon.* **VIN-**  
**NIVS ad PEKII comment.**

## Neunter Abschnitt.

### Von Haverey und Seeschäden.

§. 183.

#### Begriff der Haverey und Eintheilung.

Unter Haverey a) im allgemeinen versteht man alle Schäden und Kosten, welche Schiff und Guth von der Ladung an bis zu vollendeter Loosung gehabt haben. Diese sind entweder solche, die nur das Schiff, oder nur die Ladung allein treffen, **Particular-Haverey**; oder solche die beyde zugleich treffen. In Ansehung der letztern besteht zwischen einem Schiffe und seiner Ladung eine **Gemeinschaft**, welche für eine jede  
 Waare

Waare von der Zeit an, wo sie über Bord des Hauptschiffes gebracht worden, anfängt, und sobald sie am Ort der Bestimmung vom Borde des Hauptschiffes gebracht worden, endiget. Schäden und Kosten dieser Art übertragen Schiff und Guth entweder zu ungleichen Theilen (ordinäre oder kleine Haveren) oder zu gleichen Theilen (extraordinäre oder große Haveren) b).

a) Außer den Schriften über die 1. Rhodia de iactu und über Affecuranzen, in welchen auch die Materie von Haveren abgehandelt wird, gehören hieher besonders SYMON VON LEWEN Tractat von Uvereyen; vermehrt Lübeck 8. QVINT. WEITSEN tr. de *Luarius*. Lugd. B. 1617. 4. 1672. 1697. 8. auch französisch 1703. 8. S. F. WILLENBERG diss. *de Havaria* in Diss. Sabbath. P. I. n. 15. J. C. F. FRICKII diss. *de hauriarum discrimine imprimis ex legibus nauticis Germaniae Septentrionalis*. Kilon 1773. 4.

b) WEDDERKOP L.III. T.VI. §.93. L.IV. T.I.

### §. 184.

#### Particulär-Haveren.

Zur Particulär-Haveren gehören für das Schiff die Schäden, welche durch Verfehn des Schiffers oder durch Zufall an demselben entstehen, und diejenigen Kosten, die es zu seinem alleinigen Besten verwendet; für das Guth die Schäden, welche durch inneren Verderb oder durch zufälligen Seeschaden entstehen, und an Kosten

Kosten die Zölle und andere Ungelder, welche für die Waare allein bezahlet werden.

Diese Schäden und Kosten muß derjenige allein tragen den sie treffen a).

- a) Mus. D. Th. II. S. X. 230 u. f. In dem Cod. Ven. P. II. T. X. wird diese sogenannte Particulier-Haverey mit Recht gar nicht zur Haverey gerechnet.

§. 185.

2) Kleine Haverey.

Was zur kleinen und was zur großen Haverey zu rechnen sey, bestimmen die Geseze nicht weniger als gleichförmig, daher in vorkommenden Fällen die Geseze der einzelnen Orte nachgesehen werden müssen; doch werden am allgemeynsten zu der kleinen oder ordinären Haverey diejenigen Ungelder und Ausgaben gerechnet, welche zu Beförderung der Schiffahrt und Reise, zum gemeinsamen Besten des Schiffes und seiner Ladung, es sey am Ladungsplatz, auf der Reise oder am Loosungsplatz gewöhnlich verwendet werden müssen, z. B. Anfergeld, ordinaire Loutsen und Quarantaine-Gelder, Feuer-Bach-Blüsen-Brücken- u. s. f. Gelder, Admiraltäts-Castell-Gelder und gewisse gemeinschaftliche Zölle u. s. f.

Diese Haverey wird in Ermangelung ausdrücklicher Abrede von den Rhedern zu  $\frac{1}{3}$  und von

von den Empfängern zu  $\frac{2}{3}$  a), und zwar von letzteren nicht nach dem Werth der Waare, sondern nach der Zahl der Schiffslasten u. s. f. getragen.

(a) Hamb. U. D. T. 21. a. 3. Ord. de Louis XIV. L. III. T. 7. a. 8. Preuß. G. B. Th. II. T. 8. §. 1782.

### §. 186.

#### 3) Große Haverey.

Zur extraordinaireren oder großen Haverey a) hingegen gehöret alles was bey entstehender Noth und ungewöhnlicher Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Abwendung oder Minderung derselben geflissentlich aufgeopfert oder vermindert wird, mithin sowohl die zu diesem Zweck an Schiff oder Ladung absichtlich verursachte Beschädigungen, als alle zu demselben Zweck gemachte Verwendungen an Geld oder Geldeswerth; insonderheit gehört hierher 1) an Beschädigung a) der Seewurf, welchen der Schiffer jedoch nur mit Rath des Schiffsvolks und der gegenwärtigen Besrachter, und so unternehmen muß, daß mit den Waaren auf dem Ueberlauf der Anfang gemacht werde, und sodann so viel möglich die schweren Waaren von geringeren Werth den leichteren und kostbareren, insonderheit den Kostbarkeiten und Kleinodien vorgezogen, auch die geworfenen Waaren möglichst genau verzeichnet werden b); b) Beschädigung  
Der

der zu Erleichterung des Schiffes ausgeladenen Waaren; c) vorsätzliche Strandung und Drängen; d) Rappen und Kerben der Mastbäume, Ankertaugen, Beschädigung von Schiff oder Gut bey Vertheidigung gegen feindliche Anfälle u. s. f. 2) An Unkosten a) für Heilung und Belohnung der bey Vertheidigung des Schiffes gebrauchten Mannschaft; b) für Einlaufen und Aufenthalt in einem Nothhafen; c) für Stilleliegen wegen Condon; d) für Ranzionirung des Schiffes; e) für alle außerordentliche zu Fortsetzung der Reise nöthig gewordene Kosten welche Schiff und Ladung zusammenbetreffen, als extraordinair Kootsen = Quarantaine = Geld u. s. f. Diese Schäden tragen Schiff und Gut zu gleichen Theilen nach Verhältniß ihres Werths, und sofern der intendirte Zweck durch selbige damals erreicht ist.

a) Rus. D. Th. II. S. X. n. 234 u. f.

b) Cod. Ven. P. II. T. VIII. 1 u. f.

§. 187.

### Verklärung.

Der Schiffer muß alle diese Haverensfälle mit möglichster Genauigkeit in sein Journal anzeigen, und in dem ersten Hafen, in welchem er einläuft, den Haverensfall den dortigen Seegerichten oder dem Consul seiner Nation umständlich anzeigen, und sich über diese Verklärung a)

M

ein

ein Attest geben lassen, auch den Rhedern und Besrachtern sobald möglich, insonderheit aber an seinem Bestimmungsort, den Gerichten und den Empfängern von dem Haverensfall Anzeige thun, auch nebst den vornehmsten des Schiffsvolks vor Gericht sein Journal und seine Angabe eidlich bestätigen b).

a) Cod. Ven. P. I. T. II. 37. T. VIII. 5.

b) Cod. Ven. P. II. T. IX. I u. f.

### §. 188.

#### Aufmachung des Schadens. Dispache.

Hierauf wird von dazu beeidigten Dispachenirs die Taxation derjenigen Waaren, welche zur Vergütung beitragen müssen, samt Schiff und Fracht nach dem in den Landesgesetzen nicht überall gleichförmig festgesetzten Fuß entworfen a), sodann der Schade, der in die Havarie Grande gehört, (mit Ausschluß solcher Güter für welche keine Vergütung gefordert werden kann) nach einer eidlichen Angabe oder andrer Bescheinigung aufgemacht, und hierauf derselbe über die ausgemittelte Summe des Werths von Schiff, Fracht und Gut nach Procenten, den Seegesetzen des Orts gemäß, vertheilet. Die darüber ausgefertigte Urkunde wird Dispache genannt. Wider diese Berechnung der Dispachenirs aber kann der Verletzte sich noch an die Gerichte wenden.

a) Lans

- a) Langenbeck Anmerkungen, Anhang zum Tit. 16. Magens Versuch über Versicherungen I. Abschn. c. 48. S. 82 u. f. WEDDERKOP L. IV. T. I. S. 22 u. f. Rus. D. Th. II. S. 12. 249 u. f. Cod. Ven. P. II. T. X. 2 u. f.

§. 189.

Von An- oder Uebersegeln der Schiffe.

Wird ein Schiff in seinem Laufe, oder indem es vor Anker liegt, durch An- oder Uebersegelung eines andern beschädiget, so ist derjenige den Schaden allein zu tragen und zu ersetzen verbunden, der an dieser An- oder Uebersegelung durch Bosheit oder Nachlässigkeit schuld ist a); sind beide in gleichem Grade schuld, so kann keiner Ersatz fordern b); aber die Schiffer sind den Eigenthümern der Waaren für den diesen daraus erwachsenen Schaden verhaftet, ist aber nicht erweislich durch wessen Schuld der Unfall sich ereignet habe, so wird der Schaden nach einigen Gesetzen gemeinschaftlich getragen, nach anderen fällt er dem Eigenthümer allein zur Last, nach anderen wird zwischen dem Fall, da beide Schiffe im Lauf sind, und dem wo eines vor Anker liegt, unterschieden. Auch über die Frage, wiesern auch in Ansehung der Güter, wenn sie Schaden gelitten haben, Beitrag gefordert und geleistet werden solle, stimmen die Gesetze nicht mit einander überein.

a) Rus. D. Th. II. S. XII. n. 260 u. f.

b) Rus. D. n. 262.

## Zehnter Abschnitt.

## Von Convoyen und Admiralschaften.

§. 190.

## Convoyen.

In Kriegszeiten wird zuweilen mehreren Handelsschiffen ein Kriegsschiff oder bewaffnetes Fahrzeug zur Bedeckung oder Convoy mitgegeben. Alsdann sind sie schuldig diesem einen schriftlichen Bericht über die Beschaffenheit ihres Schiffes, ihrer Ladung und über ihre Bestimmung zu übergeben, auch die von ihm ertheilte Instruction und Signale genau zu beobachten, und sich ohne Noth nicht von der Convoy zu entfernen.

§. 191.

## Admiralschaft.

Auch steht in Ermangelung eines Kriegsschiffs mehreren Kaufmannschiffen frey, mittelst eines schriftlichen Contracts für eine gewisse Reise unter einander Admiralschaft zu schließen, und einen unter sich zur Bedeckung zu erwählen, dessen Synbrieffen und Instructionen sie auf ähnliche Weise zu folgen und bey der Admiralschaft zu bleiben gehalten sind.



Im Fall eines feindlichen Angriffs sind sie zu gegenseitiger Vertheidigung und auf den Fuß der großen Haveren zu gemeinschaftlicher Uebertragung des dadurch veranlaßten Schadens verbunden, wie sie denn auch den etwa gemachten Gewinn gemeinschaftlich theilen.

Verläßt einer ohne Noth die Admiralschaft, so bleibt er gleichwohl zum Beytrage zu dem gemeinschaftlichen Schaden verpflichtet, kann aber keinen Beytrag zu dem von ihm selbst seitdem erlittenen Schaden begehren.

---

### Filfter Abschnitt.

## Von Veräußerung und Verpfändung des Schiffs und von Bodemeret.

---

### §. 197.

#### Verkauf des Schiffes.

Bei Veräußerung eines Schiffes erfordern die mehresten Seegesetze die Errichtung eines schriftlichen Contracts, nebst beigefügtem Inventarium über das Zubehör.

Wiesern die Rheder befugt seyn ihr Schiffs- part zu verkaufen, oder auf den Verkauf des Schiffes zu dringen, und was ihnen dabei für ein Vorkaufsrecht zustehet, ist schon oben erinnert worden.

Der Schiffer darf ohne besondere Vollmacht seiner Rheder, das Schiff außer der Hand niemals, und nur in außerordentlichen Fällen, dasselbe gerichtlich verkaufen *a)*. Aber Theile des Takels, wie auch der Ladung, kann er in Nothfällen gültig veräußern *b)*, nur von dem Schiffsvolk können diese nicht mit Sicherheit gekauft werden.

*a)* Leg. Oleronens. art. I. Cod. Ven. P. I. T. XI. 7.

*b)* Ruf. D. Th. I. S. II. n. 46. Cod. Ven. P. I. T. II. 45.

§. 193.

### Stillschweigendes Pfandrecht.

Ein Pfandrecht auf dem Schiffe kann entweder stillschweigend oder ausdrücklich erworben werden. Ein stillschweigendes Pfandrecht ertheilen viele Gesetze dem, welcher zu Erbauung oder Erhaltung und Reparation (nicht zum Ankauf) eines Schiffes Geld oder Geldeswerth vorgeschossen *a)*; auch den Matrosen in Ansehung ihrer Heuer. Aber in Ansehung der Dauer ist diese Hypothek von den gewöhnlichen sehr verschieden.

*a)* Hamb. Stat. P. II. T. IV. art. 14. T. V. art. 8, 9. Dän. G. B. L. 4. c. 5. art. 9. Schwed. Seerecht Cl. 4. c. 9. Rotterdamm H. A. art. 269.

§. 194.

§. 194.

**Ausdrückliche gemeine Verpfändung.**

Die ausdrückliche Verpfändung kann zwar der Regel nach nur der Eigenthümer des Schiffes gültig vornehmen. Doch ist nicht nur der dirigirende Rheder dazu in gewissen Fällen berechtigt, sondern auch der Schiffer kann in Nothfällen das Schiff oder Geräthe desselben oder auch Theile des Guts zu den Bedürfnissen der Reise verpfänden, um dagegen Geld oder Geldeswerth auf gewöhnliche Zinsen zu erhalten. Nach einigen Gesetzen aber erlöscht diese Hypothek, wenn das Schiff in der Fremde verkauft wird a).

a) Lüß. Statut. L. 3. tit. 4. art. 6.

§. 195.

**Bodemerey.**

Von dem gewöhnlichen Pfandcontract ist Bodemerey a) verschieden. Diese ist ein Darlehnscontract, welcher auf ein Schiff oder dessen Ladung unter der Bedingung geschlossen worden, daß nur das dafür verpfändete Schiff oder Gut für die Zahlung haften soll.

a) Außer den unten anzuführenden Schriften über Affecuranzen, von welchen die mehresten mehr oder minder ausführlich auch von Bodemereyen handeln, sind zu merken: H. BODINI *diff. de bodemeria*. Halae 1697. 4. H. COCCERJ *diff. de bodemeria* 1683. 4. in

exerc. curios. T. II. n. 76. S. F. WILLENBERG diff. *de bodemeria* in Diff. Sabbath. P. I. n. 16.

## §. 196.

## Wer Bodemerey schließen könne.

Nur derjenige kann das Schiff oder Gut verbodemen, der es zu verpfänden befugt ist, nämlich 1) der Rheder für seinen Antheil; 2) in gewissen Fällen der dirigirende Rheder das ganze Schiff; 3) der Eigenthümer seine Waare; insonderheit aber auch 4) der Schiffer an Orten, wo seine Rheder weder gegenwärtig sind noch Bevollmächtigte ihm ernannt haben a), und so fern er nicht auf andere Weise das zum Besten der Reise erforderliche besser bekommen kann, so daß auch die Rheder für die Wiederauszahlung selbst ohne Beweis der Verschonung b) haften. Höher als der dormalige Werth des Schiffes kann auf dasselbe keine Bodemerey gültig geschlossen werden c), und einige Gesetze schränken den Schiffer auf einen Theil des Werths ein d).

a) Cod. Ven. P. II. T. V. 3.

b) Cod. Ven. P. II. T. V. 6.

c) Ord. de Louis XIV. L. III. tit. 5. art. 3.  
Preuß. G. B. Th. II. Tit. 8. §. 2378.

d) Rotterdam U. D. art. 4. Schwed. Seerecht  
Cl. 4. c. 2. §. 1.

§. 197.

**Bodemerey = Brief.**

Der über diesen Contract nothwendig schriftlich a) zu errichtende Bodemerey = Brief, muß nebst dem Nahmen der Parthejen, und des Schiffes, den Ort der Loosung, die Benennung der Summe, die übernommene Gefahr, die Bestimmung der Zinsen, und die Erwähnung der Verbodemerey enthalten, und wird gewöhnlich doppelt oder dresfach ausgefertigt.

a) Cod. Ven. P. I. T. V. n. I.

§. 198.

**Rechte welche aus selbigem entspringen.**

Kraft dieses Contracts übernimmt der Gläubiger Bodemerey = Gaben in Ansehung der vorgeschossenen Summe, die Gefahr, welche dem Unterpfande von Zeit des Contracts a) bis zu Endigung der Reise zufällig begegnet, so daß, wenn das Schiff verloren geht, oder beschädiget wird, er im ersten Falle nichts, im zweyten aber nur so viel, als es bey seiner Ankunft werth ist, an Capital und Zinsen von dem Schiffer oder dessen Rhedern fordern kann. Aber den Schaden, der durch Schuld des Schiffers oder der Rheder auf der Reise, oder der aus irgend einem Grunde nachher sich zuträgt, übernimmt er nicht. Für diese übernommene Gefahr darf er, so lange sie dauert, von dem Bodemerey = Nehmer sich

willkürlich höhere Zinsen ausbedingen; nach Ankunft des Schiffs aber, oder falls dessen Reise unterbleibt, können nur gewöhnliche Zinsen gefordert werden.

- a) Anfang und Ende der Gefahr ist nicht gleichförmig festgesetzt, s. z. B. die Gesetze, welche WEDDERKOP *ius naut.* L. III. tit. XI. §. 130. anführet. Der Bodemerey-Brief pflegt dieß näher zu bestimmen.

### §. 199.

Vorzugsrecht zwischen mehreren Bodemerey-Gebern.

Zwischen mehreren Bodemerey-Gebern verschiedener Orte geht der jüngste Bodemerey-Brief allen älteren, und alle gehn den ältern hypothekarischen Gläubigern bis auf wenige privilegierte Hypothesen vor a).

- a) Langenbeck Anmerkungen S. 280. WEDDERKOP L. III. Tit. XI. §. 135.

### §. 200.

Bodemerey auf Güter, Respondentia, Seewechsel.

Zuweilen wird auf eben die Art und Bedingung, wie bey der Schiffs-Bodemerey, Geld auf Waaren des Schiffs vorgeschossen, welchen Contract die Engländer Respondentia nennen. Ost wird dieß nur auf den Rücken des Connoissements notirt, welches man einen Seewechsel a) nennt, der eine ein Wechsel präsentirt, acceptiret oder

oder protestiret und b) übrigens aber gleiche Rechte, wie der Bodemerey-Brief, nach sich zieht.

Häufig werden Schiff und Waaren gemeinschaftlich verbodemet.

a) Ord. de Louis XIV. L. III. T. 5. a. 7. II u. f.

b) Langenbeck Anmerkungen S. 292.

§. 201.

Große Aventure-Contract.

Wiel Aehnlichkeit mit der Bodemerey, doch mehr noch mit dem nauticum foenus, der Römer hat der Contrat à la grosse Aventure a), wo einer auf das Schiff oder die Waaren mit dem Bedinge, Geld oder Geldeswerth vorschießt, daß es nur, sofern selbige glücklich ankomme, sammt den bedungenen höheren Zinsen wieder bezahlet werden solle. Sofern aber dieser Contract in eine bloße oft gefährliche Wette ausartet, ist er in verschiedenen Ländern verboten.

a) EMERIGON Traité des assurances et des contrats à la Grosse T. II.

## Zwölfter Abschnitt.

## Von Assecuranz.

§. 201.

## Begriff der Assecuranz.

Assecuranz a) ist ein Vertrag durch welchen der Versicherer gegen Empfang einer gewissen Prämie die Vergütung des Schadens übernimmt, welcher aus der bestimmten Gefahr den versicherten Gegenstand trifft.

- a) Ueber das Alterthum der See-Asscuranz s. Beckmann Geschichte d. Erfindungen. Von dem Recht der Asscuranzen haben gehandelt: Beneventus STRACCHA de asscurationibus im Tract. Tractatum T. VI. auch durch M. STEPHANVS. Greifswalde 1615. 8. (N. Magens) Versuch über Asscuranzen, Havereyen und Bodemereyen. Hamb. 1753. Englisch von ihm übersetzt und vermehrt. London 1755. T. I. II. 4. - TARGA sopra le contrattazione marittime. Das Recht der Asscuranzen und Bodemereyen systematisch abgehandelt. Königsberg 1771. 4. BALTHARD-MARIE-EMERIGON traité des assurances et des contrats à la Grosse. Paris 1784. T. I. II. 4. A. BALDASSERONI delle asscurazioni marittime Fierenza T. I-III. 1786. 4. J. WESKETT a complete digest of the theory laws and practice of insurance. Lond. 1721. fol. übersetzt und vermehrt



mehrt durch Engelbrecht. Lübeck 1782.  
T. I-III. 4. J. A. PARK a system of the  
law of marine insurances. London 1787. 8.

§. 203.

Wer affecuriren könne.

Der Regel nach steht jedem, der über seine Güter disponiren kann, frey, einzeln oder in Gesellschaft eine Affecuranz zu übernehmen. Doch ist gewissen Personen, insonderheit den Schiff-Mählern, Clarirern, Dispatcheurs, Richtern in Affecuranzstreitigkeiten u. s. f. für eigene Rechnung zu affecuriren, in vielen Gesezen verboten a), auch ist hin und wieder das Recht Affecuranz-Compagnien zu errichten beschränkt.

a) WEDDERKOP L. III. tit. 7. §. 69.

§. 204.

Für wen.

Versichern lassen kann jeder der zu contractiren fähig ist, und zwar entweder für sich oder als mandatarius oder negotiorum gestor für einen dritten bekannten oder unbekanntem Freund; auch in dem letzten Fall kann dieser dritte aus abgetretenem Rechte gegen den Versicherer klagen, selbst wenn aus der Beschaffenheit seiner Person eine Vergrößerung der Gefahr für den Versicherer entstand a).

a) Sieveking von Affecuranz für Rechnung eines ungenannten dritten. Hamburg 1791. 8.

## §. 205.

## Auf Schiffe und Güter.

Gegenstände der Affecuranz in Hinsicht des Handels sind insonderheit 1) alle Gattungen benannter Güter und zwar in benannten oder unbenannten Schiffen; 2) Kaufmannschaften unter welcher allgemeiner Benennung jedoch nicht durchgehends leicht verderbliche oder der Confiscation leicht unterworfenen Waaren begriffen werden; 3) Schiffe; 4) Schiffsfrachten; 5) Brodemerey-Gelder. Doch sollen alle diese Güter höchstens nur nach ihrem wahren Werth versichert werden a), und hin und wieder gestattet man den Rhedern nur ein Theil ihres Parts oder des Schiffes, auch die Schiffsfracht nur nach Abzug der Volkssteuer und nicht mit Inbegriff der Ausredung, versichern zu lassen, wohingegen mehrentheils außer den wahren Werth der Güter die Versicherungs-Premien, imgleichen den ordentlich gehofen Gewinn mit in Anrechnung zu bringen gestattet wird.

a) Cod. Ven. P. II, T. VI. 21. 22.

## §. 206.

## Auf imaginären Gewinn u. s. f.

Affecuranzzen hingegen auf bloß imaginären Gewinn, auf Interesse und Non-Interesse, auf Steigen und Fallen und Bestand der Waaren, sind entweder überhaupt, oder in so weit verboten

boten, als sie bey wirklich ermangelnden Interesse in eine dem gemeinen Wesen gefährliche Wette ausarten a).

a) Ruf. D. Th. II. S. X. n. 204. Cod. Ven. P. II. T. VI. 7.

§. 207.

Auf andere Gegenstände.

Außerdem können auch Häuser, Hofronime, Keller, Fischereyen, auch das Leben des Slaven, des Viehes, Gewinn in Lotterien, selbst das Leben freyer Menschen u. s. versichert werden, sofern letztere Asscuranz nicht zum Schaden eines dritten gereicht und in dieser Rücksicht verboten ist.

§. 208.

P o l i c e .

Das über diese Versicherung schriftlich zu errichtende Instrument wird Police, Polizza, genannt, wovon an allen Orten wo Asscuranzen getrieben werden, gedruckte Formulare vorhanden zu seyn pflegen. In dieser muß außer dem Nahmen der Partheyen die Bestimmung des versicherten Schiffs oder Güter und ihres Werths, die Zeit und Gattung der übernommenen Gefahr, imgleichen die Quittung über die empfangene Premie und die Unterschrift des Versicherers enthalten seyn. In den Pollicen der mehresten Lande pflegen bey Asscuranzen auf

Schiff

Schiff und Güter alle Schäden, welche durch äußeren Zufall oder Gewalt von See und Feinden als insonderheit Strandung, Uebersegelung, Arreste von hoher Hand, feindliche Nehmung u. s. f. auch durch Schuld und Verschuld des Schiffers und seiner Leute dem Versicherer dergestalt zur Last gelegt zu werden, daß er in sofern sich ganz in die Stelle des Versicherten setzt a); für bloß inneren Verderb der Waaren und für Schäden die durch Schuld des Versicherten sich zutragen, haftet der Versicherer nicht. Doch können mittelst beigefügter Clauseln, welche den gedruckten vorgehn, die Parteyen verabreden, daß der Versicherer noch mehr übernehmen solle.

Für die Uebernehmung dieser Gefahr wird dem Versicherer die in der Police bestimmte Prämie voraus bezahlt.

a) J. H. BÖHMER de discrimine tempestatis marinae c. 3.

§. 209.

Wiefern mehrmals versichert werden könne.

Mehrere Versicherer können zwar gemeinschaftlich eine Sache nach ihrem Werth in solidum oder jeder für einen gewissen Theil versichern; da aber der Assurancecontract für den Versicherten nur zu Abwendung des Schadens, nicht zu seiner Bereicherung eingegangen werden darf, so ist nicht erlaubt dieselbe Sache für die-

selbe Gefahr mehr als einmal versichern zu lassen, sondern in diesem Falle bestehet nur die erste Asscuranz, und der zweyte Versicherer muß, wenn der Versicherte nicht unredlich gehandelt hatte, die empfangene Prämie gegen Zurückbehaltung eines gewissen Procents pro ristorno, herausgeben. Aber die Rückversicherung des Asscuranzquantums ist dem Versicherer und Versicherten erlaubt a); auch können mehrere Versicherungen für verschiedene Gefahren derselben Sache gültig geschlossen werden.

a) Cod. Ven. T. II. T. VI. 32.

§. 210.

### Anfang und Ende der Gefahr.

Bei Versicherungen auf Güter fängt der Regel nach a) die Gefahr von dem Augenblick an, wo das Gut vom Lande scheidet, und endiget, sobald es an dem Bestimmungsort oder den umliegenden Gegenden wieder ans Land gebracht ist; so daß nach den Gesetzen der mehresten Lande auch die Gefahr des Transports in unbenannten Eovern und Lichtern dem Versicherer zur Last fällt. Doch muß die Löschung zu der in den Gesetzen oder der Police bestimmten Zeit geschehn, und nicht durch Schuld des Versicherten verzögert werden.

Bei Versicherungen auf das Casco des Schiffs, fängt das Risiko von Zeit der angefangenen Ladung an, und höret auf, wenn das

Schiff am Bestimmungsort oder den umliegenden Gegenden angekommen und Ankerfest gemacht ist b). Ist jedoch auf die Hin- und Rückreise des Schiffs zugleich versichert, so ist auch die Liegezeit darunter zu begreifen. Sind in der Police mehrere Orte benannt, so kommt es darauf an, ob dieß alternative z. B. Carthagena oder Alicante, oder copulative z. B. Carthagena und Alicante bestimmt worden. Im ersten Falle endiget die Gefahr, sobald der versicherte Gegenstand an einem von beiden Orten angekommen ist c).

a) Anders in England s. Magens von Asscuranzen. Auch in Rußland muß diese Gefahr besonders bedungen werden. Ruf. D. Th. II. S. X. 193. Von Venedig s. Cod. Ven. P. II. T. VI. 17. 18.

b) Ruf. D. Th. II. S. X. 211.

c) Hamb. U. D. T. V. a. 10. Schwed. a. 6. §. 7.

### §. 211.

#### Anzeige der Umstände bey Schließung der Asscuranz.

Der Versicherte ist schuldig, bey Schließung der Asscuranz bona fide alle diejenigen, den versicherten Gegenstand betreffende ihm zugegangene Nachrichten, dem Versicherer mitzutheilen, welche nach vernünftigen Ermessen auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, Einfluß haben können a),  
 wibrigen-

widrigenfalls die Affecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen ist, auch überdieß der Versicherte, wenn er betrüglich gehandelt, gestraft werden kann.

Hat aber der Versicherte von den vor Schließung des Contracts den Gegenstand desselben bereits betroffenen Unglücksfällen keine Nachricht erweislich gehabt, noch haben können, so haftet der Versicherer auch für diesen Schaden, falls nur erwiesen werden kann, daß er nach den in der Police bestimmten Anfangstermin der übernommenen Gefahr sich zugetragen habe *b*).

*a*) WEDDERKOP L. III. T. VII. §. 108. Rus. D. Eb. II. §. X. 183. 198.

*b*) WEDDERKOP L. III. Tit. VII. §. 83. Cod. Ven. P. II. T. VI. 25.

§. 212.

Veränderungen in Ansehung der Gefahr und deren Folgen.

Da der Versicherer die in der Police bestimmte Prämie für die übernommene Gefahr bekommt, so muß er, falls gar keine Gefahr vorhanden war, weil Schiff oder Gut schon zur Zeit des Contracts angekommen war, oder weil es gar nicht abgeht, die Prämie *ristorniren*, doch kann er ein gewisses Procent *pro ristorno* einbehalten.

Gleichfalls wird die Prämie in einigen Fällen vermindert, wenn die Gefahr zufällig verringert wird; in andern erhöht, wenn die Gefahr wissentlich und ohne Noth vergrößert wird, und der Versicherer diese Gefahr mit übernommen hat. Hat dieses der Versicherer nicht, so haftet er für diejenige Gefahr nicht, welche dadurch vergrößert wird; z. B. nicht für feindlichenehmung, wenn das Schiff ohne Convoy fährt a), oder feindlich ist.

Sobald aber die Gefahr ohne Noth verändert wird, z. B. wenn das Schiff freiwillig von dem Wege abweicht b), oder die Waare ohne Noth c) auf ein anderes Schiff, als in der Police benannt worden, verladen wird, ist der Assesura-  
 deur von den Augenblick dieser Veränderung an, von aller Verbindlichkeit frey, und höchstens nur zum *ristorno* verbunden, falls ihm nicht diese Veränderung zeitig angezeigt worden, und er sich dieselbe dann gefallen lassen mußte, oder gefallen ließ.

a) Nach einigen Gesetzen haftet er dann für gar keinen Unfall. Rus. D. Th. II. S. X. 209.

b) Rus. D. n. 197.

c) Noch weiter geht die russische D. Th. II. S. X. n. 194.

S. 213.

Anzeige des Schadens; abandonniren.

Sobald der Versicherte Nachricht von dem erfolgten Assesuranz-Schaden erhalten hat, so ist er



er schuldig den Versicherer davon zu benachrichtigen, d. i. die Haveren anzudienen a). Wenn ein Total-Schade durch Wersung, Schiffbruch, feindlicher Nehmung u. s. f. erfolgt ist, oder rechtlich vermutet wird, so ist der Versicherte befugt, das versicherte Schiff oder Guth dem Versicherer zu abandoniren und die Zahlung der vollen Assecuranz-Summen zu begehren b); bey einem Partial-Schaden muß dieser zuvörderst aufgentacht, und von dem Versicherer sodann derselbe in so weit ersetzt werden, als er dem Versicherten nicht schon auf andere Weise vergütet worden.

a) WEDDERKOP L. III. T. XII. §. 112. Rus. D. Th. II: §. X. 186. Cod. Ven. P. II. T. VI. 19.

b) Wiefern der Versicherte, wenn nur ein Schaden über die Hälfte erfolgt ist, zu abandoniren befugt sey, oder den Versicherer die Wahl desfalls zustehe, ist nicht gleichförmig bestimmt.

§. 214.

### Beweis des Schadens.

Sieht der Versicherte sich genöthiget, gegen den Versicherer auf Erlaß des Assecuranz-Schadens zu klagen, so muß er außer der Police und dem Bylbrief, der Certe, oder den Connossimenten, noch den Beweis des Schadens herbringen. Bey Total-Schaden dient hierzu insonderheit die Verklarung des Schiffers und Schiffsvolks,

auch wohl die Condemnations-Acte, oder die bloße Berechnung der Zeit der fehlenden Nachricht. Bey Parricullär-Schaden die Taxation oder der gerichtliche Verkauf des Schiffs oder der Waaren und die Dispache; auch den Beweis des Interesse muß der Versicherte führen a), falls der Versicherer nicht darauf Verzicht geleistet hat.

a) Cod. Ven. P. II. T. VI. 29.

§. 215.

### Schadens-Ersatz.

Den daraus sich ergebenden und nach den Gesetzen des Orts der Aufmachung zu berechnenden Schaden, muß der Versicherer binnen kurzer Frist, von Zeit da die Haveren angedienet, und das Schiff oder Guth abandoniret oder der Parricullär-Schaden erwiesen worden, bey Strafe eines hohen Interesse Morae bezahlen, doch kann er an den mehresten Orten a), wenn in der Police nichts besonderes festgesetzt worden, gewisse Procente abziehen, deren Summe nicht überall, auch nicht in allen Fällen gleich ist. Ein sehr geringer Schaden wird gar nicht ersetzt.

War die beschädigte Sache nicht zu voll versichert, so wird der Schade zwischen dem Eigenthümer und Versicherer verhältnißmäßig vertheilt. Eben dieß tritt auch zwischen mehreren Versicherern ein, die auf eine Police gezeichnet haben.

a) WEDDERKOP *ius naut.* L. III. Tit. VII. §. 101.

§. 216.

§. 216.

Verjährung der Assecuranzklage.

Die Zeit der Verjährung der Assecuranzklage ist nicht allenthalben gleich, doch an den meisten Orten auf wenig Jahre oder Monathe zum Theil nach Entfernung des Orts, wo der Unfall geschehn, bestimmt worden a); sie fängt fast allgemein bey Total-Schaden an von Zeit, wo dieser dem Versicherten gehörig bekannt geworden oder gesetzlich vermuthet wird; bey Particulär-Schaden von Zeit, da dieser liquid geworden. Die Unterbrechung der Verjährung wird nach Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilet.

- a) S. §. B. Hamb. U. D. T. 17. art. I. Amsterdam. U. D. a. 30. Middelburger a. 19. Schwedische art. 3. §. I. Seerecht Cl. 6. c. 17. Ordonnance de Louis XIV. a. 48. Preuß. Ges. B. Th. II. Tit. 8. §. 234. 67 u. f.

Zwölfter Abschnitt.

Proceß in Seesachen.

§. 217.

Gute Männer; Schiedsrichter.

Streitigkeiten, welche auf dem Schiffe selbst entstehen, pflegen durch den Schiffer oder durch Schiedsrichter entschieden zu werden; außerhalb

des Schiffs ist ebenfalls die Entscheidung durch gute Männer oder Schiedsrichter in See- insonderheit in Affecuranz- und Haveren-Fällen sehr gewöhnlich, und hin und wieder dieser Weg von den Gesezen vorgezeichnet; wird durch diese die Sache nicht zur Zufriedenheit der Partheien beigelegt oder entschieden, so kann an den mehresten Orten noch der öffentlich angeordnete Richter angegangen werden.

## §. 218.

## See-Gerichte.

Zu Entscheidung der Seesachen sind in den mehresten Seestädten besondere See- oder Admiraltäts-Gerichte oder Deputationen angeordnet, zu welchen außer den Rechtsgelehrten auch Kaufleute und Schiffer gezogen zu werden pflegen. Von den Sprüchen dieser Gerichte hat gemeinlich noch eine Appellation an die oberen Gerichte statt.

Was oben §. 35. von der Gerichtbarkeit der Consuln überhaupt erinnert worden, ist auch auf Seesachen anzuwenden.

## §. 219.

## Proceß überhaupt.

Das ganze Verfahren in Seesachen ist abgekürzt, und eine Gattung des Processus summarii wiewohl auch hier zuweilen der Executio-Proceß

Proceß Platz greifen kann. Nur Arreste auf das Schiff und gegen dem Schiffer und die Schiffeleute sind zu Beförderung der Schifffart dann verboten, wenn das Schiff seegelfertig ist a).

Die Anbringung der Klage geschieht mehrentheils mündlich durch den Kläger oder dessen Bevollmächtigten, und an vielen Orten, zumahl in Schiffer-Sachen ohne Zuziehung der Advocaten. Alsdenn erfolgt die Citation binnen kurzer Frist, selbst mit Ausschluß der gewöhnlichen Gerichtsferien.

- a) Consol. d. mare cap. 275. Wisbyisches S. R. art. 6. v. Philippß II. Cit. v. d. Schiffsvolk art 20. Dän. G. B. L. 4. c. I. art. 36. Schwed. S. R. cl. I. c. 9. Rottersdam U. D. art. 193. Preuß. G. B. Th. II. Tit. 8. §. 1409. Cod. Ven. P. I. T. XI. n. 17. 18..

§. 230.

### B e w e i ß.

Wider gerichtlich confirmirte Seecontracte werden in diesem summarischen Proceß keine Einreden zugelassen, sondern letztere ad separatim verwiesen.

In Ansehung des etwa zu führenden Beweises ist anzumerken, daß in dem, was auf dem Schiffe vorgefallen, das Schiffer- oder Schiffschreiber-Buch einen vollen Beweis ausmacht, und in dessen Ermangelung zuweilen auch ein

Zeuge selbst, wenn er sonst kein völlig glaubwürdiger Zeuge wäre, zum Beweise hinreichet; bey dem Beweise dessen, was außerhalb des Schiffs vorgefallen, treten die Grundsätze des gemeinen Rechts ein; der Gebrauch und Mißbrauch des Endes ist hier größer als in irgend einer andern Gattung der Prozesse.

§. 221.

### U r t h e i l.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht auf gewöhnliche Weise. Nur der Arrest eines Schiffs hat seine eigene Formlichkeiten.

Wiesern in Seesachen von dem gesprochenen Urtheil noch Appellation statt habe, und wiesern diese effectum suspensivum habe, ist nach den Gesetzen jeden Orts oder Landes zu beurtheilen.

§. 222.

### Particular-Concurs über Schiffe.

Entsteht über ein Schiff ein Particular-Concurs, so gehen bey der Classificirung der Gläubiger die Berggelder der letzten Reise allen andern vor; in welcher Ordnung; und mit welchen Bestimmungen aber auf diese die Schiffsvolksheuer, Haveren, Reparationskosten, Bodemeeren-Schulden, Arrestgläubiger u. a. folgen, ist in den Seegesetzen nicht gleichförmig bestimmt.

# U n h a n g.

## Von dem Recht der Kaperey.

§. 223.

### Begriff der Kaperey.

Man nennt Kaper oder Armateur a) diejenigen Privatpersonen, welche mit Erlaubniß des Staats Schiffe ausrüsten, um im Kriege den Feind anzufallen und seinem Handel mit neutralen Mächten Abbruch zu thun. Oft vereinigen sich hierzu mehrere Interessenten und schließen desfalls einen schriftlichen Kaper, Rhederen, Contract unter einander und mit dem zur Anführung des Kaper-Schiffs erwählten Capitan b).

a) *Mein essai concernant les armateurs, les prises et les reprises. à Gottingue 1794. auch teutsch e. daselbst.*

b) Ein Muster eines solchen Contracts findet sich in N. Nederl. Jaarboeken 1781.

§. 224.

### Geschichte derselben.

Zu den Zeiten des Faustrechts konnte jeder Privatmann, auch ohne besondere Erlaubniß, in Friedenszeiten wider fremde Selbsthülfe gebrauchen, und in Kriegszeiten auf Feinde loß zu gehn.

Aber

Über die hieraus erwachsenen Mißbräuche veranlaßten, daß seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts diese Privathülfe verboten ward, wenn nicht erst Mark- oder Repressalien-Briefe, es sey in Friedens- oder in Kriegszeiten, erlangt würden. So entstanden Armateur, obwohl der häufigere Gebrauch derselben erst seit dem Ende des 16ten und noch mehr des 17ten Jahrhunderts sich zeigt; indeß ist der Gebrauch der Repressalien-Briefe in Friedenszeiten selten geworden a).

a) Ein Muster eines solchen Repressalien-Briefes noch von 1778 findet sich in DE STECK *essais* 1787.

§. 225.

### Markbriefe.

Jetzt müssen diejenigen, welche ein Armateursschiff ausrüsten wollen, zuvörderst bey dem Staat um Erlaubniß dazu nachzusuchen und hinreichende Caution wegen aller Mißbräuche, die ihr Capitän begehn könnte, leisten, auch alle Umstände der Ausrüstung entdecken, worauf ihnen Markbriefe a) und Instructionen ertheilt werden, und sonst allerley Vorschub zur Ausrüstung und Bemannung des Schiffs geleistet wird, und sodann, nachdem die Mannschaft vereidet worden, das Schiff in See gehen kann.

a) Ein Muster eines solchen Marquebriefes findet sich in Nieuwe Nederlandsche Jaarboeken 1781. p.

§. 226.



§. 226.

Rechte der Armateur.

Auf offener See und in dem Seegebiet seines Souverains oder dessen alliirten, und des Feindes, ist der Armateur berechtigt, nicht nur 1) alle Kriegs- oder Rauffarthenschiffe, welche feindliche Flagge führen, anzuhalten oder anzufallen und mit sich fort zu schleppen, wenn sie nicht sicheres Geleit haben, sondern auch 2) die Schiffe welche eine freundschaftliche Flagge führen anzuhalten, und ihre wahre Beschaffenheit aus ihren Seebriefen zu erforschen; doch wenn sie unter Convoys segeln, muß er hierinn der wörtlichen Versicherung des commandirenden Schiffes trauen.

§. 227.

Visitation zur See.

Schiffe unter Freundes Flagge, die allein segeln, kann er durch einen Schuß auffordern bezulegen, und alsdann einige Mann am Bord schicken, um sich die Seebriefe vorzeigen zu lassen, welche beweisen, daß das Schiff und Gut nicht genommen werden möge. Zum Beweis des neutralen Eigenthums des Schiffes dienen entweder die Zielbriefe oder vor der Obrigkeit errichtete Kaufcontracte; zum Beweis der Neutralität des Schiffers und seiner Equipage der Paß und die Musterrolle. Zuweilen auch Urkunden über das gewonnene Bürgerrecht. Zum Beweis der Beschaffenheit des Eigenthums und  
der

der Bestimmung der Ladung dienen die Certe parteyen, die Connossementen und das Certificat der Obrigkeit über die geleistete eidliche Verklärung.

§. 228.

Aufbringen.

Sind diese Beweise unverwerflich, so muß der Raper das Schiff ruhig ziehen lassen; beweisen aber die Seebriefe, daß das Schiff oder Gut der feindlichennehmung unterworfen sey, oder finden sich diese Briefe mangelhaft oder widersprechend, so kann der Armateur dasselbe aufbringen, doch soll er sich aller Beraubung und Thätlichkeit enthalten. Die Ranzionirung ist jetzt mehrentheils verboten. Macht der Raper nur auf ein Theil der Ladung Anspruch, so kann der Schiffer sich durch Abandonirung derselben befreien.

§. 229.

Reclame-Proceß erster Instanz.

Der Raper darf nicht eher über seine Prise verfügen, ehe ihm selbige gerichtlich zuerkannt worden, daher muß er sie, wo möglich, in den Hafen seines Souverains führen, oder führen lassen, hier dem Admiraltätsgericht die Gefangene und Seebriefe übergeben, und seine Klage anbringen. Dieses stellt eine summarische Untersuchung der Seebriefe und Equipage an, und wenn diese hinreichend, um die Beschaffenheit der Prise zu erkennen,

nen, wird sogleich ein Urtheil gefällt. Ist aber der Fall zweifelhafter und es melden sich reclamanten, so muß ein ordentliches Verfahren an- gestellt und nachdem die Parteyen mit ihren zu- verlässigen Beweißthümern gehört worden, ein End-Urtheil erfolgen.

§. 230.

Zweyter Instanz.

Von diesem ersten Definitiv-Erkenntniß hat gemeiniglich noch Appellation statt, doch so, daß gegen Caution das erste Urtheil demnach so fort vollzogen wird, und der Appellant Bürgschaft in der Appellations-Instanz der Kosten halber bestellen muß. Auf allen Fall aber muß, wann hier das Urtheil erfolgt, selbiges schnell vollzogen werden. Wenn daher das Schiff condemnirt wird, und nicht bereits vorher provisorisch oder nach ausgesprochenen ersten Urtheil der Ladung veräußert worden, geschieht jetzt der öffentliche Verkauf der Prise.

Wird nur ein Theil der Ladung in Anspruch genommen, so sollte das Schiff und die übrige Ladung nicht zurück gehalten werden. Doch fehlt es sowohl hierüber, als wegen der Art wie über die Proceßkosten erkannt wird, nicht an Beschwerden über die Seegerichte vieler Länder.

## §. 231.

## Vertheilung der Beute.

Die Vertheilung der Beute zwischen den Armateur und dem Capitain geschieht entweder nach ihrem Vertrag oder nach gesetzlicher Bestimmung. Außerdem pflegen sie noch Premien für jeden gemachten Kriegsgefangnen und für jede eroberte Kanone zu bekommen, auch sonst die Officiere und Soldaten belohnt, und wenn sie verwundet worden, gleich denen, so Flotten des Staats dienen, versorgt zu werden.

## §. 232.

## Aufbringen in fremde Häfen.

Auf ähnliche Weise wird es gehalten, wenn der Armateur sein Schiff in einen fremden Hafen bringt. Sofern ihm höchlich hier der längere Aufenthalt gestattet wird, und der Souverain des Hafens nicht selbst Richter der Prise zu seyn begehrt, sofern richtet auch darüber, nach dem der Consul oder Minister die Acten eingeschickt, der Souverain des Armateurs, und denn gewiß wird die Prise entweder loßgelassen, oder unter Autorität der Obrigkeit des Orts veräußert.

## §. 233.

## Zurückrufung der Kaper.

Der Staat, der Marquebriefe ertheilet hat, ist befugt, selbige zu jederzeit, auch während des Kriegs

Kriegs sie zurück zu rufen. Der Friede endiget das Recht zu Kapereyen, sobald er den Armateurn kund geworden. Um aber Streitigkeiten vorzubeugen, wird zuweilen verabredet, daß erst die nach einem festgesetzten späteren Termin gemachten Preisen zurückgegeben werden sollen.

§. 234.

### Reprise.

Eine Prise, welche dem Feind wieder abgenommen wird, heißt eine Reprise oder Wiedernehmung, sie kann durch Kriegs- oder Privatschiffe geschehen, und das wieder genommene Schiff entweder eigenen Unterthanen, alliirten oder neutralen gehört haben.

§. 235.

### Natürliche Grundsätze.

Nach wahren Grundsätzen des natürlichen Rechts, sollte die Reprise allemahl dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden; aber nach der einmahl eingeführten Meinung, wird sie nur dann wieder gegeben, wenn entweder der Feind sie noch nicht rechtsbeständig besessen hat, oder sonst das sogenannte *ius postliminii* eingeführet worden.

§. 236.

### Positives Recht.

In den mehresten Gesetzen, ist der Fall, wo ein den eignen Unterthanen gehöriges Schiff wie-

der gekommen ist, so bestimmt, daß wenn das Schiff noch nicht 24 Stunden in Feindes Händen gewesen, nach andren, wenn es noch nicht in einen sicheren Hafen oder mitten unter einer Flotte gebracht worden, es gegen einen Berglohn wieder gegeben werden muß, nach dieser Zeit aber, wird es nicht in allen Landen wieder gegeben, zumahl wenn es von Privatschiffen wieder erobert worden.

Aber die Frage, ob eine Reprise einem fremden Eigenthümer wieder erstattet werden müßte, ist in den wenigsten Gesetzen berührt. Sie muß daher theils nach den besondern Verträgen hierüber, deren Zahl nicht beträchtlich ist, theils nach dem Verhältniß der beyden Staaten, anders in Hinsicht des Allirten und des Neutralen Unterthanen, beurtheilet werden a).

a) Mein essai sur les armateurs Chap. III.

§. 237.

Nach eben diesen Grundsätzen ist die Zurückgabe zu beurtheilen, wenn ein wiedererobertes Schiff zum zweyten Mahle erobert wird.